

CARL LUDWIG VON BAR

Staat und katholische Kirche
in Preußen



NEUDRUCK DER AUSGABE BERLIN 1883

SCIENTIA VERLAG AALEN 1971

Staat und katholische Kirche

in Preußen.

Von

Dr. L. von Bar,

Geheimer Justizrath und Professor an der Universität Göttingen.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1883.

ISBN-13: 978-3-642-98864-6 e-ISBN-13: 978-3-642-99679-5
DOI: 10.1007/978-3-642-99679-5

Neudruck 1971 • Scientia Verlag Aalen

Als in Preußen zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche derjenige Streit sich vorbereitete, den man später als „Culturkampf“ *) bezeichnet hat, war auch der Verfasser dieser Schrift der Ansicht, daß das rechtliche Verhältniß der Kirche zum Staate einer Aenderung unterzogen werden müsse. Indeß die Wege, welche die Gesetzgebung alsbald einschlug, konnte er in sehr wesentlichen Punkten nicht billigen. Nicht staatspolizeiliche Ueberwachung der Kirche, sondern auf festen Principien beruhende Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche, eine Zuhülfenahme mehr des Civil- als des Strafrechts schien ihm den Vorzug zu verdienen.

Der Verfasser hat seine Ansichten früher öffentlich nicht ausgesprochen. Andere Arbeiten, aber auch die Zeitumstände selbst waren hinderlich. In der Hitze des Streites konnte eine abweichende Stimme **) schwer auf Gehör rechnen. Jetzt, wo in immer weiteren

*) Begreiflicher Weise ist es heut zu Tage noch ein sehr schwieriges Unternehmen, eine wirklich objectiv und unparteiische Geschichte dieses Streites zu schreiben. Eine solche ist nicht in wünschenswerthem Maaße die die Abwehr der Gegner wenig und oft mehr die officiösen Paraphrasen, als die Thatfachen wiedergebende „Geschichte des Culturkampfes in Preußen, in Actenstücken dargestellt von Ludwig Hahn, Berlin 1881“. Vollständiger und mehr objectiv, wenngleich selbstverständlich nicht vollkommen unparteiisch sind die im klerikalen Lager erschienenen „Actenstücke, betreffend den preußischen Culturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung von Nicolaus Siegfried, Freiburg i. B. 1882“ und namentlich die „Geschichte des Culturkampfes in Preußen in Actenstücken von Franz Xaver Schulte, Essen 1882“.

**) So hat auch das umfangreiche Werk von Geffken, Staat und Kirche in ihrem Verhältniß geschichtlich entwickelt, (1875) keinen Eindruck gemacht. Freilich ist in diesem Buche, welches sich stark in die Specialitäten der Geschichte verliert, die neue preußische Gesetzgebung am Schlusse mehr nur berührt als behandelt.

Kreisen der Glaube schwindet, man habe mit den sog. Maigesegnen den absolut richtigen Weg eingeschlagen, ein Werk damit aufgeführt, welches der Kirchenreformation des XVI. Jahrhunderts an Bedeutung gleichzusetzen sei, ist die Wahrscheinlichkeit, nicht völlig vergeblich sich auszusprechen, immerhin gewachsen und so das Wagniß dieser kleinen Publication unternommen worden.

Ein Wagniß ist dieselbe allerdings, schon deßhalb, weil der Verfasser heraustritt aus seinem Specialfache und zugleich Ansichten vertheidigt, die mit denjenigen vieler von ihm hochgestellter Männer, Autoritäten auf dem Gebiete des Kirchenrechts, keineswegs übereinstimmen. Sehr möglich daher, daß der Verfasser manche subtile Punkte des kanonischen Rechts und der, was Subtilität betrifft, einen hohen Rang einnehmenden neuesten Kirchen-Gesetzgebung besser hätte beachten können. Aber die Möglichkeit eines Irrthums schließt nicht die Nützlichkeit einer Betrachtung von verschiedenen Standpunkten aus, und in der Hauptsache ist das hier in Betracht kommende Problem doch mehr staats-philosophischer, als kirchenrechtlicher Natur. Deßhalb ist denn auch eine vorwiegend kirchenrechtliche Behandlung nicht ohne Bedenken. Der Fachmann vertieft sich stark und verliert sich leicht ein wenig in die Materie, wie sie sich nun einmal gestaltet hat, und ist dann geneigt, Dasjenige für nothwendig zu halten, was nur historisch-zufällig ist, vielleicht sich schon überlebt hat. Manchen — obschon sie fortwährend vor den Gefahren warnen, welche dem Staate seitens des Ultramontanismus drohen — ist, wie es wohl zu gehen pflegt, vielleicht schließlich die römische Curie als langjähriger Gegner zugleich ein lieber Gegner geworden. Wenn der Staat, wie wir es wünschen, seine Grenzen gegenüber der Kirche so zieht, daß ein Streit zwischen ihm und der Kirche nur schwer noch möglich wird, würden sie vielleicht es schmerzlich empfinden, nicht mehr auf dem eigensten Gebiete der streitbaren Kirche, auf dem Boden des kanonischen Rechts, und ausgerüstet selbst mit den Waffen der Beschlüsse der Concilien, der päpstlichen Bullen und Dispensationen ein sieg- und ruhmreiches Turnier bestehen zu können.

Bekanntlich hat sich ja auch die Vorliebe für schwerfällige Rüstungen noch lange erhalten, als diese bereits zu einem Hindernisse des Kampfes geworden waren.

Wenn man den Weg, den die preussische Gesetzgebung seit 1873 eingeschlagen hat, richtig beurtheilen will, muß man zurückgehen auf die Veranlassungen und Ursachen des Streites zwischen Staat und Kirche. Aus diesen ergibt sich, wie man dazu kam, plötzlich wieder das Heil zu suchen in einer zum Theil freilich in gerichtlichen Formen verhüllten Staatspolizei. Aus dem Nachweise, daß die sog. Falk'sche Gesetzgebung in Wahrheit nur einen discretionär-polizeilichen Charakter trägt, folgt dann von selbst, daß die neueste Gesetzgebung von 1880 und 1882, die man so oft als einen Principienbruch hat bezeichnen wollen, nur eine geschichtlich consequente Fortbildung jener ersteren Gesetzgebung ist, und daß eine solchergestalt vorgenommene Verbindung von Staat und Kirche gleichsam das wechselvolle Spiel eines intermittirenden Brunnens *) einzuleiten geeignet ist, bei welchem in parlamentarisch beeinflussten Staaten die Diplomatie der Kirchenfürsten, vielleicht auch die Diplomatie einzelner Staatsmänner und Parlamentarier, weniger aber wahre Religiosität und eine stetige und maßvolle Entwicklung des Staatslebens Befriedigung finden möchte.

Es wird also einer Trennung **) von Kirche und Staat das Wort geredet, freilich nicht einer Trennung lediglich nach einer abstracten Formel, sondern einer solchen Trennung, welche dem ge-

*) Im Französischen hat man dafür den treffenden Ausdruck „Systeme à bascule“.

**) Man vergleiche darüber namentlich — statt fortwährend die jetzt so beliebte staatspolizeiliche Brille zu gebrauchen — das in ansprechender deutscher Uebersetzung erschienene Werk des italienischen Staatsmannes Marco Minghetti, Staat und Kirche, Uebersetzung nach der zweiten Auflage des Originals, Gotha 1881, und Stef. Castagnola (früher italienischer Minister, jetzt Professor in Genua), Delle relazioni giuridiche fra chiesa e stato, Torino 1882. Beide Bücher ergänzen sich; das erstere stellt die Sache mehr vom allgemein-politischen, das letztere mehr vom juristischen Standpunkte der italienischen Gesetzgebung dar.

schichtlich Gewordenen gerecht zu werden versucht und zugleich die in anderen Ländern gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt.

Nicht zu verkennen ist freilich, daß eine in solcher Weise vorgehende, hier nur in Umrisse gezeichnete Gesetzgebung eine nicht leichte Aufgabe sein würde. Aber eine einfache Gesetzgebung wird hier immer nur die Alternative schrankenloser Freiheit oder discretionär-polizeilicher Aufsicht haben, und nicht selten gestaltet sich die Anwendung eines auf dem Papier einfach erscheinenden Gesetzes im Leben schwierig und umgekehrt.

Bei der Darlegung von Ansichten, welche den zur Zeit herrschenden so stark entgegentreten, hat es zuweilen an scharfer Beleuchtung nicht fehlen können. Aber die Beurtheilung gilt stets nur den Grundsätzen, nicht den Personen, welche dieselben vertreten. Unmittelbare Theilnahme am politischen Streite, Tradition und Lebensstellung beeinflussen auch hier Urtheil und Handlungen der Einzelnen, und wer nur beobachtet, mag Manches anders beurtheilen, als wer zum Handeln berufen ist.

Göttingen, im März 1883.

Berichtigungen.

Seite 6 Zeile 5 von oben statt „für die Einzelnen“ zu setzen „den Einzelnen gegenüber.“

Seite 11 Zeile 7 von oben statt „innerliche“ zu setzen „innerlich“.

Seite 12 Zeile 4 von oben hinter „Fürsten“ einzuschalten „gegenüber“.

Seite 24 Zeile 7 des Textes v. unten statt „von Kirche“ zu setzen „vom Staat“.

Seite 28 Zeile 2 von oben am Ende das Wort „aber“ zu streichen.

I.

Die Religion ist Darstellung des Verhältnisses des Menschen und Gottes. Da Gott der Urgrund aller Dinge ist, so ist damit gegeben, daß in Wahrheit die Religion auch das Verhältniß des Einzelnen zu allen anderen Dingen erfassen oder doch ahnen läßt, daß sie also auch das gesammte Leben des Einzelnen in allen seinen Handlungen mit umfaßt. Praktisch findet das seinen Ausdruck darin, daß das gesammte Leben wahrhaft religiöser Menschen von jenem eigenthümlichen Hauche durchzogen und erwärmt ist, der selbst dem Andersgläubigen ein Gefühl der Ehrfurcht abzuzwingen geeignet ist und eben dieses Gefühls wegen jenen Handlungen oft eine besondere Wirksamkeit verleiht. Selbst scheinbar gleichgültigen Handlungen läßt sich, wenn man nur an ihre Consequenzen denkt, oft unschwer wie eine sittliche, so auch eine religiöse Seite abgewinnen.

Aber die Religion muß Demjenigen, der von ihr erfüllt ist, auch, weil sie das Verhältniß des Einzelnen zu Gott darstellt, das Höchste sein. Eine Religion, die sich von der Willkür von Menschen abhängig wüßte, wäre keine Religion im wahren Sinne des Wortes mehr. Allen Religionen muß daher der Satz gemeinsam sein, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen.

Verschieden von der Religion ist die Kirche. Der Einzelne empfängt die Religion durch die Tradition einer gewissen Gemeinschaft, und diese letztere, insofern sie die Religiosität der Einzelnen zu erwecken und zu fördern bestrebt ist, kann man als Religionsgemeinschaft oder Kirche bezeichnen. Die Kirche, welche die Religion mittheilen und fördern soll, kann nun in Bezug auf ihre Lehre keine höhere Autorität als sich selbst anerkennen, das folgt aus dem Wesen der Religion. Sollte sie hierin einer anderen Autorität folgen, so würde nicht sie, sondern diese Autorität die Kirche sein, und würde

diese Autorität die religiöse Lehre nach weltlichen Zweckmäßigkeitserückfichten modificiren, so würde die angebliche Kirche und Religion zu einer bloßen Erziehungs- oder Zwangsanstalt für bestimmte Zwecke herabgesetzt werden. Will man also eine Kirche, so muß man für ihre Lehre auch den Satz gelten lassen, daß sie Gott mehr als den Menschen zu gehorchen habe. Eine unbedingte Unterwerfung der Kirche auch in Bezug auf ihre Lehre unter alle und jede in Zukunft etwa mögliche Staatsgesetze von der Kirche und ihren Vertretern als solchen fordern, heißt das Wesen einer jeden Kirche verkennen. Die Souveränität des religiösen Gewissens ist insoweit auch die Souveränität der Kirche.

Anders dagegen steht es mit dem Umfange der Aufgabe der Religion und dem Umfange der Aufgabe der Kirche. Während der Einzelne alle seine Handlungen an seiner religiösen Auffassung prüfen wird und prüfen soll, kann die Auffassung der Kirche für den Einzelnen hier nur maßgebend sein, insoweit er sie wahrhaft und innerlich theilt. Jeder Zwang, den die Kirche hier ausüben will, tritt der Religion des Einzelnen — und diese ist für ihn allein die wahre, jede andere keine, und nur eine Heuchelei (da das Verhältniß des Einzelnen zu Gott, dem letzten Grunde aller Dinge, ein unmittelbar gefühltes sein muß) — feindlich entgegen. Wenn daher die Kirche als Lehrerin der Religion auch die Moral und die Handlungen des Menschen mit in ihren Bereich zu ziehen hat, so darf sie das, wenn anders sie die Religion des Einzelnen und seine sittliche Freiheit respectiren will, doch nur in Form allgemeiner Belehrung, ohne Beziehung auf den einzelnen Fall. Es kann also ihre Wirksamkeit für das praktische Leben nur eine sehr indirecte, aber gleichwohl, weil die religiösen von der Kirche genährten Gefühle des Einzelnen beim praktischen Handeln stark in's Gewicht fallen mögen, eine sehr bedeutende sein.

Je enger freilich die religiöse Gemeinschaft ist und insbesondere auch je mehr auf ihr ein äußerer Druck lastet, um so weniger wird die Ueberschreitung dieser Grenzlinie, welche in ihrer Consequenz die Ertödtung wahrer Religiosität und sittlicher Freiheit darstellt, fühlbar, um so weniger auch schädlich sein. In einer nur wenige Glieder umfassenden Gemeinschaft ist, wenngleich vielleicht nicht zwei Indivi-

duen ganz genau dieselben religiösen und sittlichen Anschauungen haben, doch weit eher eine weitgehende Gleichförmigkeit der innersten Gesinnung vorhanden. So findet in Dem, was die Organe der Gemeinschaft lehren, der Einzelne leicht nur seine Gedanken wieder und so bleibt er, indem er gehorcht, doch innerlich sich selbst getreu und frei, und ein äußerer Druck, Verfolgung und Verachtung, die auf der Gemeinschaft lasten, haben das Gute, daß nur Ueberzeugungstreue in sie Aufnahme begehren, bewirken aber auch eine größere Festigkeit in dieser Ueberzeugung, der man schon so viele Opfer gebracht hat. Selbst einen wahren Zwang empfindet man in solcher Gemeinschaft weniger; hat man doch seine Freiheit, seine Unabhängigkeit von äußeren Vortheilen und Nachtheilen durch den Eintritt in die verfolgte Gemeinschaft auf das Vollkommenste bethätigt.

Diese psychologische Betrachtung lehrt die Entwicklung der christlichen Kirche in ihren Anfängen verstehen. Lange Zeit hindurch eine nur geduldete, verachtete und nicht selten auf das Heftigste verfolgte Secte, lernten die Christen sich mit der Aussicht auf ein anderes besseres Leben trösten, betrachteten sie das irdische Leben als eine untergeordnete, nebensächliche Existenz und die Lehrer ihres Glaubens auch als unmittelbare Autorität auf dem Gebiete des praktischen Lebens, wie man die gleiche Erscheinung auch in neuerer Zeit bei kleineren Secten hat beobachten können. Es gab da kein Gebiet des Lebens, in welches die Autorität der Kirche, d. h. der Leiter und anerkannten Häupter der Gemeinschaft, sich nicht hätte erstrecken können.

In dieser Anschauung erwachsen, wurde die christliche Gemeinschaft durch Constantin zur herrschenden Staatskirche im römischen Reiche erhoben. So brachte sie die Forderung mit, durch unmittelbaren Ausspruch auch die Handlungen des Staates, seine Gesetze und seine Administration zu beeinflussen, und so betrachtete sie sich von vornherein als Herrin des Staates, der doch für das ewige, allein werthvolle Leben höchstens ein der Sünde der Menschheit wegen nothwendiges, untergeordnetes Werkzeug sein konnte.

Allerdings tritt diese letztere Auffassung nicht immer offen hervor; daß sie im Grunde aber von allen Kirchenvätern getheilt wird, daran wird wohl kaum gezweifelt werden können, und der Staat mußte sie in gewissem Umfange wohl oder übel dulden, weil die

Kirche, als der Staat sie anerkannte, zu einer höchst bedeutsamen Macht erwachsen war, weil, wie sie ihre Glieder in eigenem Gehorsam zu erhalten vermochte, so auch dieselben dem Staate mittelbar zum Gehorsam zu bringen im Stande war. Aber freilich sind die Inhaber der Staatsgewalt selbstverständlich wenig geneigt, sich nur als Diener der Kirche betrachten, den Ausspruch der Kirche auch in staatlichen Dingen gelten zu lassen. Sie weisen dergleichen nicht selten schroff zurück, und die äußere Gewalt ist (für den Augenblick!) den besten Theorien, wie Friedberg sagt, überlegen. Dann dictiren die Kaiser der Kirche ihren Willen, und da auch jede staatliche Gewalt Werth legen muß auf die Gesinnungen der Unterthanen, aus welchen lediglich die äußere Handlungsweise hervorgeht, auch die Gesinnungen der Kirche und ihrer Leiter einen höchst bedeutsamen Einfluß haben, so unternehmen es die Kaiser, auch die Kirche wiederum in einer ihnen angemessenen Ordnung zu erhalten durch Einsetzung und Absetzung von Bischöfen, Einmischung in die Disciplin, ja durch die Verfolgung oder den Schutz gewisser dogmatischer Sätze. So beginnt schon unter den römischen Kaisern ein wechselvolles Spiel, ein Spiel in mehrfacher Bedeutung des Wortes, weil abhängig wie nicht selten vom Zufalle, so insbesondere von der individuellen Geschicklichkeit der leitenden Kräfte auf beiden Seiten: der Staat will die Kirche und die Kirche den Staat zu ihren Zwecken benutzen, und wechselvoll auch insofern, als Krieg und Frieden zwischen Staatsgewalt und Kirche in rascher Folge einander ablösen. Und man darf nicht sagen, daß das Alles nur ein Werk menschlicher Leidenschaft und Anmaßung war. Eine Kirche, so entstanden wie die damalige christliche Kirche, vermochte schwerlich anders zu handeln, wenn sie überhaupt sich erhalten wollte. Die Unbegrenztheit ihrer Aufgabe, die sie aus dem früheren engeren und gedrückten Zustande mitnahm, trieb sie in die Mitte der Welthandel, ließ sie zeitweilig Unbill mit Geduld ertragen, dann aber zu gelegener Zeit das ihr innewohnende Princip absoluter Herrschaft mit Stolz und Erfolg geltend machen. Wenn sie dem unendlich minderwerthigen Staate Concessionen machte, so verstand es sich von diesem Standpunkte aus von selbst, daß das nur Concessionen auf Zeit waren; denn eigentlich stellten sie dem ewigen Rechte der Kirche gegenüber

nur factisch geduldeten Usurpationen dar. So entsteht für diese Kirche das Recht der Inconsequenz: das Recht, dem einen Staate eben Dasjenige zu versagen, was man einem anderen Staate oder auch eben jenem Staate selbst zu anderen Zeiten gewährt hat. Man kann danach, beiläufig sei es bemerkt, auch den Eindruck ermessen, welchen neuerdings das von den Vertretern des Culturkampfes mit Vorliebe geltend gemachte Argument der Consequenz, beziehungsweise Inconsequenz auf die römische Curie zu machen geeignet war. Das „Tolerari posse“, d. h. das Ertragen, so lange man nicht anders kann, ist der einzig richtige Maßstab für diese in der scheinbaren Inconsequenz allein consequente Politik der kirchlichen Herrschaft.

Es würde nicht schwer sein, alle die besonderen Eigenthümlichkeiten der römisch-katholischen Kirche im Wesentlichen zu erklären aus dem einen Satze, daß diese Kirche es von jeher unternommen hat, das Leben der Menschen nicht nur indirect und gleichsam hypotetisch durch Erregung religiöser Vorstellungen und Gefühle, sondern unmittelbar mit Beziehung auf die einzelnen praktischen Fragen des Lebens der Einzelnen und der Staaten zu regeln und demgemäß auch mehr oder weniger die freie Entfugung und Selbstverleugnung der Einzelnen in unübersteigliche und feste Normen zu bannen. Die Ehrenbeichte, die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes, der Cölibat der Priester, das Klosterleben entspringen aus dieser Grundrichtung ebenso wie die prinzipielle Ausscheidung des Klerus aus der übrigen Masse der Gläubigen; denn wenn die Kirche ihre Glieder in allen Lebensbeziehungen leiten soll, und zwar ohne daß principiell Etwas dem eigenen Ermessen überlassen bleiben soll, so kann dies auf die Dauer kaum anders gerechtfertigt werden, als dadurch, daß den Organen der Kirche eine besondere höhere Erleuchtung und Weihe (Gewalt der Schlüssel!) zugeschrieben wird. Daß aber in der That kein Gebiet des menschlichen Lebens der kirchlichen Herrschaft vom Standpunkte der Kirche aus principiell entzogen ist, zeigt die Geschichte des Mittelalters, die Geschichte der wechselnden Jurisdiction der Kirche deutlich. Die Kirche erließ in den alten Bußordnungen selbst Gebote der allergewöhnlichsten Reinlichkeit an die Einzelnen, und sie vertheilte andererseits Kronen und Länder und

hielt sich berechtigt, die Unterthanen vom Eide der Treue gegen den Fürsten zu entbinden. Daß die Moral der Leiter der Kirche hierbei nicht selten in die bedenklichsten Situationen gerieth, ist ebenso klar, wie daß dasselbe der Fall sein muß für die Moral des Beichtstuhls für die Einzelnen. So sicher die Sätze der Moral im Allgemeinen erscheinen, so schwer ist ihre Anwendung für den einzelnen Fall, und was man auch sagen möge gegen den bekannten, so oft mit Fluch beladenen Satz, daß der Zweck die Mittel heilige, so ist es doch andererseits unmöglich, Zweck und Mittel in der moralischen Betrachtung ganz von einander zu sondern. Wenn schon für Staatsmänner nicht selten die Forderung erhoben ist, man möge ihre Handlungen, die sie zum Besten eines einzelnen Staates unternehmen, dem man schwerlich eine ewige Dauer zuschreiben kann, nicht mit dem Maßstabe der gewöhnlichen Moral messen, wie sollten nicht die Leiter einer ihrer Ansicht nach bis zum Ende des Menschengeschlechts dauernden, an Wichtigkeit alles Andere unendlich überragenden Institution den Anspruch geltend gemacht haben, daß der Rechtfertigungsgrund des „In majorem Dei gloriam“ keinen Hohn, sondern die tiefstinnigste Wahrheit enthalte?

Indeß bleiben Verstöße gegen die allgemeine und anerkannte Moral selten ungerächt, wenn auch die Verneffenheit des Fanatismus oder des Servilismus gern den Blick von der Gegenwart auf eine angeblich ideale, durch traurige Mittel zu erkaufende Zukunft abzulenken versucht. Durch die unmittelbare Einmischung in die Welthandel, durch die dabei im Laufe der Zeit unvermeidlichen Mißerfolge und Inconsequenzen leidet das Ansehen der immer mehr sich verweltlichenden Kirche, wie es auch leidet durch einen übermäßigen Güterbesitz, der von selbst in die Welthandel hineinzieht und von ihnen abhängig macht. So kann es der Staat von Zeit zu Zeit unternehmen, die Kirche mehr in engere Schranken zurückzuweisen, ja durch Reformen, die er, möglicher Weise mit dem und möglicher Weise gegen den Willen ihrer Leiter ihr auferlegt, sie vor der allgemeinen Mißachtung und damit vor dem Untergange zu schützen. Wenn dann im Mittelalter hauptsächlich durch Eingreifen der weltlichen Gewalt eine Reinigung der Kirche und des Klerus erfolgt ist, und letztere wieder ein höheres Ansehen erlangt hat, so beginnt, wenn

das weltliche Regiment unter schwachen und schlechten Fürsten darniederliegt, das alte Wechselspiel von Neuem. Ein normales Verhältnis von Kirche und Staat gibt es hier nicht, wenn auch zuweilen auf beiden Seiten eine gewisse Ruhe oder Erschöpfung eintritt, einzelne Streitpunkte geregelt werden. Eine Theorie, das Verhältnis von Kirche und Staat im Mittelalter in Uebereinstimmung mit den realen Verhältnissen und nicht etwa nur nach einseitigen Ansprüchen zu bestimmen, ist einfach unmöglich.

Dieses eigenthümlich wechselnde Verhältnis, diese Verquickung der kirchlichen und der weltlichen Gewalt, vermöge dessen die erstere in allen Welthändeln ihre Stimme geltend macht, die letztere dagegen Bischöfe und Geistliche ernennt und absetzt und selbst einer Mitwirkung bei der Feststellung von Dogmen sich prinzipiell nicht fern hält, ist aber, so lange es auch gedauert hat und zum Theil noch fortbauert, nicht naturnothwendig gegeben, sondern ebenso sehr wie durch die eigenthümlich historische Entstehungsart der christlichen Kirche, so durch die ursprüngliche Schwäche des mittelalterlichen Staates, also gemissermaßen historisch-zufällig bedingt. Die königliche Gewalt vermochte der trotzigen und unbändigen germanischen Freiheit nur dadurch Herr zu werden, daß sie die Kirche mit in ihren Dienst nahm. Wer den königlichen Befehlen nicht nachkommt, gegen den soll nach den Capitularien der fränkischen Könige die Kirche einschreiten, und daraus ergibt sich von selbst wieder der mittelalterliche Satz, daß der Bann der Kirche auch die weltliche Macht zur Folge hat. Beide Ordnungen, die weltliche und die kirchliche, stützen sich gegenseitig, verwachsen in einander mit tausend Fasern und heuten einander nach Kräften aus. Und was ist da endlich natürlicher als der Glaube, daß ohne solche Verquickung der Staat überhaupt nicht existiren könne? Das praktische Resultat aber dieser Verquickung war ein keineswegs wünschenswerthes: eine Stagnation auf den Gebieten des staatlichen und socialen Lebens — denn die Ordnung des Staates und der Gesellschaft, wie sie bestand, war ja durch die Kirche, d. h. durch Gott unmittelbar sanctionirt — und eine fast völlige Erstödtung des wahrhaft religiösen Sinnes, welche in der Verwilderung des Klerus äußerlich zu Tage trat.

Es wird kaum möglich sein, die Bedeutung eines weltgeschicht-

lichen Ereignisses, wie es die Kirchenreformation ist, in wenig Worten zusammenzufassen. Vielleicht ist aber, wenn wir von den Glaubenssätzen absehen, und auf diese werden freilich Theologen geneigt sein, Alles zurückzuführen, die Hauptsache, daß die Reformation und ganz besonders ihr hervorragendster Vertreter Luther es unternahm, wieder eine Sphäre des weltlichen und eine Sphäre des kirchlichen Lebens genauer zu unterscheiden, und daß man das weltliche Leben nicht mehr direct, sondern nur gewissermaßen hypothetisch und indirect von der Kirche abhängig sein lassen wollte, so daß die Kirche dem Einzelnen zwar die Religion überliefern, die Wirkung der Religion aber auf die einzelnen Handlungen des Einzelnen wie des Staates eben von dem Urtheile, dem Gewissen des Einzelnen abhängen soll. Dieser Auffassung entspricht auch der historische Entstehungsanlaß der Reformation. Man wollte den unerträglichen Uebergriffen und Bedrückungen, die von der Kirche, namentlich aber von Rom aus ausgiengen, und zugleich der Verweltlichung der Kirche entgegentreten. Und zwar geschah das gerade mit Hülfe der weltlichen Gewalt, der von Luther namentlich so hoch gestellten „Obrigkeit“. Diese gewann man nicht nur durch die Darlegung des reinen, inzwischen von der römischen Kirche, wie man zu beweisen unternahm, verfälschten Glaubens, sondern auch, abgesehen von manchen vielfach wirkamen unedleren Motiven (insbesondere dem Motive der Säkularisation des reichen Kirchengutes), durch die Förderung, welche das fürstliche Amt in dieser Unabhängigkeit von der geistlichen Gewalt erfahren mußte. Man wird behaupten dürfen, daß der spätere Fürsten-Absolutismus nur in Folge der Reformation möglich war, während im Mittelalter die fürstliche Gewalt und überhaupt die Gewalt der herrschenden Stände durch das Eingreifen der Kirche, durch deren durchaus erhabene Stellung und überlegene Bildung eingeschränkt wurde. Die Reformation mußte von vornherein anerkennen, daß es ein Gebiet des Weltlichen gebe, in welches die Kirche sich nicht zu mischen habe. Aber während sie so die Aufgaben von Kirche und Staat zu scheiden versuchte, erlitt sie das eigenthümliche Schicksal, daß ihre Organe von der Staatsgewalt abhängig wurden, ja praktisch, da dem Landesherrn die oberste bischöfliche Gewalt übertragen wurde, ihre Organe geradezu als Organe des Staats betrachtet wurden,

die Consistorien und Prediger praktisch die Stellung von Staatsdienern einnahmen. Darin lag ein Element der Schwäche nicht nur, sondern auch ein Element, welches der Religiosität der Bevölkerung im höchsten und edelsten Sinne nachtheilig werden mußte. Die Religion hat den besten Theil ihres Werthes nur dann, wenn sie auf einer freien Hingabe des Individuums an dieselbe beruht. Der Protestantismus will, wie zahlreiche Aussprüche der Reformatoren beweisen, diese freie Hingabe auch. Aber in der Praxis stand es anders. Nicht die einzelnen Personen erhielten in der Gesetzgebung des deutschen Reiches das Recht, den Protestantismus offen zu üben, und dadurch indirect auch eine Reformation der Kirche zu bewirken, sondern den Landesherren und Obrigkeiten wurde das Recht zuerkannt, die Religion des Landes zu bestimmen (*Jus reformandi*), und fast schändlich, fast wie eine Verhöhnung wahrer Geistesfreiheit klingt der bekannte Satz: „*Cujus regio, ejus religio*“. Es soll nun damit nicht behauptet werden, daß nicht da, wo die Reformation eingeführt wurde, die Landesherren und Obrigkeiten die Stimmung der Bevölkerung beachtet hätten, und nachher, als die Reformation in den einzelnen Ländern erst einen langjährigen unbestrittenen und ausschließlichen Besitzstand hatte, wäre es auch unmöglich gewesen, einfach durch Religionsänderung des landesherrlichen Hauses hierin eine Aenderung herbeizuführen, wie denn z. B. Churfachsen lutherisch blieb, ungeachtet die churfürstliche Linie bei Annahme der polnischen Königskrone zum Katholicismus übertrat. Aber innerlich fühlte man doch nicht selten, wie abhängig Kirche und Lehre vom Inhaber der weltlichen Gewalt waren, wie möglicher Weise ein mehr oder minder bigotter Fürst, möglicher Weise selbst eine mehr oder minder bigotte Prinzessin Das, was gepredigt, geglaubt werden sollte, beeinflusste. Und weil eine richtige und principielle Trennung der Organe der Kirche und des Staates nicht stattfand, so war es auch möglich, daß erstere *de facto* ebenso wie die mittelalterliche und katholische Kirche es gethan hatte, die ganze staatliche Ordnung unterjochte und einen Despotismus ausübte, der die heillosesten Früchte trug. Wir brauchen in dieser Beziehung nur zu erinnern an Calvin's Reherverfolgungen, und in Deutschland wurde wenigstens die Verfolgung wirklich oder

vermeintlich Andersgläubiger unter dem Titel der Majestätsanklage und der Gotteslästerung hier und da betrieben.

Die Wirkung der Reformation und der durch sie gesteigerten fürstlichen Macht brachte aber auch die katholische Kirche in den katholischen Ländern in eine andere Stellung. Nicht nur wurde hier Jurisdiction der Kirche und Exemption des Klerus und der Kirchengüter von der weltlichen Gewalt mehr und mehr eingeengt, die katholischen Fürsten hielten sich sämmtlich berechtigt, gegen Mißbrauch der Kirchengewalt kraft ihres fürstlichen Amtes einzuschreiten und so thatsächlich Das zu handhaben, was die Franzosen zuerst in das System der Appellatio ab abusu brachten; sie verbotenen Visitationen der Kirchen und Klöster und andere Einmischungen seitens der päpstlichen Nuntien und ergriffen gegen ihrer Ansicht nach ungehörig verhängte oder das Maaf überschreitende kirchliche Censuren strenge Maßregeln, drohten Bischöfen mit Absetzung und verpflichteten auch wohl, wie in Oesterreich, die geistlichen Oberen durch besondere Reversé zum Gehorsam, bezeichneten sie als besonders „getreue Unterthanen.“ In Baiern stand es lange Zeit im XVI. Jahrhundert so, daß zu jeder Prälatenwahl staatliche Genehmigung eingeholt wurde, daß landesherrliche Visitationen der Kirchen und Klöster stattfanden, Geistliche von der landesherrlichen Gewalt disciplinarisch abgesetzt und Landes verwiesen wurden, eine Prüfung der seitens der Geistlichkeit präsentirten Kleriker vorgenommen, die Verbindung der Orden mit auswärtigen Oberen überwacht wurde u. s. w. Ungeachtet aller dieser in den katholischen Staaten im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderte sehr weit getriebenen Schutz- und Zwangsmaßregeln des Staats gegen die Kirche hat letztere es gleichwohl im XVI. und XVII. Jahrhundert verstanden, die Leitung des Staats in ihrem Interesse in der umfangreichsten Weise zu beeinflussen, jede Weiterverbreitung des Protestantismus zu hindern, jede freie Geistesregung zu unterdrücken und Klöster und Stifter auf Kosten des Landes wuchern zu lassen. „Nichts prosperirte in Bayern (gegen Ende des XVII. Jahrhunderts) als die Kirche.“ *) Je enger nämlich gerade in Folge eines weitgehenden Oberaufsichts-

*) So Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872. S. 242, 250.

rechts, das doch die Kirche in ihren Sagen an sich schützen und hegen wollte, die Verbindung von Staat und Kirche wurde, um so leichter wurde es der Kirche in scheinbarer Unterwürfigkeit durch eine geschickte Diplomatie sich materiell für formelle Einbußen ihrer Macht zu entschädigen. Gerade die größere nach Außen hervortretende Unabhängigkeit der Kirche im Mittelalter hatte sie nicht selten in eine wirklich innerliche oppositionelle Stellung zum Staate getrieben, welche der freieren Entwicklung oft zum Vortheil gereichte: waren doch in der Kirche z. B. die kastenartigen Absonderungen der verschiedenen Stände gegen einander überwunden. Jetzt war es mit dieser Unabhängigkeit, mit dieser unmittelbaren äußeren Macht der Kirche vorbei; wenn der Staat Gewalt gebrauchen wollte, so konnte die Kirche einen nennenswerthen äußeren Widerstand nicht leisten: sie mußte sich dem Staate dienstbar machen, aber für diese Dienste eine reichliche Entschädigung fordern: „Do ut des“, wie man heut zu Tage sagt. Hierbei war dann die langgeschulte, traditionelle Diplomatie der römischen Curie der Politik der Höfe, welche von dem wechselnden Charakter der einzelnen Fürsten abhing, begreiflicher Weise auf die Dauer überlegen, und das wirksamste, meist verfangende Mittel war es, die Kirche als die trefflichste Stütze der Throne, die Erhalterin des Gehorsams der Völker darzustellen.

Dieser einträchtigen Harmonie von Staat und Kirche, bei welcher jener herabkam, diese florirte, standen im Grunde auch die scharfen Verordnungen der Fürsten nicht entgegen: in Wahrheit waren das nur kleine häusliche Zwiste, welche die gemeinsame Arbeit, die Erhaltung und Ausbildung des fürstlichen Absolutismus und die materielle absolute Herrschaft der katholischen Kirche nicht hinderten, und Wem Bayern und Oesterreich im XVII. und bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Beispiele in dieser Hinsicht nicht genügen, der möge doch Spanien, Sardinien, Neapel und Sicilien sich betrachten. In allen diesen Ländern galt de jure ein staatliches Aufsichtsrechts über die Kirche, so scharf nur irgend ein Anhänger der sog. Maigesetze in Preußen es heut zu Tage sich wünschen mag, und doch war die Zahl der Klöster in diesen Ländern eine kolossale, wurden diese Länder von der Kirche ausgefogen. Es hilft eben nichts, dem Staate ein weitgehendes Einmischungs- und

Aufsichtsrecht über die Kirche zu geben, wenn schließlich diejenigen Personen, von denen dieses Aufsichtsrecht abhängt, dem Einflusse der Kirche selbst gehorchen. Gelegentlich holte denn auch die Kirche, wenn es ihr einem schwächeren Fürsten angemessen erschien, ihre alten Ansprüche auf formelle Souveränität im Staate wieder hervor. Wer Freude hätte an historischen Parallelen der Vergangenheit und Gegenwart, könnte vielleicht ein reiches Material dazu entdecken.

Bedenklicher mußte freilich ein derartiger Zustand staatlicher Aufsicht und Einwirkung der Kirche erscheinen, wenn es sich um einen protestantischen Landesherrn handelte. Aber als der erste derartige Fall in großem Maßstabe eintrat — der erste Fall eines in gewissem Umfange paritätischen Staates — als Preußen Schlesien erwarb, wirkte einerseits die Macht der Gewöhnung mit, den Widerstand der Kirche zu beseitigen, und andererseits war Das, was ihr hier gewährt wurde, materiell mehr, als ihr in irgend einem anderen Staate geboten war, dessen Oberhaupt der protestantischen Kirche angehörte. So stießen die polizeilich bevormundenden Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung, des preussischen allgemeinen Landrechts kaum auf Widerstand.

Im Ganzen befand sich aber die katholische Kirche bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr wohl, so wohl, daß in ihrem Schooße selbst gewisse Reformgedanken sich nicht selten geltend machten, und daß namentlich die deutschen Bischöfe, insbesondere die reichsunmittelbaren Kirchenfürsten eine gewisse Opposition gegen die Herrschaft Roms begannen. Einerseits mußte man einsehen, daß der immer wachsenden Macht der Aufklärung nicht durch einfache Negative entgegengetreten werden konnte, und andererseits fühlte man sich in dem reellen Besitze so sicher, daß man das Vergnügen, in gewissem Umfange mitzuthun, sich schon glaubte erlauben zu dürfen. So bestand auch, abgesehen von dem ja selbst vom Papste proscribirten Jesuitismus, in Deutschland eine friedfertige Stimmung gegenüber dem Protestantismus. Man respectirte den Besitzstand, und da man sich gegenseitig nicht bedrohte, schien zeitweise der Gegensatz zwischen beiden Kirchen an Schärfe zu verlieren.

Eine radicale Aenderung trat indeß in Folge der französischen Revolution ein. Die Kirche verlor ungeheuer an Besitz

und die Behandlung, welche sie von Seiten des Staats erfuhr, ließ sie immer mehr ihr Heil in einem engen Anschluß an Rom suchen. Von der Zeit an, als der reichsunmittelbare Besitz der Kirche in Deutschland säcularisirt wurde, war es im Wesentlichen mit den Selbstständigkeitsbestrebungen des deutschen Episcopats vorbei. Zu gleicher Zeit wirkte aber die Leidenszeit der Kirche für dieselbe reinigend und vergeistigend. Was der Klerus an äußerer Macht einbüßte, gewann er an Bildung, an innerer Zucht und Haltung wieder. Im Ganzen aber hatte die Kirche Bescheidenheit gelernt; ihr Machtbewußtsein war tief erschüttert, und so ließ sie sich auch in überwiegend protestantischen Staaten, die durch die neue Zusammensetzung der Territorien im Anfange dieses Jahrhunderts und namentlich durch die Bestimmungen des Wiener Congresses 1814 und 1815 paritätische wurden, die einfache Wiederaufnahme des früheren staatlichen Oberaufsichts- und Einmischungsrechts gefallen. Die friedlichen Beziehungen der protestantischen und der katholischen Kirche dauerten einstweilen fort. Das Friedensbedürfniß des Volkes galt auch für die Kirche.*)

Die Verdammung des Hermesianismus 1835, noch mehr aber der Streit der preußischen Staatsregierung mit dem Kölner Erzbischof v. Droste 1837 und 1838, dem der Streit mit dem Erzbischof von Poson (v. Dunin) sich anschloß, zeigte indeß schon das stark gewachsene Selbstgefühl des katholischen Klerus in greller Beleuchtung. Hatten doch bereits Wessenberg und die Oratoren auf dem Wiener Congreß eine größere Selbständigkeit der Kirche gefordert, und hatte man an den fürstlichen Höfen immer mehr sich gewöhnt, die Kirche, welche allein Napoleon erfolgreichen Widerstand lange Zeit geleistet hatte, als den Hort der Legitimität zu betrachten. Die polizeilichen Maßregeln (insbesondere die Gefangennahme der beiden Kirchenfürsten), zu welchen die preußische Regierung zu greifen sich genöthigt sah, schaden dem Ansehen des Staates nur noch mehr und hoben in Wahrheit das Ansehen der Kirche. Darüber sind ziemlich alle Schriftsteller einig, welche diese Streitigkeiten geschildert

*) Vgl. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 2 Bde. 1871, 1872.

und beleuchtet haben. Auch Friedberg theilt diese Ansicht völlig. Man fürchtete einerseits bei den großen Sympathieen, welche das Martyrium der Kirchenfürsten bei der katholischen Bevölkerung erregt hatte, die katholische Kirche und glaubte andererseits, da die Gemüther in politischer Beziehung keineswegs befriedigt waren, ihrer zur Besänftigung politischer Stürme zu bedürfen. So sah man nicht oder wollte nicht sehen, daß die Kirchenfürsten sich mehr und mehr den Präventivmaßregeln des Staates entzogen (sie existirten auch in anderen Staaten als Preußen mehr auf dem Papiere als in praktischer Wirksamkeit*)); vielleicht wirkte auch das Gefühl mit, daß polizeiliche Aufsicht der wahren Religiosität nachtheilig sei. Man kann es daher gewiß nicht allzu sehr tadeln, wenn Friedrich Wilhelm IV. 1841 den Verkehr des preußischen Klerus mit Rom freigab, und die in demselben Jahre erfolgende, später so hart angegriffene Errichtung einer besonderen katholischen Abtheilung im preußischen Cultusministerium konnte vom Standpunkte einer Verbindung von Staat und Kirche, welche jenem ein weitgehendes Einmischungsrecht in die Angelegenheiten dieser gestattet und welche zugleich den vom Staate approbirten kirchlichen Anordnungen den weltlichen Zwang in gewissem Umfange leiht, vielleicht als gefährlich, nicht aber als principieell unrichtig angesehen werden. Ein derartiges Verbindungsverhältniß setzt eigentlich, wenn nicht jeden Augenblick die Gefahr von Streitigkeiten drohen, oder die Kirche völlig auf den Standpunkt einer Staatsanstalt gebracht werden soll, ein nicht unerhebliches Maaß von Vertrauen voraus. Durch Personen, die gar kein Gefühl für die Stimmung der Katholiken haben und ebenso wenig sich einer gewissen Sympathie der letzteren erfreuen, kann der Staat, ohne Conflict heraufzubeschwören, sein Einmischungsrecht nicht ausüben. Läßt er dies Einmischungsrecht durch Protestanten ausüben, so verlangt er von der Kirche viel Vertrauen; läßt er es durch Katholiken ausüben, so schenkt er der Kirche ein großes Vertrauen. Dieses Dilemma ist unvermeidlich.

Es war natürlich, daß im Jahre 1848 bei der starken Opposition gegen staatlichen Absolutismus und staatliche Bevormundung,

*) Vgl. Friedberg, Staat und Kirche, S. 354 Anm. 2.

welche die damalige Bewegung selbst in sehr gemäßigten Kreisen kennzeichnete, auch die Freiheit der Kirche zur maßgebenden Parole erhoben wurde; konnte man sich doch dafür auch auf die vielfach als Muster benutzte belgische Verfassung, auf eine Anzahl französischer Politiker berufen, die einem freisinnigen Constitutionalismus huldigten. Man vergaß aber meistens dabei, daß Freiheit der katholischen Kirche Herrschaft derselben bedeutete, wenn man die letztere im Besitze der mannigfachen Privilegien ließ, welche in Wahrheit in einem paritätischen Staate nur unter einem weitgehenden Aufsichts- und Einmischungsrechte des Staates gegeben waren und schließlich auf einer Gleichstellung der katholischen Kirche mit der ganz anders entstandenen und zur Zeit ganz anders organisirten, sehr fügsamen protestantischen Kirche beruhten, wenn man ohne Weiteres ihren ganzen Organismus staatlich anerkannte und gar noch Eheschließung (vielleicht auch Ehescheidung) und die Aufsicht über die Volksschule der Kirche beließ. Sehr richtig sagte der bairische Cultusminister von Beiskler in der Frankfurter Nationalversammlung: „Wenn Sie die Verfassung der Kirche lassen, wie sie ist, und die Kirche vom Staate trennen; wenn Sie, was ebenfalls verlangt wird, die Schule mit hinübergeben; wenn Sie, was wieder verlangt wird, ein Wahlgesetz auf breitester demokratischer Basis . . . beifügen; wenn Sie noch das freie Associationsrecht und das Einkammersystem geben: dann . . . haben Sie die Priesterherrschaft fertig gemacht; Sie werden aber dem Christenthum eine Wunde geschlagen haben, wie sie ihm seit achtzehn Jahrhunderten nicht geschlagen ist“. *) Sehr richtig hatte eine vortreffliche Schrift von Mejer („Die deutsche Kirchenfreiheit und die künftige katholische Partei“) darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man Kirchenfreiheit wolle — und für diese sprach sich auch Mejer selbst aus — man jedenfalls die Kirche nicht mit mehr staatlichen Machtmitteln unterstützen müsse als das in Belgien geschehen sei, man jedenfalls mit einem einzigen großen Schritte das Band lösen müsse, welches ihr ein Verhältniß zum Staate gegeben habe. Aber diese Mahnungen verhallten. Im Großen und Ganzen herrschte das Mißverständnis, daß Freiheit der Kirche nichts Anderes bedeute, als

*) Vgl. Friedberg a. a. D. S. 399.

Freiheit der Kirche von irgend welcher Beaufsichtigung des Staates, im Uebrigen aber Belassung der Kirche in ihrer bisherigen bevorzugten, in katholischen Ländern theilweise dominirenden Stellung.

Durch die Zwischenstufe einer dem § 14 der Frankfurter Grundrechte entsprechenden Verfassungsbestimmung von 1849, welche die Freiheit der Kirche, aber allerdings auch die Behandlung der Kirche wie jede andere Gesellschaft nach den Staatsgesetzen proclimirte, und welche merkwürdiger oder vielmehr bezeichnender Weise doch dem österreichischen Episcopate weniger zuzusagen schien, als das bisherige innige Verhältniß mit staatlichem Oberaufsichtsrecht, gelangte der österreichische Klerus alsbald durch immer weitergehende, stark an das Mittelalter erinnernde Präensionen 1855 zu dem österreichischen Concordate, in welchem, theoretisch wenigstens, die Herrschaft der Kirche über den Staat fast in einer an die Zeiten Gregors VII. und Innocenz III. erinnernden Sprache anerkannt ist. In Preußen emancipirte die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die katholische Kirche (abgesehen von dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung bei Schenkungen und Grunderwerbungen) völlig vom staatlichen Aufsichtsrechte. Dagegen blieb, da die Kirche die Eheschließung mit bürgerlicher Wirksamkeit behielt, und andererseits der Staat in den mannigfachsten anderweiten Beziehungen einfach die Beschlüsse und Urtheile der kirchlichen Behörden und Oberen erequirte, die auch in der Verfassung proclimirte Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen zum großen Theile ein todtter Buchstabe. Friedberg hat eine vorzügliche und drastische, schwerlich übertriebene Darstellung dieser Mißverhältnisse gegeben, die denn auch natürlich, sobald es zu Differenzen zwischen Staat und Kirche kam, kaum einen anderen Erfolg als den des Nachgebens des ersteren, des Sieges der letzteren haben konnten. Besonders bezeichnend war das wunderbare Abhängigkeitsverhältniß*) der Professoren der katholischen Theologie an den preußischen Staats-Universitäten, deren Thätigkeit jeder Zeit durch die Bischöfe suspendirt werden konnte, und besonders wichtig war es, daß jeder Schutz des Staates beseitigt

*) Ueber einen für den Staat wahrhaft beklagenswerthen Fall der Maßregelung eines Professors an der Universität Breslau vgl. Friedberg, Joh. Baptista Walzer. 1873.

war gegen disciplinarische Maßregeln des unteren Klerus, Schutz gegen Excommunication der Laien, unter Umständen selbst gegen offene Beschimpfung seitens eines katholischen Geistlichen*); Versagung des kirchlichen Begräbnisses (und wie stand es mit dem bürgerlichen Begräbnisse?), Versagung der Eheschließung, der Kindertaufe (zu welchen Acten der Staat gleichwohl zwang!) standen im souveränen Ermessen der Geistlichkeit. In der That vereinigte sich Alles, um die katholische Kirche in Preußen zu fördern. Während in der Rheinprovinz, die damals noch in einem gewissen Gegensatz zu dem strammen Regiment sich fühlte, welches man in den östlichen Provinzen gewöhnt war, gerade liberale Katholiken in der Stärkung der Selbstständigkeit der Kirche ein Oppositionsmittel gegen die Allgewalt des Polizeistaats und später eine Kräftigung des wahren Constitutionalismus erblickten, konnten in den östlichen katholischen Landestheilen während der constitutionellen Conflict die katholischen Pfarrer und selbst die Jesuiten als „nützliche Leute“ gelten, um conservative oder reactionäre Wahlen zu Stande zu bringen. Der Januskopf, den die katholische Kirche so oft angenommen hat, verwirrte auch entschieden Liberale. Höchstens waren es einzelne denkende Köpfe unter den Gelehrten, den Kirchenrechtslehrern und evangelischen Geistlichen, denen allmählig die Fortschritte der katholischen Kirche, ihr stets steigender Einfluß in Preußen und den Nachbarländern, namentlich seit dem österreichischen Concordate, denn doch bedenklich wurden. So konnte die Kirche, die von der ihr gewährten Freiheit (zum Theil richtiger Herrschaft) mit Entschlossenheit und unter kluger Berücksichtigung der jeweiligen thatsächlichen Verhältnisse umfassenden Gebrauch gemacht hatte, sich großer Erfolge rühmen. „Es giebt in der Kirchengeschichte wenig Beispiele von einem so allgemeinen, so raschen und doch gesunden Gedeihen kirchlichen Lebens, wie es in Preußen sich vollzog. . . Mehr als einmal wurden katholische Staaten auf das protestantische Preußen hingewiesen, dort könne man lernen, wie die**) Kirche behandelt werden müsse, damit

*) Ueber einen derartigen Fall, in welchem der Kompetenzconflict erhoben wurde vgl. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 436 Anm.

**) Schulte, Geschichte des Kulturkampfes S. 1 ff.

sie segensreich wirke.“ Die ungeheure Vermehrung des Ordens- und besonders des Congregationen-Personals in Preußen liefert zu dieser Aeußerung eines klerikalen Schriftstellers den statistischen Belag.

So lange die preußische Regierung den italienischen Einheitsbestrebungen abgeneigt und innerlich vielleicht mehr noch als abgeneigt gegenüberstand, die Sammlungen für Ehrengaben an den vertriebenen König von Neapel in der Berliner Aristokratie noch zum guten Ton gehörten, änderte sich an alle Dem nichts. Schwieriger wurde die Lage, als Pius IX. zu Ende des Jahres 1864 die französisch-italienische Convention, in Folge deren die italienische Hauptstadt nach Florenz verlegt wurde, mit dem bekannten Syllabus und der Encyclika beantwortete und hierin den gesammten Grundlagen der modernen Staatsformen das schroffste Verdammungsurtheil sprach, und zugleich Preußen immer mehr sich dem italienischen Königreich zuneigte. Die Katholiken hatten das letztere offenbar nicht erwartet. Trotz der angenehmen Stellung, der sich die katholische Kirche auch noch im Jahre 1866 in Preußen erfreute, mag da, als es zum Kriege zwischen Oesterreich und Preußen kam, in dem Herzen manches preußischen Katholiken der alte Gegensatz zwischen dem protestantischen Norden und dem katholischen Oesterreich wieder in Erinnerung gekommen sein. Aber solche innerlichen Conflictte zum Gegenstande öffentlicher Besprechung, zur Grundlage persönlicher und kränkender Insinuationen zu machen, ist mindestens unpolitisch. Gleichwohl geschah es in preußischen Zeitungen und allerdings nicht vorzugsweise liberalen. Ueberschäumender preußischer Patriotismus hielt es für gerechtfertigt, auch den religiösen Gegensatz als Kampfmittel gegen Oesterreich mitzuverwenden und den Krieg als den Beginn vielleicht eines neuen furchtbaren Glaubenskampfes darzustellen. Oesterreich hatte, seit es sich in dem Concordate theoretisch wenigstens völlig den päpstlichen Ansprüchen kirchlichen Supremates fügte, dazu immerhin eine Handhabe gegeben.

Als dann nach den Erfolgen des Sommers 1866 die preußische Regierung ihren Frieden mit der bisherigen Kammermajorität und den Liberalen schloß, zeigte sich in der preußischen Kammer immer offener das Mißtrauen der protestantischen Liberalen gegen die

kirchlich gesinnten Rheinländer, die früher doch ebenfalls für liberal gegolten und mit jenen gemeinsam Opposition gegen die Regierung gemacht hatten. An gelegentlichen scharfen und spitzigen Bemerkungen hatte es schon seit dem Anfange der sechziger Jahre nicht gefehlt. Es war in der That auch schwer für einen Protestanten, sich zu erklären, wie liberale Gesinnung und Verehrung des Syllabus in demselben Individuum friedlich zu vereinigen seien. Daß der Einzelne nicht immer die Consequenzen seiner Grundsätze sich ausdenkt und die individuelle Denkweise historisch und nicht allein logisch bedingt ist, übersteht man sehr leicht. Schon aus dem Gegensatze, daß die päpstlich gesinnten Katholiken weder bei den unbedingten Anhängern der Regierung, noch bei den protestantischen Liberalen ihren Platz finden konnten, ergab sich der Anlaß zu einer wesentlich katholisch-kirchlichen Partei. Einstweilen aber wurde die loyale Haltung der Katholiken während des Krieges noch in den maßgebenden Kreisen Berlins anerkannt; der Bischof von Limburg, der seine Diöcesanen auf die Christenpflicht ihres Gehorsams gegen den neuen Landesherrn hinwies, erhielt unter dem 21. December 1866 noch ein anerkennendes Schreiben von Allerhöchster Stelle, und in einer Note an den preussischen Gesandten in Florenz vom October 1867 bemerkte Graf Bismarck, freilich mit besonderer Rücksicht auf einen etwaigen Kriegsvorwand Frankreichs, daß die katholische Bevölkerung denselben Anspruch habe wie die evangelische auf Berücksichtigung ihrer religiösen Ueberzeugungen, daß daher dem Oberhaupte der katholischen Kirche auch in Zukunft eine würdige Stellung müsse erhalten bleiben. In der Thronrede äußerte der König am 15. November 1867, daß das Bestreben Seiner Regierung auch darauf werde gerichtet sein, dem Anspruche Seiner katholischen Unterthanen auf Seine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden.

Jetzt aber fing ein Theil der Katholiken selbst an, sich über das vom Papste in Aussicht genommene Concil und die als Ziel dieses Concils hervortretende Unfehlbarkeit des Papstes zu beunruhigen. Als Gegner dieser Unfehlbarkeitserklärung traten bedeutende Gelehrte auf, auch solche Männer, die früher als werthvolle Werkzeuge der Kirche gegolten, zum Theil selbst die Bestimmungen

und Anschauungen, wie sie im österreichischen Concordate sich fanden, nicht mehr als billig und gerecht gefunden hatten. Man erachtete diese Unfehlbarkeitserklärung für kirchen- und staatsgefährlich; kirchengefährlich, weil sie jede Selbstständigkeit des Episcopats aufhebe, die Kirche vielleicht neuen und bedenklichen Lehren preisgebe und geschichtlich bei der Stellung wie den Ausprüchen mancher Päpste die stärksten Angriffspunkte gegen die Kirche liefere; staatsgefährlich, weil die Grenze zwischen Dogma und Richtschnur des praktischen Handelns schwankend sei, jedenfalls auch von dem Unfehlbaren nach seinem Ermessen gezogen werden könne. So entstand die altkatholische Bewegung. Sie suchte zunächst noch einen Halt an einem Theile des deutschen Episcopats, der diese Lehre der römischen Curie gleichfalls fürchtete. Dann, als man fühlte, daß der Widerstand der Bischöfe in Rom und gegen Rom doch ein unsicherer Factor sein möchte, begannen dieselben Männer, die früher vom Staate recht wenig wissen wollten, die Intervention der Regierungen begehrenswerth zu erachten. Aber der Meister der deutschen und europäischen Diplomatie antwortete mit gutem Grunde ablehnend auf das Ansuchen des preußischen Gesandten in Rom (von Arnim) bei dem Concile eine Vertretung der Staaten in Anspruch zu nehmen. Vertreter des modernen Staates in solcher geistlichen Versammlung würden in der That eine wunderbare Rolle gespielt haben. *) Etwas Besseres als eine solche Repristinatio des Mittelalters hätte Pius IX. sich kaum wünschen können. Denkbar gewesen wäre nur ein Protest der deutschen Bischöfe; und man hätte ihnen versprechen können, daß man sie unter allen Umständen gegen römische Banndecrete hätte schützen wollen. Aber die lange Zeit, in welcher die Curie in Deutschland fast immer den Sieg davon getragen hatte, die schon lange und fest begründete, fast unbedingte moralische Abhängigkeit der Bischöfe ließ den Erfolg solcher Versicherungen wie das Vertrauen auf dieselben vielleicht mißlich erscheinen. Die Unfehlbarkeitserklärung wurde unmittelbar vor den ersten blutigen Kämpfen des französisch-deutschen Krieges am 18. Juli 1870 im Vatican proclamirt. In richtiger Borahnung fingen die Katholiken an, zu befürchten — die Gegner der Allgewalt

*) Vgl. auch Minghetti, Staat und Kirche, Uebers. S. 206, 207.

des Papstes hofften es wohl —, daß diese Ereignisse den Papst um den Rest seiner weltlichen Befügungen bringen möchten. So trat *) zuerst im Juni 1870 im Rheinland und in Westphalen eine Wahl-agitation auf, die sich ausdrücklich als „katholische“ bezeichnete, die Selbstständigkeit der Kirche, die confessionelle Volksschule und den Widerspruch gegen größere Entwicklung der Staatseinheit des nord-deutschen Bundes auf ihre Fahnen schrieb. Man hatte jetzt eine ausgesprochen kirchliche oder religiöse Partei, „das Centrum.“

Als dann das italienische Heer nach dem Zusammenbruche des französischen Kaiserreichs Rom besetzte, mahnte die Fuldaer Katholiken-versammlung am 12. October „die Regierungen Europas, welche die Souveränität des heiligen Stuhles in feierlichen Verträgen anerkannt haben“, an ihre Pflicht, „das Recht zu schützen.“ „Wenn sie diese Pflicht nicht kennen“, so sagte man, „ist es die Aufgabe ihrer katholischen Unterthanen, sie ihnen ins Gedächtniß zu rufen.“ Die Partei fing an, gerade mit derartigen Mahnungen und mit Bitten, die selbst an die Person des Monarchen direct oder indirect sich richteten, der Regierung sofort unbequem zu werden. Sie trat, in der Stärke von über fünfzig Abgeordneten im Herbst 1870 in den preußischen Landtag ein und erschien noch bedenklicher, als man bei den Reichstagswahlen im Frühjahr die Wucht der Waffe kennen lernte, welche das allgemeine und gleiche Stimmrecht einem wohl-disciplinirten Klerus liefern kann. Man bemerkte, daß hier in geschlossenen Bataillonen gestimmt wurde, daß in den vom Klerus beherrschten Regionen jene angenehmen Wahlkreise liegen, in welchen eine von maßgebender Stelle kommende Empfehlung genügt, selbst einem in der Gegend wie auch sonst völlig unbekanntem Wahl-candidaten mühelos den Sieg zu erschaffen. Man erinnerte sich des Umsichgreifens der Macht der Klerikalen in Belgien; man wollte wissen, daß der Einfluß der Jesuiten den französischen Kaiser zum Kriege mit Deutschland mitbestimmt habe, und da eine kirchliche Partei sehr leicht den Agglomerationskern für eine aus anderen Gründen resultirende politische Opposition bildet, der sie eben eine festere Stütze, eine höhere Weihe zu verleihen scheint — man hat das ja

*) Vgl. Mejer, Zur Naturgeschichte des Centrums. 1882. S. 32.

auch in Frankreich während der Hugenottenkriege gesehen —, so war es begreiflich, daß an die katholische Fraction vornämlich der Particularismus sich angeschlossen. Der Zufall wollte es, daß der Führer gerade der hannoverschen Partei, der Vertreter der vertriebenen hannoverschen Dynastie, ein überaus eifriger Katholik war, mit der päpstlichen Curie, den sämtlichen Kirchenfürsten die lebhaftesten Verbindungen unterhielt, in allen katholischen Kreisen als ein Mann unbedingten Vertrauens galt. Der vorhandene Gegensatz mußte sich dadurch noch schärfen, vielleicht dem Reichskanzler ganz besonders unangenehm werden. Die Adreßdebatte brachte sogleich in dem ersten deutschen Reichstage wieder die Frage der Intervention zu Gunsten des Papstes. Dieses Mal waren es die Nationalliberalen, welche sie aufwarfen und verneinend beantwortet wissen wollten. Gegenüber den offenen und geheimen Anstrengungen der katholischen Partei, die preussische Regierung zu einer Intervention zu bestimmen — es sollte freilich nicht eine bewaffnete Intervention sein; wie aber, wenn die diplomatische Action auf eine Zurückweisung stieß? —, konnte man diese Vorsichtsmaßregeln begreiflich finden. Sie erhielt die Majorität, und der Kaiser drückte seine Befriedigung an der Art aus, wie man die Worte der Thronrede begriffen habe. Nebenher gieng, daß der Cultusminister von Mühlher Ende 1870 anfang, den Forderungen der Kirche entgegenzutreten; namentlich schützte er die Professoren der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn, als der Erzbischof von Köln sich die Befugniß beilegte, dieselben wegen Nichtannahme der Beschlüsse des vaticanischen Concils einfach als Disciplinarbehörde zurechtzuweisen, ihnen bedingt die Ausübung des Lehramtes zu untersagen. Ferner liefen im preussischen Abgeordnetenhaus Ende 1869 mehrere Petitionen gegen die stets größere Ueberhandnahme der Klöster ein, und der Abgeordnete v. Mallinckrodt bezeichnete den darüber erstatteten Bericht der Petitionscommission in einer sehr erregten Debatte „als einen den gesammten Katholiken hingeworfenen Fehbehandschuh“ (9. Februar 1870). Endlich mag hier noch erwähnt werden — alle Thatsachen, welche auf beiden Seiten den Kampf herbeiführten, zu berichten, würde schwer sein —, daß die Anträge der neuen katholischen Fraction, in die Reichsverfassung Artikel über Garantien der Freiheit der Kirche aufzunehmen, analog denjenigen

der preußischen Verfassung, von der Majorität verworfen wurden, daß dagegen kurz nach dem Einzuge der Truppen in Berlin ein Aufruf, welcher die Protestanten zu einer Versammlung dorthin einlud, in allerdings auffallender Weise von der Begründung des neuen deutschen Reichs „unter einem protestantischen Kaiser“ und wie von der Abwehr des Radicalismus, so auch von einer Abwehr des Romanismus sprach. Dieser Aufruf war von bedeutenden Notabilitäten unterzeichnet.*)

Vielleicht gibt es neben den bekannt gewordenen noch geheime Thatsachen und Verhandlungen, welche den Ausbruch des erbitterten Kampfes bedingten. Vielleicht wäre die Curie noch im Stande gewesen, durch besondere Anerbietungen, z. B. durch das Anerbieten, die Stelle eines von Rom mehr unabhängigen Primas unter den deutschen oder preußischen Bischöfen zu creiren, den Conflict abzuwenden. In der That war die Errichtung eines derartigen katholischen Vicariats für Schlesien ein von der päpstlichen Curie nicht bewilligter Wunsch Friedrichs des Großen gewesen.**) Aber wie man auch über alle derartigen Möglichkeiten der Abwendung des Streites denken möge, schwierig wäre die letztere bei der großen Ansammlung von Zündstoff in jedem Falle gewesen, und es bedarf keiner Hinweisung auf etwaige geheime Verhandlungen, um Das zu erklären, was in der Folge geschah.

Als dann der Cardinal Antonelli in einem Schreiben an den Bischof von Mainz vom 5. Juni 1871, weit entfernt von einem „Tadel“ der Bestrebungen der Centrumsfraction, „das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heiligen Stuhles zu schützen“, vielmehr die Wahrung und Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes für eine Gewissenspflicht der katholischen Abgeordneten erklärte und die Absicht, den Reichstag zu einer Intervention zu Gunsten des heiligen Stuhles abzielenden Erklärung zu bewegen, nur für verfrüht erachtete, folgte gleichsam als Antwort hierauf die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium. Das hieß auf beiden Seiten „klar zum Gefecht“, zumal die

*) Vgl. Siegfried, Actenstücke S. XXXVI.

**) Vgl. Friedberg, Grenze zwischen Staat und Kirche S. 272, 273.

preußische Provincialcorrespondenz diese Maßregel auch mit dem Hinweise auf die Beschlüsse des vaticanischen Concils rechtfertigte. Sie sprach hier von einer Lehre, welche die Regierung für das Verhältniß von Staat und Kirche verderblich erachtete.

Am 22. Januar 1872 wechselte das Cultusministerium. Minister Falk war berufen, die Rechte des Staates gegenüber der Kirche in anderer Weise als früher zu vertheidigen.

II.

Wir gelangen jetzt zu dem Hauptpunkte unserer Erörterung, der Kritik der sog. preußischen Maigesetze und der dazu gehörigen Complementargesetze. *)

Die Idee der Kirchenfreiheit hatte in den protestantischen und selbst in freisinnigen katholischen Kreisen, welche der Allgewalt der römischen Curie Widerstand zu leisten wünschten, nur noch wenige Anhänger. Man meinte nämlich, weil die preußische Verfassungs-urkunde von Freiheit der Kirche sprach, und weil nach der Einführung der preußischen Verfassung sich allmählig diese Freiheit zu einer Herrschaft der Kirche, zu in der That gefährlichen und unleidlichen Zuständen gesteigert hatte, daß nun überhaupt Freiheit der Kirche, Trennung derselben von Kirche ein verkehrtes Beginnen, eine Consequenz der französischen Doctrinäre, eine Träumerei der jetzt mehr und mehr als Kindereien betrachteten Freiheitsbestrebungen einer früheren Generation sei, welche die Bedeutung der „realen Macht“ unterschätzt habe. Als abschreckendes Beispiel für die bedenklichen Folgen der Kirchenfreiheit diente dann auch Belgien, wobei man über sah, daß in Belgien die Kirche damals nicht nur Freiheit,

*) Die Abänderung und Aufhebung der Art. 15, 16, 18 der preuß. Verfassungs-urkunde, betreffend die sog. Freiheit der Kirchen durch die Gesetze vom 5. April 1873 und bezw. 18. Juli 1875 wird hier übergangen. (Diese Gesetze hatten zunächst nur eine formelle Bedeutung, die Bedeutung der Gesetzgebung, die Bahn frei zu machen.) Ebenso wird übergangen das Gesetz über die Vermögensverhältnisse in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. Dies Gesetz hält sich, eben weil es nur das Vermögen betrifft, in einer Sphäre, welche dem Staate zu beherrschen zukommt. Die Proteste dagegen waren im Ganzen unbegründet.

sondern thatsächlich enorme Privilegien genoß (in der Nachwirkung noch genießt!), und als ultima ratio der Hinweis auf die Conversionen zur katholischen Kirche in den Kreisen der englischen Aristokratie und die Ausbreitung der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten Nordamerikas; der Tag, meinte man, sei nicht fern, an welchem die katholische Kirche in den beiden letztgenannten Ländern, namentlich aber in Nordamerika, die politischen Wahlen dictiren werde, eine Prophezeiung, deren Erfüllung indeß wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte. So kamen plötzlich wieder die polizeilichen Bevormundungsbestimmungen des vorigen Jahrhunderts, der Zeit des preußischen Landrechts zu Ehren; es war nur nöthig, sie in moderne Formen zu bringen. Nur in Bezug auf die Eheschließung, das fühlte man in Folge der Mißstände bei der Wiederverheirathung geschiedener Personen, bei den Mischehen, doch zu deutlich, mußte eine Trennung der Functionen des Staates und der Kirche vorgenommen werden, und durchaus und vollkommen durfte auch die Volksschule nicht unter der Aufsicht der Geistlichkeit bleiben.

Auf diesen Grundlagen und Tendenzen ruhen die Vorschläge, welche Friedberg am Schlusse seines bereits mehrfach citirten bedeutenden Werkes im Jahre 1872 machte. Man wird Friedberg als den eigentlich geistigen Urheber der sog. preußischen Maigesetze betrachten dürfen. Diese von dem Minister Falk eingebrachten und durchgeführten Gesetze sind kaum etwas Anderes als eine Reproduction der Friedberg'schen Vorschläge; nur sind sie in nicht unwichtigen Beziehungen incorrecter, für die katholische Kirche noch mehr verlegend ausgefallen. Indem man sich bei allen diesen Maßregeln auf das Beispiel anderer Staaten und früherer Zeiten berief, um zu beweisen, daß die Kirche sie nicht für absolut unzulässig gehalten habe, vergaß man, daß die Kirche sich hier auch nur der Noth gefügt hatte, daß sie einem katholischen Staate, einem kleinen Staate Manches zugestehen mag, was sie einem protestantischen Staate, einem großen Staate mit Grund (von ihrem Standpunkte aus) versagt, und daß in Zeiten religiöser Apathie, allgemeiner Abspannung Manches ohne viel Widerrede auferlegt werden kann, was in Zeiten wieder erwachten religiösen Glaubens, in Zeiten geistiger Erregung die größten Mißstände hervorrufen wird.

Friedberg geht von der Betrachtung aus, daß eine vollkommene Trennung von Staat und Kirche doch nicht möglich sei, daß aber, wenn man sie soweit versuche, als dies faktisch ausführbar, die römische Curie ihren Einfluß auf das Volk (auch in politischen Angelegenheiten) nicht verlieren werde, da das Volk in kirchlichen Schulen erzogen, der Klerus aber durch die Bande der Disciplin durchaus von Rom abhängig sei. So bleibe nur der Weg einer Controle übrig. Aber nicht mit administrativen Maßregeln wie im absoluten Staate müsse geholfen werden; denn allerdings sei im absoluten Staate einerseits die Kirche oft dem Staate dienstbar gemacht, und dadurch veräußerlicht, in ihrem heilsamen Einflusse gehindert worden, und andererseits seien früher oft die gesetzlichen Institutionen durch den Willen des absolut regierenden Monarchen gehemmt. Alles Wünschenswerthe könne aber durch ein festes Gesetz erreicht werden, und dieses Gesetz solle materiell von der Erwägung aus gefaßt werden, daß der Staat keine andere Einwirkung auf die Kirche ausübe, als diejenige, welche durch Anerkennung der Kirche als einer öffentlichen Korporation bedingt sei.*)

In diesen Ausgangsquellen liegen bedenkliche Unklarheiten. Eine Controle irgend welcher Art läßt sich nicht durch Gesetze, sondern nur durch Menschen ausüben; das Gesetz gibt nur die Befugniß zur Controle, ist nur eine Deckung für Denjenigen, der die Controle ausübt, damit er nicht mit anderen Gesetzen, z. B. den Gesetzen über die Freiheit der Person, des Eigenthums in Conflict gerathe, und wenn für die Controle kein anderer Maßstab gefunden werden kann, als der, ob eine Person dem Staate wegen besonderer Handlungen u. s. w. bedenklich, gefährlich u. s. w. erscheine, wenn

*) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 764 ff. — Eine Trennung von Staat und Kirche hatte ursprünglich Hinschius „Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils 1871“ (bes. S. 61 ff.) gewollt. Alleindiese Trennung hatte eine speciell gegen die Anhänger des Vaticanum gerichtete Tendenz; sie war gleichsam eine Trennung zur Abwehr, (Hinschius S. 62); uns ist die Trennung von Staat und Kirche, wie Macaulay, Minghetti und neuerdings auch Gladstone u. A., ein allgemeines Princip der modernen Cultur, welches daher der katholischen Kirche unparteiisch, aber nicht feindlich gegenüber zu stellen ist.

man Denjenigen, der die Controle ausüben soll, nicht hindern kann, nur nach Gefallen und nach Lage anderer Umstände die Controle auszuüben, so sieht man leicht, daß die Controle in Gemäßheit des Friedberg'schen Vorschlages und des Falk'schen Gesetzes nicht viel mehr werth ist, als sie in dem früheren absoluten Staate werth war.

Dies zeigt sich sogleich bei einem der wichtigsten Streitpunkte zwischen dem Staate und der katholischen Kirche, dem Erforderniß der Anerkennung der Priester durch den Staat. Friedberg hat dies Erforderniß in die positive Form, in die Form einer Art von „Erequatur“ gefaßt. Nach dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1873 §§ 15 ff. sind die geistlichen Oberen, welche ein geistliches Amt übertragen wollen, zur Anzeige an den Staat verpflichtet, und dieser hat dann ein Einspruchsrecht binnen bestimmter Frist. Das ist ein Erequatur in negativer Form. Die Nichterhebung des Einspruchs binnen der bestimmten (dreißigtägigen) Frist macht die Uebertragung des Amtes für den Staat positiv wirksam.

Friedberg hat diese Bestätigung (und damit in Verbindung gesetztes staatliches Prüfungsrecht) durch den Staat auf eine Linie gestellt mit Bestätigungen, die auch bei anderen öffentlichen und gleichwohl nicht staatlichen Functionen vorkommen, z. B. mit den Prüfungen und Zulassungen der Aerzte. „Oben weil die Geistlichen Lehrer des Volks sind, weil sie von Staatswegen als solche autorisirt werden (?) und jedenfalls wurden, kann dem Staate nicht gleichgültig sein und darf er nicht außer Augen lassen, wie diese Geistlichen gebildet werden. Der Staat weist den Aerzten einen bestimmten Bildungsgang an und prüft ihre Kenntnisse, um Leib und Leben seiner Staatsbürger nicht den Gefahren, die ihnen von der Ignoranz drohen, auszusetzen. Und dieser Staat sollte nicht befugt sein, die Seelenärzte seines Volkes vor sein Forum zu ziehen und auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen?“ *)

Allein die Bestätigung der Aerzte, die übrigens nach der Reichs-Gewerbeordnung von 1869 § 29 doch keineswegs ausschließt, daß

*) Im Grunde ist das eine Wiederholung des oft widerlegten Mirabeau'schen Satzes, nach welchem die Geistlichen als staatliche „officiers de la morale publique“ bezeichnet werden.

nicht approbirte Personen die Functionen eines Arztes ausüben *) — nur dürfen sie sich nicht Aerzte nennen! — steht aber mit dem Exequatur, bzw. dem Einspruchsrecht des Staates keineswegs auf gleicher Linie. Bei dem Arzte, dem Rechtsanwalte u. s. w. handelt es sich um Fachkenntnisse, allenfalls um bürgerliche Unbescholtenheit. Ein solches Bestätigungsrecht ist an objectiv leicht erkennbare Merkmale geknüpft; es kann deshalb nicht leicht gemißbraucht werden. Nach Friedberg aber soll das Exequatur gerade davon abhängen, daß — natürlich nach Ansicht des jeweiligen Ministers — der betreffende Geistliche nicht irgendwie bedenklich, sagen wir staatsgefährlich erscheint. Wenn Friedberg das nicht ausdrücklich sagt, so folgt es doch aus dem ganzen Gange seiner Deduction, auch daraus, daß der Staat nach seinem Vorschlage gar keine Motive seiner Nichtbestätigung angeben soll. Die Falk'sche Gesetzgebung aber spricht deutlich genug. Nach § 16 Nr. 3 des genannten Gesetzes ist der Einspruch auch zulässig, „wenn gegen den Anzustellenden Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.“ Diese Bestimmung ist nichts Anderes als ein Versuch, den Begriff der „Staatsgefährlichkeit“ oder richtiger „Staatsunbequemlichkeit“ zu umschreiben. Derjenige, der den Einspruch begründet hält, muß eine Vermuthung über das zukünftige Verhalten des Candidaten anstellen, und diese Vermuthung braucht nur dahin zu gehen, daß der Candidat den Gesetzen bzw. Anordnungen entgegen wirken werde. Wenn man bedenkt, auf welche verschiedene (sonst auch erlaubte) Weise man einem Gesetze „entgegenwirken“ (die Absicht des Gesetzgebers hindern) kann, so ist genau betrachtet eigentlich noch viel weniger erforderlich als „Staatsgefährlichkeit“ in dem alten vielangefochtenen Sinne; denn die Nichtbefolgung eines Gesetzes, gar einer obrigkeitlichen Anordnung begründet glücklicher Weise noch nicht alle Mal eine Gefahr für den

*) Nach der Falk'schen Gesetzgebung dürfen aber nicht bestätigte Geistliche nicht einmal Messe lesen (wenigstens nicht irgendwie öffentlich). Und der Wortlaut der Gesetze könnte sogar noch eine weitergehende Beschränkung ergeben.

Staat. Man hat nun wohl geglaubt, diesem Einspruche eine mehr objective Basis zu geben, dadurch, daß man Thatfachen verlangte, welche jene Vermuthung rechtfertigen. Allein genau betrachtet gibt es keine Vermuthung ohne Thatfachen, auf welche dieselbe sich gründet, und in Zeiten, in welchen eine gewisse Opposition in der Kirche gegen den Staat sich geltend macht, wird eine derartige Vermuthung, welche ja nicht auf vergangene Thatfachen, sondern auf eine unbegrenzte Zukunft sich bezieht, auf objectiv recht unbedeutende Thatfachen, auf Aeußerungen selbst des Privatverkehrs — denn auch solche sind Thatfachen — möglicher Weise sich gründen lassen.

Indeß hat nun das Gesetz gegen den Einspruch Berufung an einen besonderen Gerichtshof, den Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten, geschaffen, und wir wollen nicht bestreiten, daß es die Absicht und Meinung war, der Kirche eine größere objective Garantie gegen ungeeignete Anwendung des staatlichen Vetos bei der Anstellung von Geistlichen zu geben. Auch ist anzuerkennen, daß man bestrebt war, die Mitglieder dieses Gerichtshofes möglichst unabhängig zu stellen. Allein die Garantie eines richterlichen Urtheils ist mit dieser äußeren Unabhängigkeit der Urtheilsfinder noch nicht gegeben. Wie die Geschichte zeigt, könnte möglicher Weise ein Gerichtshof, dem die Garantie der Unabsetzbarkeit seiner Mitglieder fehlt, doch ein sehr unabhängiges Benehmen documentiren, während es andererseits zu Zeiten nicht an Vorwürfen einer gewissen Nachgiebigkeit gegen Zeitströmungen und Parteimeinungen selbst bei solchen Gerichtshöfen gefehlt hat, deren Mitglieder das Privilegium der sog. Unabsetzbarkeit besaßen. Zwei Hauptpunkte kommen hier in Betracht, die in gewissem Sinne mit einander zusammenhängen. Erstens muß der Gerichtshof, um vollständig Das zu leisten, was ein hoher oder höchster Gerichtshof zu leisten hat, die Konsequenzen seiner eigenen Entscheidungen zu fürchten haben. Ein Gerichtshof, der sehr selten in Thätigkeit tritt, dessen Mitglieder die Stelle am Gerichtshofe nur „im Nebenamte“ bekleiden, der möglicher Weise, wenn Staatsregierung und Kirchenleitung in gutem Einvernehmen leben, lange Zeit fast inactiv werden könnte, bietet diese Garantie nur in geringem Maaße, kann nicht entwickeln Das, was man in gutem Sinne den *Esprit de corps* eines höchsten Gerichtshofes nennen könnte, wie ihn z. B. die

Geschichte der alten französischen Parlamente zeigt. Zweitens aber muß der Gerichtshof bei seinem Urtheile doch einigermaßen an feste Regeln und Normen sich halten können, und nicht mit Unrecht hat man einmal in Deutschland gegen das Urtheilen nach der allgemeinen Billigkeit Opposition gemacht. Gerichtshöfe, die nach Naturrecht oder nach der allgemeinen Staatsraison urtheilen sollen, sind ein eigen Ding, und schon die römischen Kaiser hielten es für bedenklich „sine lege sententiam dicere“. Die Norm aber, nach welcher die Zulässigkeit des Einspruchs vom Gerichtshofe, wie von der Staatsverwaltung bemessen wird, ist kaum etwas Anderes als eine specielle Anwendung der allgemeinen Staatsraison. Die politische Parteilstellung der einzelnen Mitglieder des Gerichtshofes, ihre subjective größere oder geringere Aengstlichkeit müssen hier von sehr weitreichendem Einflusse sein. Allerdings kann nun der Gerichtshof einem unangemessenen Antrage der Staatsverwaltung entgetreten und immerhin den guten Einfluß eines collegialen Beschlusses von Männern üben, die äußerlich unabhängig sind (obwohl die äußere Unabhängigkeit von Richterstellen im Nebenamte nie eine ganz vollkommene sein kann). Allein mit dieser guten Wirkung der Möglichkeit einer Berufung auf den Gerichtshof ist das Ueble verbunden, daß die Staatsverwaltung, der Minister von der persönlichen Verantwortlichkeit, die sonst mit der Erhebung des Einspruchs verbunden wäre, fast vollständig entlastet wird. Die Verwaltung kann hier gleichsam unter den Wällen und Kanonen eines Gerichtshofes in Deckung einschreiten.*) Gibt der Gerichtshof dem Einspruche statt, so kann der Minister sich mit Zug auf diese Entscheidung berufen; gibt er dem Einspruche nicht statt, so kann gesagt werden, daß man in der Provoocation auf das Urtheil doch Niemanden habe angreifen, schädigen können. Man wird behaupten dürfen, daß die Möglichkeit eines Urtheils über den Einspruch diese letztere Waffe noch bedeutend verschärft, ihren Gebrauch erleichtert. Wie es bei schwerverständlichen oder sehr unbestimmten, dehnbaren Gesetzen überhaupt geht, ist schon die Möglichkeit der Anklage, der Klage ein gewaltig

*) Daher paßt schon deshalb die Berufung der Vertheidiger der preussischen Kirchengesetze auf die württembergische Gesetzgebung nicht, weil diese einen derartigen Gerichtshof nicht kennt. (Vgl. württemberg. Gesetz von 1862 Art. 4.)

wirkendes Mittel, hier möglicher Weise ein Mittel, die Kirche in der Person ihrer Diener dem Staate, d. h. auch der jeweilig herrschenden Richtung im Staate, dienstwillig zu machen. Die Deckung aber des Ministers wird noch dadurch vermehrt, daß nicht er selbst, sondern ein abhängiger Regierungs-Beamter, der Oberpräsident, den Einspruch zu erheben hat. Der letztere könnte glauben, bei Erhebung des Einspruchs ganz im Sinne und Geiste des Ministers zu handeln, und gleichwohl später desavouirt werden.

Daß dieser „Einspruch“, bei welchem genau betrachtet der Anzustellende auf Herz und Nieren geprüft werden kann, ob er bei eintretenden Differenzen eher dem Staate oder den Kirchenoberen, d. h. im Sinne der katholischen Kirche, der Kirche selbst entgegenwirken werde, für die Kirche etwas sehr Verlegendes hat, scheint uns zweifellos; in der Form ist ein derartig zu motivirendes Einspruchsrecht vielleicht verlegender als ein directes Anstellungsrecht des Staates, bei welchem die Frage des unbedingten Gehorsams gegen das Gesetz und die Frage des Gott geschuldeten größeren Gehorsams nicht hervortritt, und welches weit eher mit einem der Kirche geläufigeren allgemeineren Patronatrechte verwechselt werden kann. Es ist unserer Ansicht nach, einer Kirche, die einiges Selbstbewußtsein besitzt, nicht zu verargen, daß sie gegen dieses Einspruchsrecht sich verwahre. Da es sich nicht nur auf die Häupter der Kirche, die Bischöfe bezieht, könnte die Kirche nicht ohne Grund die Ansicht hegen, daß sie bei principieller Einwilligung in dieses Einspruchsrecht eine weitgehende Rücksicht auf die weltliche Macht „auf Menschen“, ihren Gliedern, die sie doch zu unbedingtem Gehorsam gegen Gott erziehen will, predige und dadurch sich selbst erniedrige.

Auf der anderen Seite ist der Nutzen eines solchen Einspruchsrechts für den Staat ein sehr problematischer. Man hat gesehen, daß selbst bei den Besetzungen bischöflicher Stühle ein weitgehender Einfluß des Staates diesem oft sehr unliebsame Früchte gebracht hat. Gerade die Geschichte des preussischen Staates zeigt zur Genüge, daß eine *Persona grata*, wenn sie einmal erst von ihrem Amt Besitz ergriffen hat, gegen die Anordnungen und Gesetze des Staates die schroffste Opposition machen kann. Eine Persönlichkeit, die auf den Berliner Parquets als Candidat für einen vacanten

Bischofsstz mit vollkommener Liebenswürdigkeit und Zuorkommenheit gegen die Minister sich bewegt, würde nach Besteigung des Bischofsstuhls mit ruhiger Gelassenheit der evangelischen Kirche z. B. eine Insulte ins Gesicht werfen können. In solchen Verwandlungen haben katholische Kirchenfürsten von jeher Großes geleistet, und das ist auch natürlich: sagt doch schon das Sprichwort „Erst das Amt zeigt den Mann“. Bei der Besetzung mehr untergeordneter Stellen, gewöhnlicher Pfarrstellen verspricht das Einspruchsrecht noch weit geringeren Nutzen, schon weil hier die Erkundigungen nicht so sorgfältig sein können. Im Ganzen führt es dahin, daß offene Charaktere leicht davon getroffen werden, die verschmitzten und verschlagenen aber durchschlüpfen; die letzteren sind gefährlich, die ersteren meistens nicht. Außerdem aber bekleidet, wenn Einspruch in abstracto möglich ist, die Richterhebung des Einspruchs den Angestellten nun mit einer Art von besonderer, man möchte sagen quasi-staatlicher Autorität, mag diese auch bei directer Ernennung oder anderweit positivem Einflusse auf die Ernennung allerdings noch bedeutender sein. Der Angestellte, gegen den Einspruch nicht erhoben, oder der direct ernannt ist, erscheint als Mann des Vertrauens, der schon Manches sich gestatten darf; man könnte nicht leicht, ohne sich selbst der Unvorsichtigkeit oder ungenügenden Prüfung zu zeihen, bei etwaiger Widersetzlichkeit mit strengen Maßregeln gegen ihn vorgehen, ihn etwa absetzen.

Dennoch kommt man von der Bestätigung oder dem Einspruche unwillkürlich auch zur Absetzung von Staatswegen, obschon die Oberaufsicht des Staats so ziemlich deutlich und nach dem Dogma der katholischen Kirche in evidentester Weise zu einem Eingriff in das innere Leben der Kirche sich gestaltet. Wenn man nicht die Möglichkeit einer Absetzung von Staatswegen hat, so entbehrt der Einspruch der wünschenswerthen Garantie: Wer einmal dem Einspruche entgangen ist, könnte in Zukunft ja ungehindert staatsfeindlichen Bestrebungen die Zügel schießen lassen. Das preußische Gesetz vom 12. Mai 1873 hat daher sofort auch die Absetzung vorgesehen. *)

*) Diese Absetzung fehlt in dem württembergischen Gesetze. Man kann daraus sehen, wie es mit der Aehnlichkeit der württembergischen und der preußischen Gesetzgebung bestellt ist. Auch Friedberg wollte die Absetzung nicht.

In dem damals entbrannten Kampfe war sie ohnehin eine zunächst weit wichtigere Waffe als der Einspruch.

Zur Rechtfertigung dieser Absetzung von Staatswegen, „Entlassung aus dem kirchlichen Amte“, wie sich das citirte Gesetz ausdrückt, von Staatswegen, konnte man sich darauf berufen *), daß, ungeachtet des katholischen Dogmas, welches eine derartige Staatsverfügung am allerwenigsten anzuerkennen vermag, Absetzungen selbst von hochstehenden Kirchenfürsten, ja von Päpsten durch die weltliche Gewalt vorgekommen sind, und daß die Kirche auch wohl nicht besonders darauf reagirt, die Abgesetzten zu einer Resignation bewogen hat, um mit dem Staate wieder in ein gutes Einvernehmen sich zu setzen. Indes hat die Kirche ein derartiges Absetzungsverfahren als Rechtsinstitut nie anerkannt. Gleichwohl konnte die Absetzung nicht mehr wie zur Zeit des Mittelalters oder zur Zeit der alten absoluten Monarchie als Ausfluß der höchsten Polizeigewalt, als Act der äußersten Staatsraison ausgeübt werden. Für einen derartigen Act, der nöthigenfalls zur Anwendung von Zwang, zu einem Eingriffe in die persönliche Freiheit des Abgesetzten führt, wenn dieser etwa trotz der Absetzung fortfährt, sein Amt auszuüben, bedurfte es im sog. Rechtsstaat einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Sie einfach in die Hand des Ministers zu legen, hätte zu sehr an das alte von Friedberg stark perhorrescirte Polizeiregiment erinnert, wie denn der letztgenannte Schriftsteller von einem Unsegen der früheren Administrativwirthschaft, besonders in Preußen, spricht (S. 781). So blieb nur übrig: Anklage bei einem Gerichtshofe und Absetzung des renitenten Geistlichen durch letzteren.

Es begegnet aber hier, wie es auch nicht anders sein kann, der Uebelstand, daß die Voraussetzungen, von denen nach dem Gesetze die

*) Zur Rechtfertigung dieses staatlichen Entlassungsrechtes hat man auch geltend gemacht, daß der Kirchendiener zur Führung seines Amtes eines kirchlichen und eines staatlichen Auftrages bedürfe, daß also das Wegfallen auch nur des letzteren das Amt entziehen müsse. Allein dies ist ein ganz willkürlich aufgestelltes, höchstens in den Zeiten des Verfalles der Kirche und des vollendeten Staatsabsolutismus zuweilen durchschimmerndes Princip. Es enthält dem im Anfange dieser Schrift Ausgeführten zufolge eine Erniedrigung der Kirche und der Religion und ist gerade der christlichen Auffassung völlig entgegen.

Absetzung abhängig sein soll, sich gar nicht scharf präcisiren lassen, die Beantwortung der Frage, ob sie im gegebenen Falle zutreffen, durchaus von Zeit und Umständen, von der Zeitströmung, von der subjectiven Stellung des Urtheilenden zur Kirche, zum Staat, von seiner Aengstlichkeit u. s. w. abhängig ist. Das preussische Gesetz knüpft die Absetzung an den Thatbestand, daß „die Kirchendiener, die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint“. Jede Renitenz kann schließlich mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheinen. Es ist da eine milde und eine strenge Beurtheilung möglich, und vielleicht beurtheilt man jetzt vieles schon ganz anders als zu der Zeit, wo die Kulturkämpfer par excellence davon redeten, daß „unser Falke seine Schwingen regte“. Es ist ganz klar, daß, wenn man sich einen der Kirche wirklich feindlich gesinnten Minister und einen Gerichtshof dünkte, dessen Mehrheit für kirchliche Dinge und speciell für den Geist und das innere Leben der katholischen Kirche recht wenig Verständniß hätte, der Geistlichkeit selbst jede Demonstration, jedes Entgegenwirken gegen formell gültige Staatsverordnungen gefährlich werden müßte; denn während jeder andere Staatsangehörige, sobald er nur nicht das allgemeine Strafgesetz übertritt, das Recht des Entgegenwirkens hat, und höchstens einfache Zwangsmittel gegen ihn stattfinden, wird dies Zwangsmittel bei der Geistlichkeit zur Absetzung, genau wie unter Umständen bei dem Staatsdiener: der Staat übt direct Disciplin über die Mitglieder der Geistlichkeit. *)

Gerade der Umstand aber, daß nicht die Verwaltung selbst, der verantwortliche Minister die Absetzung handhabt, macht diese um so

*) Auch die Bemühungen von Hinschius (Die preuß. Kirchengesetze von 1873, mit Commentar S. 84), einen bestimmteren Thatbestand in Gemäßheit des Gesetzes zu formuliren, dürften als erfolglos zu bezeichnen sein. Wenn Hinschius auch bloße Proteste nicht für hinreichend erklärt, so soll doch andererseits seine Ansicht, noch fortdauernde „Renitenz“ gegen Anordnungen, z. B. des Oberpräsidenten, genügen. Was würde man aber von einem Strafgesetze sagen, in welchem es hieße: „Die Renitenz u. s. w. wird mit Gefängniß u. s. w. bestraft?“

leichter. Der Minister deckt sich achselzuckend mit dem Ausspruche des Gerichtshofes, dieser konnte ja den Absetzungsantrag zurückweisen. Hat er dem Antrage aber stattgegeben, so bezeichnet man jede Kritik eines Urtheils eines Gerichtshofes als solche als unzulässig.

So wird durch Einspruch und Absetzung mittelst gerichtlichen Urtheils in der That ein Eingreifen des Staats in den Organismus der Kirche ermöglicht, welches diese schwer empfinden muß. Man könnte vielleicht sagen, daß ja die Kirche dem Allem aus dem Wege gehen könne, wenn sie sich beschränke auf reine Glaubenslehre und allgemeine Moral. Aber wir haben gesehen, daß diese Beschränkung der gesammten Tradition der katholischen Kirche seit anderthalb Jahrtausenden widerspricht. Diese Tradition läßt sich nicht mit einem Male unwirksam machen; der Versuch, die Kirche dazu zu zwingen, muß in einen Kampf mit Papst und Klerus bis zum Aeußersten ausarten, und Wer das nicht erkennt, hat kein Verständniß für die geschichtliche Entwicklung der verschiedenen Kirchen und steht noch auf dem naiven Standpunkte, welcher den Unterschied der verschiedenen Kirchen wesentlich nur in der Differenz der Glaubenssätze findet. Gerade auch solche Mitglieder der katholischen Kirche, welche ein starkes Gefühl für die Größe und Würde dieser Kirche haben, welche durchdrungen sind von Dem, was diese Kirche wirklich an großen Dingen geleistet hat, können diesen Mechanismus als eine Maßregel betrachten, welche den reellen, wenn auch nicht beabsichtigten Erfolg haben kann, die Diener der katholischen Kirche der Menschenfurcht in weitem Maaße zugänglich zu machen. Die schlaunen, jesuitisch Gesinnten könnten eher mit solchem Mechanismus sich befreunden, wenn sie ihn nicht eben zur Zeit als starke Demüthigung zugleich empfinden müßten. Sie könnten sich sagen, daß es nur eines starken indirecten Einflusses bedürfen würde, um den ganzen Apparat thatsächlich unschädlich, das Einspruchs- und Absetzungsverfahren der Vergessenheit zu übergeben; denn gezwungen ist die Staatsregierung ja nicht, von dem Einspruche und dem Antrage auf Absetzung Gebrauch zu machen. Wenn Friedberg und der größte

Theil der Liberalen und der Kirchenrechtslehrer meinten, daß durch die Einsetzung des Gerichtshofes ein festes gesetzliches Verhältniß von Staat und Kirche geschaffen werden würde, so gaben sie sich einer ähnlichen Täuschung hin wie diejenige, welche obwaltete, als man in den Jahren um 1848 die Institution der Staatsanwaltschaft mit dem Anlagemonopol als eine besondere Bürgschaft des „Rechtsstaats“ und der Freiheit mit Freuden begrüßte. Man dachte nicht daran, daß bei der Erhebung oder Richterhebung einer Anklage ein gewisses discretionäres Ermessen thatsächlich oft nicht auszuschließen ist und daß dieses leicht anders angewendet wird, wenn es sich um Anhänger, als wenn es sich um Gegner der Regierung handelt. Gleichwohl ist nothwendiger Weise dies discretionäre Ermessen der Staatsanwaltschaft noch in verhältnißmäßig engere Grenzen eingeschlossen, als diejenigen sind, welche für die Erhebung oder Richterhebung des Einspruchs oder der Absetzungsklage gegen Geistliche gezogen werden können. Der Minister kann da sehr scharf vorgehen und dann wieder gewissermaßen die Augen zudrücken, ohne daß man ihm nur den geringsten Vorwurf machen könnte. Er handelt nach Discretion. Wenn durch das neuere von der Staatsregierung im Jahre 1882 endlich durchgebrachte Kirchengesetz dies discretionäre Ermessen der Regierungsgewalt noch weiter ausgedehnt ist, so war es eine weitere Täuschung der Liberalen, darin einen principiellen Bruch mit der Fall'schen Gesetzgebung zu erblicken; es war unseres Erachtens nur eine weitere Fortbildung. Vielleicht mochte man diese Fortbildung, welche nach discretionärem Ermessen auch eine Wiedereinsetzung oder Wiederzulassung des außer Amt oder Function gesetzten Kirchendieners gestattet, aus anderen Gründen für recht bedenklich erachten. Aber die geschichtliche Consequenz, die man so oft zu verkennen geneigt ist, und die meistens hinausgeht über die Consequenz, welche einzelnen Parteien und Individuen angenehm ist, machte sich unverkennbar geltend.

Wenn man aber einmal gern oder ungerne eingreift in eine so feste und widerstandsfähige Organisation, wie die katholische Kirche es ist — und in der Absetzung von Dienern der Organisation liegt unzweifelhaft ein solcher Eingriff —, so wird man nothwendiger Weise zu immer schärferen Zwangsmitteln weiter gedrängt, sobald

wirklich hartnäckiger Widerstand geleistet wird. Dies ist um so mehr der Fall, je mehr man ein Interesse daran hat oder daran zu haben glaubt, daß der Organismus auch trotz des Eingriffes in einer wünschenswerthen Weise fortfunctionire: die einfache Lähmung, das einfache Vacuum herbeizuführen, wäre leichter und erforderte jedenfalls nicht so ein Hinausgehen über die Linie, welche nach unserer Auffassung doch der staatlichen Einwirkung im Allgemeinen als Grenze gezogen scheint. Aus der Maßregel, welche sich principiell gegen die Kirche, als Organisation, richtet, kann dann leicht eine Maßregel werden, welche den Einzelnen selbst an rein religiösen Handlungen hindert, ja selbst den Privatmann hindert, seinem religiösen Gefühle genug zu thun: in der Meinung der Betroffenen können dann die Zwangsmaßregeln, allerlei Protestationen ungeachtet, als Religionsverfolgungen erscheinen, und äußerlich können dann jene Zwangsmaßregeln in einer Gestalt auftreten, die man lange Zeit hindurch für factisch unmöglich gehalten hätte. Da man bei Ausbruch des Kampfes sich sagte, daß die oberste Leitung der Kirche in einer sehr gereizten Stimmung sich befand, und da man nach den Vorgängen, welche dem Vaticanischen Concile folgten, vorhersehen konnte, daß die deutsche Geistlichkeit den Weisungen oder Inspirationen der römischen Curie zweifellos nachkommen würde, mußte man von vornherein auch Zwangs- und unter diesen dann auch Strafmittel schaffen: abgesetzte Geistliche durften nicht der Absetzung zum Trotz weiter amtiren, und da man einen nachtheiligen Einfluß der Nichtbesetzung von geistlichen Stellen auf die Moralität der Bevölkerung befürchtete, mußte man auch Strafen darauf setzen, wenn geistliche Stellen binnen bestimmter Frist staatlicher Aufforderung ungeachtet unbesetzt blieben. So schien der Ring gleichsam geschlossen; wenn man die Strafe genugsam steigerte, mochte man glauben, auch die von Friedberg mit Grund als Folge der Einrichtung des kirchlichen Gerichtshofs befürchtete „kirchliche Arbeitseinstellung“, deren Wirkung Friedberg mit derjenigen des mittelalterlichen Interdicts vergleicht, hindern zu können. Allein wenn die Kirche ihren Widerstand fortsetzte, so konnten Begebenheiten eintreten, welche die Erbitterung zu steigern, dem Respecte vor der Autorität und damit in den unteren Volksklassen auch der Moralität einen starken Stoß zu

versehen geeignet waren, konnte es auch zu höchst unliebsamen Scenen kommen, bei welchen der Staat und seine Polizeigewalt, moralisch betrachtet, gerade wegen der Gewalt, auf die man gegen wehrlose Priester und an sich staatlich vollkommen irrelevante Handlungen recurrirte, in der Meinung einer der Kirche noch streng ergebener Bevölkerung stets der Besiegte bleiben mußte. Man mußte Priester, die trotz der Absetzung, weil sie dieselbe kirchlich nicht respectirten und ihrer kirchlichen Verpflichtung treu bleiben wollten, mit steigenden Geldbußen belegen, erforderlichen Falles sie zu Gefängniß verurtheilen, wie andere Uebelthäter polizeilich selbst den Kirchen verfolgen und selbst dann verfolgen, wenn sie nur einem Sterbenden die Sacramente spendeten — trotzdem der Staat, indem er die obligatorische Civilehe einführte und keine Art von kirchlicher Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirksamkeit für Laien mehr anerkannte, gleichsam mit demselben Athemzuge erklärte, daß alle kirchlichen Acte von nun an reine Gewissenssache seien, also außerhalb der Sphäre des Staats liegen, in Wahrheit rechtlich und staatlich nicht in Betracht kämen! *)

Allerdings ist es nun richtig, daß dergleichen Zwangsmittel hin und wieder auch zur Zeit des absoluten Staatsregiments vorgekommen sind. Aber man war in der Zeit dagegen nicht so feinführend wie heut zu Tage; Verhaftung und arbiträre Zwangsmaßregeln waren in jenen patriarchalischen Zeiten auch wegen anderer Dinge möglich, als wegen Verbrechen und Vergehen. In Frankreich hatte man sogar Verhaftungen gleichsam *bona mente*, d. h. in der Absicht, den Verhafteten durch Freiheitsberaubung für einige Zeit mittelst königlicher *Lettre de cachet* vor einer unüberlegten Handlung zu bewahren, und in den deutschen Staaten hat es auch wohl nicht ganz an dergleichen gemüthlich-patriarchalischen Freiheitsberaubungen und Zwangsmaßregeln zur Zeit des „Ancien régime“ gefehlt.

*) Freilich hätte man, statt Absetzung und Strafen zu dictiren, auch sich auf Temporalien Sperre beschränken können. Allein diese Maßregel beruht schließlich auf der Trennung des Weltlichen von dem geistlichen Amte, also auf der Trennung von Kirche und Staat, und diese gerade wollte man nicht. Allerdings hat man nebenbei auch von der Temporalien Sperre Gebrauch gemacht, sie nach dem Gesetze vom 22. April 1875 in weiterem Maße eintreten lassen; vgl. unten.

So konnten auch Kirchenbiener und Kirchenfürsten selbst eher sich Solches gefallen lassen, das Publicum dergleichen eher auch bei ihnen begreiflich finden. Und dann war nicht solches System dabei, wie es bei einem Gesetze in unserer Zeit fast unvermeidlich scheint. Man pflegte so zu sagen einige Schreckschüsse abzufeuern, und dann beruhigten sich beide Theile wieder. In der Zeit des Culturkampfes aber durfte ein verantwortlicher Minister so mit dem Gesetze nicht verfahren, vorzüglich, da der Kampf auf beiden Seiten als ein principieller, von der Seite des Staates als ein Kampf um seine Autorität angesehen wurde, während die Anhänger des Centrum sich gegen die Herabsetzung der Kirche zu einer unfreien Institution, zum „Staatsmandarinenthum“, wie Reichensperger meinte, wehrten. So verfügte der Minister Falk am 24. October 1873, „daß die Geistlichen . . . unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen zu verfolgen seien, bis sie dem Gesetze sich fügen.“

Und durch solche Strafvorschriften hat das preußische Gesetz vom 13. Mai 1873 auch ein Rechtsinstitut verbildet, das in einer gewissen Umgestaltung sich wohl hätte benutzen lassen, um eine richtige Stellung des Klerus zum Staate herbeizuführen, wir meinen die sog. *Appellatio ab usu*. Abgeleitet aus dem Recht des Königs und Fürsten, jeden seiner Unterthanen, also auch die Mitglieder des Klerus, gegen jegliches Unrecht zu schützen, ist dieses Rechtsmittel der Berufung auf die höchste Staatsgewalt namentlich wichtig gewesen — als der Klerus sich nicht mehr herausnahm, Laien einer anderen Strafe als der Entziehung kirchlicher Wohlthaten zu unterwerfen — gegenüber Disciplinarverfügungen der Kirchenoberen gegen den nachgesetzten Klerus. Indes in denjenigen Staaten, in welchen es besteht — und es ist gerade in den katholischen Staaten zuweilen noch praktisch — fehlt es jetzt an dem Zwangsapparat, namentlich an Strafbestimmungen für den Fall, daß die Kirchenoberen dem Ausspruche der Staatsgewalt nicht nachkommen. Denjenigen, die damals den materiellen Inhalt der preußischen Kirchengesetzgebung bestimmten, schien dies eine einfache Lücke zu sein, die man durch stramme Disciplinarstrafen — denn in Wahrheit sind alle bisher genannten Strafen, obwohl sie von dem öffentlichen Strafrichter erkannt werden, nichts Anderes als Disciplinarstrafen — ohne Zaudern ausfüllen müsse. Jedoch steht es mit

diesem Appel comme d'abus so, daß das ganze Rechtsmittel auf der Voraussetzung beruht, in letzter Linie könne doch eine wirkliche Differenz zwischen Staat und Kirche nicht bestehen, und man werde daher im Stande sein, den Conflict durch rein moralische Mittel, durch gütliche Verhandlungen beizulegen. Aus diesem Grunde auch hat die katholische Kirche gerade in streng oder doch ganz überwiegend katholischen Ländern sich dem Ausspruche der hohen Staatsbehörde meistens gefügt, und es war, als man von Seiten der Vertheidiger der Maigesetze auf das Beispiel Würtembergs hinwies, nach dessen Gesetzgebung von 1862 auch die Appellatio ab usu besteht, der Einwand dagegen keineswegs so unbegründet, daß eben auch in Württemberg Strafbestimmungen zur Erzwingung des Ausspruchs der Staatsbehörde fehlen.*) Ueberhaupt aber war das Argument der Centrumsfraction, daß bei einer Vereinbarung der Kirche mit dem Staate erstere Manches einräumen und befolgen könne, was sie bei einseitigem Vorgehen der Staatsgewalt weigern müsse, wahrlich nicht ganz zu verwerfen. Man kann gutwillig Manches concediren, ohne der eigenen Würde und Unabhängigkeit Etwas zu vergeben; Zwang kann da die Sachlage ändern, und wohlbemerkt die katholische Kirche kann ihrer Tradition nach dergleichen Aufsicht des Staates nie principiell, sondern auf Zeit, wenn auch vielleicht auf unbestimmte Zeit, concediren. Ließe sie sich dieselbe durch vollkommen einseitigen Act des Staates und ganz besonders durch einseitigen Act eines vorwiegend protestantischen Staates gefallen, so könnte es scheinen, als habe sie im Princip ihren alten Anspruch auf vollkommene Unabhängigkeit aufgegeben.

Das alles waren Momente, die es vorhersehen ließen, daß der Widerstand der Geistlichkeit kein leicht zu überwindender sein werde,

*) Württembergisches Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 7. Nur der staatliche Zwang fällt hiernach für die Disciplinarverfügung der Kirche fort, wenn letztere in formeller Hinsicht oder vom staatlichen Standpunkt aus in materieller Beziehung zu beanstanden ist. Nach § 23 des preussischen Gesetzes vom 12. Mai 1873 kann geradezu die kirchliche Verfügung vernichtet werden, soll die kirchliche Behörde mittelst Geldstrafen gezwungen werden können, die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der getroffenen Maßregeln zu beseitigen. Das ist doch sehr Verschiedenes.

und selbst Männer von an sich friedfertiger Gesinnung konnten in denselben verwickelt werden, namentlich in Folge des Absetzungsrechts, welches der Staat sich beilegte. Dieses Absetzungsrecht verstößt wie gesagt gegen das kanonische Recht und selbst das Dogma der Kirche. War ein Geistlicher vom Staate abgesetzt, so konnte ein anderer Geistlicher, ohne eine schwere Schuld gegenüber den Geboten der Kirche auf sich zu nehmen, nicht wohl sich dazu verstehen, eine Wiederbesetzung der nach der Anschauung der Kirche noch besetzten Stelle vorzunehmen oder dazu mitzuwirken. In solchen Fällen konnte nur Rom den Conflict lösen durch souveräne Acte oder durch Herbeiführung eines Verzichtes. Indem man in jener Weise eingriff, vermehrte man daher, ohne es zu wollen, und statt den heimischen Clerus von Rom unabhängiger zu machen, die Macht der päpstlichen Curie. So erwächst die erneuerte Gesandtschaft bei dem päpstlichen Stuhle, die Mission des Herrn von Schlözer, bei welcher doch trotz aller Wendungen der Staat in Grunde der wünschende, anknüpfende Theil geworden ist, am Ende aus der Consequenz der Maigesetze, wenn auch die erste Folge der preussischen Maigesetze in einem völligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zur päpstlichen Curie bestehen mußte. Die Rechnung, die damals in Preußen gemacht wurde, war in der That nur unter einer Voraussetzung richtig, deren Zutreffen mindestens für unwahrscheinlich gelten durfte.

Diese Voraussetzung bestand in einer nur kurzen Dauer des Widerstandes des Clerus. Dauerte aber der Kampf lange, kam es trotz allen Zwanges dahin, daß ein bedeutender Bruchtheil der Bevölkerung der Seelsorge entbehrte, dagegen fest zur Kirche hielt*), so konnte der Staat der am meisten leidende Theil werden. Die Entscheidung liegt nämlich nicht einst bei den unmittelbar betroffenen Personen, „sondern nach der Verfassung und dem Glauben der katholischen Kirche in Rom“, wie Rümelin**) sehr richtig ausführt. „Dort sieht man von einer hohen und sicheren Warte auf Hunderte

*) So hat es allerdings Geffken, Staat und Kirche S. 671, richtig vorhergesagt.

**) Zur katholischen Kirchenfrage (1880) in R's Reden und Aufsätzen; neue Folge 1881, S. 267. —

von bischöflichen Diöcesen, auf hundert Tausende von Klerikern, auf eine Heerde von mehr als 200 Millionen gläubiger Seelen herab. Daß es stets in einigen dieser zahlreichen Kirchenprovinzen Conflict, Wirren, Sedes impeditae giebt, das weiß man nicht anders und ist längst gewöhnt, es mit kalter Fassung zu tragen. In so beweglichen Ausdrücken die Schriftstücke von der tiefsten Bekümmerniß des päpstlichen Herzens und den täglich zum Himmel emporsteigenden Gebeten um Abhülfe reden, so wenig läßt man sich dadurch in der altbewährten Kunst des ausdauerndsten Zögerns und Abwartens beirren.“ Dazu kommt, daß die Kirche, wengleich sie es im einzelnen Falle stets beklagt und beklagen muß, doch im Großen und Ganzen ein gewisses Martyrium ihrer Glieder der geschichtlichen Erfahrung zufolge zuweilen als eine vortheilhafte Schickung, als eine, wenn auch schmerzhaft, so doch schließlich stärkende Cur betrachten muß, und dieselbe Anschauung beherrscht heut zu Tage, wo der bei weitem größte Theil des Klerus ein äußerlich sehr bescheidenes, oft mehr als bescheidenes Leben führt, und Derjenige, der in den Klerus eintritt, von vornherein auf so Vieles Verzicht leisten muß, was sonst dem Menschen begehrenswerth erscheint, auch ganz überwiegend die Reihen des Klerus. Und wenn Priester und Kirchenfürsten, um nur der Kirche nach ihrer Auffassung treu zu bleiben und die Kirche der, wie man sagte, Omnipotenz des Staates nicht zu unterwerfen, Geld und Gefängnißstrafen auf sich nahmen — der Erzbischof Ledochowsky hat bekanntlich etwa zwei Jahre im Gefängnisse zugebracht — und schließlich ohne Amt und aus liebgewordenen und langjährigen, oft glänzenden Wirkungskreisen — wie z. B. der Erzbischof von Köln — ausgeschieden und die Reise in die Verbannung antraten, so konnte doch nur der „soi-disant“ liberale Janhagel seinen Spott und seine Schadenfreude äußern. *) In Wahrheit hatten diese Männer, mochten auch einzelne von ihnen Aussicht haben auf eine Art von Schadloshaltung, doch ein Zeugniß gegeben, daß in der katholischen Kirche eine Ueberzeugungstreue, ein moralischer Muth lebt, von welchem Beispiele in anderen Kreisen

*) Verebte Verzeichnisse der Straf- und Sperrmaßregeln (nur in der Diöcese Trier!) bei Siegfried, Actenstücke S. 412 ff.

nicht eben zu häufig sind. Dem gegenüber fällt es wenig ins Gewicht, daß man möglicher Weise bei einzelnen Vorgängen, um die Bevölkerung zu erregen, es absichtlich dahin gebracht hat, daß die Verfolgung der im Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unter Umständen geschah, welche als Entweihung der heiligsten Gegenstände der Verehrung geedeutet werden konnten. In der Hitze des Streites war das auf Seiten der physisch wehrlosen Partei verzeihlich; es war immerhin ihr formelles Recht. Die katholische Kirche hat auch mit diesem Mittel oft operirt; man konnte seine Anwendung vorhersehen. Daß solche Dinge möglich waren, deutete eher auf einen Fehler der Gesetzgebung, darauf hin, daß der Staat das von ihm zu beherrschende Gebiet überschritten hatte.

So kam man zu den unklar gedachten Bestimmungen der §§ 13 ff. des Gesetzes vom 26. Mai 1874, auf denen das Institut der sog. Staatspfarrer beruht. Hiernach war, wenn ein Bischof erledigt ist, der Patronatsberechtigte, eventuell die Gemeinde für berechtigt erklärt, das Pfarramt (unter Innehaltung der Bestimmungen der preussischen Gesetze) zu besetzen. Da nun aber nach katholischem Kirchenrecht ein Pfarramt ohne bischöflichen Auftrag nicht möglich ist, letzterer aber bei Absetzung des Bischofs nicht zu erlangen war, so war es ganz klar, daß hier der Staat, indem er sich freilich auf den Antrag der Gemeinde stützte, der Kirche unter Verletzung des inneren Rechtes der letzteren einen Kirchendiener octroyirte. Juristisch wäre es nicht viel anders gewesen, wenn der Staat einfach gesagt hätte, in einem solchem Falle werde er eventuell ohne Weiteres einen Pfarrer ernennen. Diese durch das Gesetz von 1882 aufgehobenen Bestimmungen werden nunmehr selbst von einem Theile Derjenigen für einen Mißgriff erklärt, die sonst die Falk'sche Kirchengesetzgebung für ein Meisterwerk erklären. Man wollte der Gemeinde eventuell eine gewisse Freiheit geben; aber sie durfte sich doch, wenn sie die Dotation behalten wollte, nicht von der Kirche trennen; man gab daher ihr und dem von ihr gewählten Pfarrer das Recht, das Recht dieser Kirche zu verletzen. Der Ausweg aus diesem Dilemma bestand allein in der Annahme des sog. Altkatholicismus. Dieser wurde staatlicherseits ebenfalls als Katholicismus anerkannt, und er konnte dem gewählten Pfarrer immerhin einen bischöflichen Auftrag ver-

schaffen, wenngleich die päpstliche Curie, den Ultrakatholicismus als Häresie behandelt. Aber das Gesetz zeigt diesen Ausweg doch nicht mit genügender Erkennbarkeit, und der Ultrakatholicismus war selbst nicht besonders geeignet, auf die Massen des Volkes bedeutend und nachhaltig zu wirken.

Eine solche Einwirkung wäre möglich gewesen, wenn der Ultrakatholicismus von Anfang an die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes und etwa den Einfluß des Jesuitismus nicht so vorherrschend und fast ausschließlich als Dasjenige, was in der katholischen Kirche zu bekämpfen sei, bezeichnet hätte. Im Ganzen waren das nur Momente, die für höher Gebildete wichtig schienen. Wenn in Uebrigen das Meiste blieb wie es war, so schien den Massen des Volkes die Unfehlbarkeit des Papstes wenig erheblich, fast nur eine theoretische Frage für die Gelehrten, allenfalls als eine Frage der Macht zwischen Papst und Episcopat. Luther und die Reformatoren hatten den Ablasskram und Anderes auch nicht als einzige Krankheit der Kirche behandelt, sondern nur als Symptome eines tiefergehendes Uebels, und doch war der Ablasskram Etwas, daß die Massen ganz anders berühren mußte als die Unfehlbarkeitserklärung. Wenn der Ultrakatholicismus von Anfang an ähnlich verfuhr, so war vielleicht gerade bei der Spannung zwischen Staat und Kirche Großes von den Männern, welche an der Spitze standen, zu erreichen. So fragten sich die Laien, da der Klerus und die Bischöfe doch überwiegend zu Rom standen, ob denn der schwerwiegende und für den Einzelnen fast immer höchst unangenehme Uebertritt in der That Das werth sei, was die Vertreter des Ultrakatholicismus boten. Bei Manchen konnte auch die frühere stark ultramontane Neigung vieler Anhänger des Ultrakatholicismus Bedenken erregen; denn von den Führern einer religiösen Bewegung fordert man mit Recht, wenn man sich ihnen anschließen soll, Festigkeit der Ueberzeugung. Sollte man sich einer unsicheren Führung anvertrauen? Am Ende erschien es Manchem sicherer, zum Protestantismus sich zu bekehren. So schwankten, warteten Viele und blieben schließlich in der römischen Kirche, welche den unfehlbaren Papst anerkannte. Später hat man nun auch das Programm der Aenderungen, welche der Ultrakatholicismus wollte, weiter ausgedehnt; allein da war es eben schon zu spät, und von

Anfang an schädete es der altkatholischen Bewegung, daß sie zu sehr auf den Staat zu provociren, zu wenig sich selbst zu vertrauen schien. Sie fand kein Bedenken, sich den Gesetzen von vornherein zu unterwerfen, die der katholischen Kirche doch ziemlich starke Zügel anlegten, und sie legte Werth darauf, oder schien Werth darauf zu legen, in alle Beneficien und Privilegien der katholischen Kirche einzurücken — das Cerimoniell nicht ausgenommen, mit welchem der altkatholische Bischof am Hofe empfangen wurde. So mochten Manche diese Bewegung als eine nicht nachhaltige von Anfang an betrachten, als eine Bewegung, die ihre Kraft nicht unwesentlich vom Staate empfing und die daher sich verlaufen konnte, wenn die Staatsgewalt über kurz oder lang sich freundlich und freundschaftlich wieder der päpstlichen Curie zuwenden würde. *) In diesem letzteren Falle

*) Allerdings ist es richtig, daß der altkatholischen Bewegung der gleichzeitige Ausbruch des (übrigens durch sie mitprovocirten) sog. Kulturkampfes sehr geschadet hat, wie Benschlag in seiner berechneten und manches Treffliche, freilich auch viel Bestreitbares, enthaltenden Vertheidigung des Ultrakatholicismus (Deutsch-evangelische Blätter 1882, S. 723 ff., S. 803 ff.; vgl. hier S. 742) richtig hervorhebt, und eine wirklich grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche hätte dem Ultrakatholicismus vermuthlich einen besseren Boden schaffen können. Allein die Sätze I. und III. des Congresses vom September 1871 — Festhalten am alten katholischen Cultus und Reform im Geiste der alten Kirche — schienen doch eine bedenkliche Unklarheit zu enthalten; denn was ist die alte Kirche, und wie weit sollte man hier zurückgehen? Und durch den weiteren Auspruch des Bischof Reinkeus: „Wir werden so weit gehen, wie uns der Geist Christi führen wird, nicht weiter“, konnte das Ziel für Viele doch eben nicht erheblich klarer werden. — Ueber die Zukunft des Ultrakatholicismus soll mit den obigen Bemerkungen nicht geurtheilt sein. Zu einem solchen Urtheile liegt hier eine Veranlassung nicht vor. — Dagegen müssen wir kurz noch das Gesetz vom 4. Juli 1875, „betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaft am kirchlichen Vermögen“, berühren, weil es eben die Rechtsverhältnisse auch der katholischen Kirche mitbetrifft. Das Gesetz beruht auf der Annahme, daß es nicht Sache der Staatsgewalt sei, zwischen Ultrakatholicismus und Anhängern des Vaticanum, über die Rechtgläubigkeit des einen oder anderen Theiles zu entscheiden. Von diesem Standpunkte aus war es richtig, den Ultrakatholiken, wenn deren eine erhebliche Anzahl in einer Gemeinde vorhanden ist, Mitgebrauch der Kirche und verhältnißmäßigen Mitgenuß des Kirchenvermögens, auch dem zum Ultrakatholicismus sich haltenden Pfarrer den Fortgenuß der Pfründe zu gewährleisten. Aber der Ultrakatholicismus hatte zweifellos längst die Grundlagen der katholischen Kirche ver-

mußte freilich die Situation der nur von den Gemeinden bestellten Pfarrer, welche des bischöflichen Auftrags entbehrten, eine recht unbehagliche werden. Diese sog. Staatspfarrer wurden dann zugleich eine Verlegenheit für die Regierung. Gab die Regierung sie ohne weiteren Schutz den Censuren des neuen Bischofs Preis, welche dieser in der That kraft kanonischen Rechtes über sie verhängt, so schadete sie ihrer Autorität für alle Zukunft; schritt sie gegen den Bischof ein zum Schutz der Staats-Pfarrer, die doch im Vertrauen auf den Staat dessen Verlegenheiten gemindert hatten, so konnte eine neue

lassen, welche vor dem Vaticanum, diesem freilich zweifelhaften Punkte, galten; er sucht eine Ur- oder Idealkirche zu construiren, welcher möglicher Weise die katholische Kirche zu irgend einem, sicher aber nicht zu dem Zeitpunkte entsprach, an welchem die jetzigen Ultrakatholiken die katholische Kirche noch anerkannten. So ist jene Annahme eine Fiction, und die Bestimmungen über den Mitgenuß des Gemeindevermögens, die Mitbenutzung der Kirchen sind in Wahrheit nichts Anderes als Anerkennungen des freien Gemeindeprinzips (allerdings nur in einer bestimmten, nicht ganz unparteiischen Richtung) und könnten als solche von Demjenigen, der Kirchenfreiheit bis zu den weitesten Konsequenzen will (vgl. darüber Minghetti S. 151 ff.), gut geheißt werden. Dagegen ist jetzt der § 3, welcher den Pfründeninhaber, auch abgesehen von dem Beitritte der Gemeinde, in dem Besitze und Genuße der Pfründe lebenslänglich schützt, juristisch wirklich nicht mehr zu halten. Ein temporäres Jus reformandi kann kein Kirchenrecht einem einzelnen Pfarrer ohne oder gegen den Willen der Gemeinde zuerkennen. Wenn dem gegenüber erwidert wird, daß im Augenblicke der Trennung der Ultrakatholicismus doch als katholische Kirche noch habe gelten können, einer kirchlichen Gemeinschaft aber doch das Recht der Entwicklung nicht zu verschränken sei, so ist dagegen wiederum zu bemerken, daß auch der Begriff der Entwicklung seine Grenzen hat. Was von einer langsamen, vielleicht Jahrhunderte in Anspruch nehmenden Entwicklung gilt, kann nicht für eine rapide, in ein paar Jahren sich vollziehende Aenderung gefordert werden. Vom Standpunkte des Staates also betrachtet, der (vgl. Minghetti a. a. D.) doch von der Ansicht ausgehen muß, daß die Kirche der Gemeinde und nicht letztere der ersteren wegen existirt, ist das Ultrakatholikengesetz, den § 3 in seiner jetzigen Fassung ausgenommen, allerdings gerechtfertigt und bietet der katholischen Kirche keinen Grund zur Beschwerde. — Für ein allgemeines die Möglichkeit einer Absonderung der Gemeinde von der Kirche vorsehendes Gesetz wollen wir aber nicht plaidiren haben. Dazu liegt kein Bedürfnis vor, und die Bestimmungen des sog. Ultrakatholikengesetzes wären als Basis für ein solches Gesetz doch einigermassen gewagt. — Ein Mangel des Gesetzes vom 4. Juli 1875 ist es auch, daß es als Entscheidungsinstanz den Oberpräsidenten und bezw. den Minister und nicht den kirchlichen Gerichtshof aufstellt.

Fehde mit der Kirche beginnen. Aus diesem Dilemma gibt es nicht einmal den oft bewährten Ausweg absoluten Nichtsthuens.

Ein fernerer Punkt in den Maigesetzen, den wir für einen unterschiedenen Mißgriff halten, ist der nach § 2 des Gesetzes v. 20. Mai 1874 von den Bischöfen geforderte Eid, nicht nur dem Könige treu und gehorsam zu sein, sondern auch die Gesetze des Staates zu befolgen. *) Einen Eid auf Gehorsam gegen die Gesetze zu fordern, hat heut zu Tage höchstens bei solchen Personen praktisches Interesse, die ein Recht des Befehlens in staatlichen Dingen haben: bei diesen Personen, die innerhalb der formellen Schranken des Gesetzes sich halten könnten, gleichwohl aber dessen wahren Sinn und Geist zu verlegen sich versucht fühlen möchten, hat eine solche moralische religiöse Sanction Bedeutung. Der bloße Gehorsam gegen das Gesetz versteht sich doch heut zu Tage von selbst, während freilich im Mittelalter, als die Gemeinwesen oft nur auf Vertrag beruhten, sich diese Sache anders verhielt. Und zu vergessen ist nicht, daß gerade die Kirche mit ihrem Anspruch auf Jurisdiction über Eid und Eideslösung es gewesen ist, welche das Schwören von Versprechungs-eiden beförderte, und daß sie gerade auf diese Weise einen höchst bedeutenden Einfluß gewann. Da nun, nachdem Eheschließung und Ehegerichtsbarkeit mit staatlicher Wirksamkeit der Kirche genommen ist, die Kirchendiener obrigkeitliche oder staatliche Functionen in keiner Weise mehr wahrnehmen, so dürfte von selbst sich ergeben, daß der Forderung eines derartigen Eides abseiten der Kirchendiener leicht eine ganz besondere Bedeutung beigelegt werden kann, namentlich wenn jene Forderung in Verbindung mit einer Gesetzgebung aufkommt, gegen welche die oberste Leitung der Kirche principielle Bedenken geltend macht. Man kann möglicher Weise dem Eide auf die Gesetze dann die Deutung geben „daß, möge die Gesetzgebung in kirchlichen und religiösen Dingen beschlossen haben und in Zukunft noch beschließen, was sie wolle, der katholische Geistliche doch niemals von dem Vorbehalte, lieber die Strafe des Ungehorsams zu erleiden, als sein Gewissen zu beschweren, Gebrauch machen wolle. Dieser

*) Vgl. gegen solche Eidesforderung selbst Friedberg, Grenzen S. 802, 803, namentlich aber Rümelin, a. a. D. S. 264 ff.

Vorbehalt aber, daß man Gott mehr gehorchen müsse, ist zwar vielleicht mehr als irgend ein anderer gemißbraucht worden; er bildet aber doch ein unverlierbares sittliches Recht jedes Menschen und ist durch keine promissorische Eidesformel, wie sie auch lauten möge, zu beseitigen.“ *) Hat aber die Sache einmal diese Wendung genommen, so kann ein derartiger Eid geradezu als Erniedrigung der Kirche vor der weltlichen Gewalt aufgefaßt werden. Man kann ihm, da es ja selbstverständlich ist, daß einerseits der Geistliche etwaige Zwangsmittel des Staates über sich ergehen lassen muß, und da er ja als Geistlicher gar nicht mitzuwirken hat bei der Ausführung von Gesetzen, auch die Deutung geben, daß der Geistliche nun gar noch positiv zur moralischen Unterstützung von etwaigen Gesetzen verpflichtet sei, die von der Kirchenleitung als der Kirche schädlich betrachtet werden möchten: denn der wahre christliche Gehorsam ist nicht blos passiv, er soll activ die Ausführung des ihn bindenden Gebotes fördern. Man kommt hier leicht, wie man sieht, von einem Mißverständnisse ins andere, sobald man den Staat den sicheren Boden verlassen läßt, sich um unbestimmte Möglichkeiten und Gesinnungen nicht zu kümmern, seine Zwangsmaßregeln aber für den Fall wirklichen Ungehorsams als selbstverständlich zu betrachten. (Strafbar ist ja eine Verletzung solcher allgemein gehaltenen Eide an und für sich längst nicht mehr.)

Daran wird auch durch einen etwa sehr weitgehenden Treueeid der Bischöfe gegenüber dem Papste und durch den Unfehlbarkeitsbeschluß des vaticanischen Concils nichts geändert.***) In jener Weise kann man eine Verpflichtung nicht durch eine andere corrigiren. Bei Uebernahme etwa widerstreitender Verpflichtungen leidet die Hochhaltung beider und wird das Individuum erst recht innerlich freigestellt. Man kann aber, wenn man doch ultramontane Gesinnung befürchtet, sicher nicht außer Acht lassen, daß von Alters her die Päpste sich ganz besonders zu höchsten Richtern über eibliche Verpflichtungen erklärt haben, und man wird hiernach gerade im Falle

*) S. Rümelin S. 265.

**) Auch der Umstand ändert hieran nichts, daß etwa der Bischof dem Landesherren zuerst und dann erst dem Papste den Eid leistet; denn alle Betheiligten wissen ja, daß nach jenem dieser Eid geleistet werden soll. So ist es in Wahrheit ebenso, als würden beide Eide gleichzeitig geleistet.

wirklich oder anscheinend widerstreitender eidlicher Verpflichtungen ermessen können, nach welcher Seite sich die Entscheidung des Geistlichen meistens neigen wird. Mehr Sicherheit würde es dem Staate nach dieser Richtung gewähren, wenn er die Formel des Eides, welchen die Geistlichen der Kirche, die Bischöfe dem Papste zu leisten haben, seinerseits bestimmte oder beschränkte. Aber er würde sich da auf tausend Einwendungen gefaßt machen müssen; man würde den Beweis antreten, daß die von der Curie gewählten Formeln einerseits unentbehrlich und andererseits dem Staate ungefährlich seien. Wenn der Staat diesen Weg betreten wollte, hätte er auch den Beschluß über die Unfehlbarkeit des Papstes, wie Manche dies allerdings wollten, für staatsgefährlich erklären, die katholische Kirche, soweit sie das Unfehlbarkeitsdogma anerkennt, überhaupt verbieten können. Dies ist aber nicht geschehen — und mit gutem Grunde, wie wir meinen — nicht geschehen. Nachträglich, nachdem man Jahre lang von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen, wäre ein Vorgehen auf Grund lediglich dieses Dogmas geradezu unausführbar.

Dazu kommt aber, daß, wenn wirklich dem Staate Eide geleistet werden, diese Eide indirect auch die Stellung des Beeidigten zu einer staatlich autoritativen machen. Wenn der Staat bei mehr greifbarem und öffentlichem Agitiren des Geistlichen diesen etwa erinnern kann an den Treue- und Gehorsamseid, so kann der Geistliche bei versteckterem Vorgehen den Einwohnern seines Sprengels bemerklich machen, daß er ja nicht gegen seinen Eid handeln werde, und daß sie also auch bei politischen Fragen ihm Vertrauen zu schenken berechtigt seien.

Die ganze Eidesverpflichtung auf die Gesetze — der althergebrachte Huldigungseid gegen den Monarchen unterlag eben nach alter Gewohnheit nicht jener scharfen Interpretation und kommt deshalb wenig in Betracht — führt von selbst, wenn die Kirche nur mit einiger Beständigkeit ihren Standpunkt wahr, den praktischen Staatsmann auf den Ausweg, durch Dispensationen zu helfen, also auf den Weg discretionairer Befugnisse. Man sagt sich dann leicht, daß diese Cautel der eidlichen Verpflichtung auf die Gesetze zu gewissen Zeiten oder bei gewissen Personen doch nicht nothwendig erscheine, daß es genüge, wenn man sie bei weniger dem Staate empfehlens-

oder vertrauenswerth erscheinenden Personen als Nothmittel zur Anwendung bringen könne. Das Gesetz vom 14. Juli 1880 § 2 hat dieses Auskunftsmittel denn auch ergriffen: das Staatsministerium kann die Bischöfe von dem Eide auf die Gesetze dispensiren.

Gleichwohl erscheint diese Dispensationsbefugniß erst recht bedenklich. Wer dispensirt wird, erscheint als besondere Vertrauensperson des Staats. Der Dispens läßt außerdem, während sonst der Gehorsam gegen die Gesetze bei den Unterthanen als etwas Selbstverständliches betrachtet wird, doch die Deutung zu, daß es mit dem Gehorsam der also dispensirten Kirchendiener, vielleicht der Kirchendiener überhaupt, eine besondere Bewandniß habe, daß sie doch gleichsam eine etwas exemte Stellung einnehmen — denn das Allgemeine und Selbstverständliche braucht nicht beschworen zu werden, und von ihm findet ohne besonderen Grund keine Dispensation statt. Die Nichtgewährung der Dispensation wird aber andererseits Denjenigen, der schwören soll, empfindlich und gleichsam persönlich berühren. Es kann sich daher leicht die Praxis fast ausnahmsloser Dispensation bilden, und diese Praxis muß das moralische Ansehen der katholischen Geistlichkeit dem eben Dargelegten stärken, ihr einen nicht unbedeutenden Halt bei etwaiger Opposition gegen den Staat geben.

Nicht weniger unglücklich scheinen uns die Bestimmungen des Gesetzes von 1873 § 4 über das zwangsweise Studium der katholischen Theologen auf einer deutschen Staatsuniversität und über die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung. Nicht mit Unrecht ist — und namentlich von Seiten eines geistvollen französischen Schriftstellers ist dies geschehen — bemerkt, daß gerade der Besuch der Universitäten durch die katholischen Theologen die katholische Kirche in Deutschland moralisch und wissenschaftlich gehoben und dadurch zu einem Widerstande auch fähiger gemacht habe, und die Einsichtigeren selbst auf streng ultramontaner Seite werden nicht verkennen, daß eine völlige Abscheidung des Klerus von der modernen Bildung, ja auch von den Strömungen des Volkslebens den Einfluß der Kirche ziemlich auf Null reduciren möchte. Man kann freilich auch sagen, der Staat habe ein Interesse daran, daß das heut zu Tage doch noch einflußreiche Amt eines katholischen Geistlichen nicht von unge-

bildeten oder verbildeten Personen bekleidet werde. Aber das Alles führt noch nicht zum Zwange, so wenig die Erwägung zu Zwangsanstalten führt, daß dem Staate eine gewisse patriotische Gesinnung aller seiner Angehörigen am Herzen liegen müsse. Und dieser Zwang ist vom Uebel. Wenn der Staat Niemanden das Amt eines katholischen Geistlichen ausüben läßt, der nicht das Triennium auf einer deutschen Staatsuniversität und eine Staatsprüfung absolvirt hat, so führt das erste Erforderniß ganz von selbst dahin, daß er sich mit der Kirche über die Personen, die er zu den theologisch-katholischen Lehrstühlen beruft, ins Einverständniß setzen muß; denn unmöglich kann er über die Qualification der betreffenden Personen als Lehrer der künftigen Kirchendiener sich auf die Dauer ein ausschließliches Urtheil beilegen. Natürlich kann absolut betrachtet der Staat an eine Staatsuniversität als Lehrer Jeden berufen, den er für qualificirt erachtet; aber wenn dann die Kirche erklärt, daß sie Personen, die bei den also Berufenen ihre Studien gemacht, nicht als Geistliche anzustellen vermöge, so hört die Lehrthätigkeit der also ohne ihre Zustimmung Berufenen auf; wenn Staat und Kirche sich dann nicht vertragen, so entsteht durch Theologenmangel eine neue Art von kirchlichem Interdict. Auf dieser einfachen Erwägung beruht es, daß die Regierung den Wünschen der Kirche, d. h. der Bischöfe und jetzt wohl indirect des Papstes, sobald nur nicht gerade ein starker Conflict vorliegt, von selbst thunlichst nachkommen wird, zumal der Staat sich doch sagen muß, daß er über wissenschaftliche Leistungen, und besonders auf dem Gebiete der Theologie, nicht das unbedingt maßgebende Urtheil besitzt, und zumal bei anerkannter oder doch vielfach angerühmter wissenschaftlicher Befähigung des Candidaten Einwendungen auf Grund angeblicher Staatsfeindlichkeit u. s. w. leicht als gehässig erscheinen. Gewinnt aber so die katholische Kirche einen überwiegenden Einfluß auf die Besetzung der theologischen Professuren, so steigert sich ihr Einfluß auf die angestellten Professoren noch des Weiteren. Vom Staate sind dieselben, wenn sie einmal angestellt sind, wesentlich unabhängig; Amt und Emolumente können ihnen vom Staate nur unter denselben Voraussetzungen genommen werden, wie anderen akademischen Lehrern; die Lehr- und Forschungsfreiheit deckt nach der staatlichen Seite auch die Theo-

logen an den Universitäten. Dagegen kann die Kirche, praktisch genommen der Bischof, den stärksten Einfluß üben auf den Besuch der Vorlesungen der Professoren. Man braucht hier nicht einmal an die Entziehung der Missio zu denken, die formell allerdings ein Eingriff in das Recht des Staats war. Das Recht des Bischofs, solche Personen nicht anzustellen, die bei einem Professor gehört haben, der nach Ansicht des Bischofs häretische Lehren vorträgt, ist nicht zu bestreiten, und es bedarf wohl kaum eines formellen Ausspruchs, um den Studirenden begreiflich zu machen, daß, wenn sie den X oder Y hören, sie wenig Aussicht auf gute Anstellung und Beförderung haben, daß dagegen von Seiten der geistlichen Oberhirten der strenge Anschluß an gewisse andere Persönlichkeiten als beste Empfehlung betrachtet werde — und was hilft dem gegenüber das so berühmte staatliche Einspruchsrecht? So müssen ganz von selbst die Auditorien der freier gesinnten Professoren mit der Zeit veröden, die Auditorien der streng kirchlich Gesinnten sich füllen. Und wäre das nicht ein Umstand, geeignet, auch auf die Docenten allmählig einzuwirken? Und was an Theologie auf den Universitäten gelehrt wird, muß doch in den Augen des Volkes als unter staatlicher Autorität gelten. Bei anderen Wissenschaften fällt dies kaum ins Gewicht; hier gilt ja nun einmal die freieste Forschung, die Theologie aber ist nur bis zu einem gewissen Punkte Wissenschaft, im Uebrigen Ueberlieferung einer auf Autorität sich gründenden Lehre. Der Staat könnte nun zwar durch Gehaltsverbesserung und Anderes auch seinerseits einen gewissen Einfluß üben. Allein diese Mittel sind aus nahe liegenden Gründen bedenklich; von selbst wird vielmehr der Staat dazu gedrängt, auch seinerseits besondere Anerkennung Denen zu bezeigen, deren Wirksamkeit am meisten an der Universität bedeutet, d. h. also, wenn ein Gegensatz von Kirche und Staat besteht, Denjenigen, die sich auf Seite der Kirche stellen, sofern diese Personen nur nicht ganz offen die Gesetze des Staates bekämpfen. Man wird gegen diese im Uebrigen schlüssige und auch wohl durch die Erfahrung bestätigte Deduction vielleicht den Umstand geltend machen, daß der Unfehlbarkeitserklärung die wichtigsten Gegner auf den deutschen Universitäten erwachsen sind. Allein jenes Dogma wirkte bei Vielen als Ueberraschung: sie waren darauf nicht gefaßt

gewesen und kamen so in Opposition, und es ist möglich, daß eine neue Ueberraschung von Seiten der päpstlichen Curie wiederum eine starke Opposition zur Folge hätte. Man darf daraus aber nicht auf die Regel des Verlaufes schließen; oder will man leugnen, daß in der langen Zeit, wo Staat und Kirche in Frieden lebten, an den katholischen Facultäten der Universitäten ultramontane Gesinnung mehr und mehr die Oberhand hatte, und dies lange bevor die Kirchenfreiheit der preussischen Verfassung ins Leben trat?

Wenn aber die Lehrer im Zweifel nichts thun werden, was der absoluten Herrschaft der Kirche in den Gemüthern der Hörer und Schüler Eintrag thun möchte, glaubt man da, daß ein rein äußerlicher Verband der katholische Theologie Studirenden mit ihren übrigen Commilitonen jenen die wünschenswerthe „nationale“ Gesinnung mittheilen werde? Der ganze Beruf der katholischen Geistlichen ist gerichtet auf eine gewisse Afsese und Absonderung von dem übrigen Volke. Nichts ist da leichter, als bei Denjenigen, die zu solchem Berufe sich entschlossen haben, wenn sie in größerer Anzahl sich zusammenfinden, den Geist der Absonderung unmerklich zu nähren, und gerade die äußere zwangsweise Vereinigung mit Anderen als noch stärkeren Antrieb innerlicher Absonderung wirken zu lassen. Wenn zwangsweises Studium auf einer Universität dagegen helfen sollte, müßte man schon zu dem weiteren Mittel greifen, der Kirche alle und jede Ausbildungsanstalten, bei denen sie einen hervorragenden Einfluß besitzt, Seminare, Präparandenanstalten u. s. w. geradezu zu nehmen. Das wäre aber ein offener Eingriff in das innerste Leben der Kirche. Es läßt sich immerhin vertheidigen, zu sagen: als Geistlicher wird Niemand zugelassen, der nicht auf einer Staatsuniversität (nominell) studirt hat; aber es ist unmöglich zu sagen: nur der Staat überliefert die Kirchenlehre; es ist der Kirche verboten, in dem einzelnen Individuum, das sie als Diener benutzen will, neben die staatliche Instruction auch noch die ihrige zu setzen. Damit wäre die Kirche als solche beseitigt.

Selbstverständlich hat dieses Verbot, das ohnehin seitens der Kirche durch Privatunterweisung u. s. w. umgangen werden könnte, auch die Maigesetzgebung nicht erlassen. Man hat sich beholfen mit Einspruchs- und Aufsichtsrecht über solche Anstalten. Aber

schwerlich wird der geistige Urheber der Maigesetze glauben, daß auf diesen dem Einspruchsrechte und der Aufsicht des Staates unterworfenen Anstalten deßhalb ein anderer Einfluß als der des Bischofs, des Papstes der wesentlich maßgebende sei. Müssen schon die katholischen Facultäten an den Universitäten auf die Dauer immer wieder von dem ultramontanen Geiste beherrscht werden, so kann es bei solchen direct von der Kirche gehaltenen Anstalten sicher nicht anders sein. Kurz, wie man auch die Sache wenden möge: der katholische Geistliche ist vorzugsweise an die Kirche gewiesen, sie und nicht der Staat hat den wesentlichen Einfluß auf seine Gesinnung. Daran läßt sich, wenn nicht der Staat das gesammte Anstellungswesen in die Hand nehmen will, wie er es zum Theil in Händen hat in der evangelischen Kirche — und dies ist nach katholischer Auffassung, nach katholischem Dogma eine Auflöfung der Kirche — nun einmal nichts ändern. Vielleicht wird man sehen, daß schließlich diese unabänderliche Thatsache nicht einmal ein Unglück ist.

Am leichtesten aber ließe sich noch Einfluß gewinnen für eine freiere, vielleicht dem Staate mehr zuneigende Richtung durch katholische Facultäten an den Universitäten, wenn der Zwang, sie zu besuchen, aufgehoben würde. Der Staat brauchte dann bei Auswahl der Professoren kein eigentliches Einvernehmen der Kirche zu suchen. *) Die Männer, die er dann heranzöge, wären von vornherein nur auf ihre freie Ueberzeugung und Forschung verwiesen. Leisteten sie als Schriftsteller Ausgezeichnetes und wären sie Männer von gemäßigter Gesinnung, so würde die obere Kirchenleitung aus eigener Klugheit und Berechnung den Besuch ihrer Vorlesungen nicht verbieten, viel-

*) Es wird zwar behauptet, daß nach kanonischem Rechte Niemand Religion lehren dürfe, der nicht eine *sg. Missio canonica* seitens der Kirche (des Bischofs) besitze. Vgl. Richter-Dove, Kirchenr. 7. Aufl. S. 1065 ff. Allein für den Staat ist das kanonische Recht als solches doch nicht bindend (vgl. G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts S. 246 Anm.), und Diejenigen, welche das Erforderniß der *Missio* anerkennen, verlausuliren dasselbe für Staatsanstalten doch dermaßen, daß in Wahrheit wenig davon übrig bleibt (so Richter a. a. D.) und am Ende nur solche bedauerliche Unklarheiten existiren, deren Opfer z. B. seiner Zeit der Breslauer Professor Valk er gewesen ist. So wird die *Missio* bei Freiheit des Besuchs der Staatsanstalten am besten einfach gestrichen.

mehr in gewissem Umfange gern sehen, und dann würde ihr Lehre innerlich ganz anders wirken. Eine gewisse Verbindung mit dem höchsten geistigen Leben der Nation muß doch die Kirche zu erhalten suchen, wenn sie nicht schließlich der Nation entfremdet werden will. Das Zwangstudium dagegen liefert der Kirche in dem Gewinne positiver Kenntnisse zwar die Waffen, nicht aber die Assimilation der modernen Bildung.

Wenn man aber alle solche Zwangsmaßregeln und Aufsichtsrechte als wenig nützlich bezeichnen muß, so leiden sie mit Ausnahme des Zwangs-Trienniums auf der Universität außerdem an dem Fehler, daß das Maosß der Aufsicht und die reelle Wirksamkeit der letzteren doch von der Discretion des jeweiligen Ministers abhängt. Ein Minister, der Grund zu haben glaubte, sich mit den Ultramontanen gut zu stellen, und lange genug am Ruder bliebe, könnte trotz des staatlichen Aufsichtsrechts alle kirchlichen Bildungsanstalten in Pflanzstätten des starrsten Papalismus verwandeln lassen, könnte an den Universitäten durch entsprechende Besetzung der Lehrstühle auch auf einen nicht unbeträchtlichen Theil der dem Laienstande angehörenden Jugend diese Richtung sich ausbreiten lassen. Und alles Das kann ziemlich unmerklich geschehen. Es könnte selbst ein scharfsichtiger Monarch, wenn er etwa durch andere Dinge stark in Anspruch genommen wäre, über Das, was in solcher Weise sich verbreitet, völlig im Unklaren sich befinden.

Dem aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgehen, daß in dem Lebensabschnitte, in welchem unsere Jugend die Universitäten zu besuchen pflegt, die politischen, socialen und kirchlichen Anschauungen meist schon sehr fest vorgebildet sind. Ein Einfluß der Universitätslehrer findet zwar noch bei einer Anzahl Studirender statt. Bei der Mehrzahl der Hörer aber ist der Einfluß des Lehrers doch nur ein wissenschaftlicher: hören doch nicht selten die Söhne bekannter der Centrumpartei notorisch angehörender Familien gerade Kirchen- und Staatsrecht bei Professoren, die entschiedene Anhänger der Falk'schen Gesetzgebung sind, ohne daß deßhalb Eltern und Vormünder irgend welche Befürchtungen hegen, und der Sohn des märkischen oder hannoverschen Gutsbesizers verläßt regelmäßig mit denselben Anschauungen, die er über politische und kirchliche Dinge

mitbrachte, den Hörsaal eines nationalliberalen juristischen Professors von reinstem Wasser. Man kann hiernach die Bildungsanstalten, welche die Kirche für das reifere Alter etwa von 18 oder 20 Jahren an errichtet, getrost der Kirche überlassen, zumal diese Anstalten dann doch nur von Solchen werden besucht werden, die die bestimmte Absicht haben sich der Kirche zu widmen. Nur unterwerfe man sie derselben Ueberwachung in sittlicher und auch sanitätspolizeilicher Hinsicht, sowie in Ansehung der Qualification der Lehrer, der andere Bildungsanstalten von Privatpersonen auch unterliegen, und will die Kirche etwa Bildungsanstalten für angehende Geistliche ausschließlich gründen, so kann man sich lediglich auf sittliche und sanitätspolizeiliche Aufsicht beschränken, wenn nur solche Personen aufgenommen werden dürfen, welche bereits das Reifezeugniß für eine Staats-Universität auf einem Staats- oder städtischen Gymnasium erlangt haben. Alle Einspruchsrechte des Staats auf Grund angeblicher staatsfeindlicher Gesinnung, alle Aufsichtsrechte auf Grund ungeeigneten Lehrplans müßten wegfallen. Möge die Kirche ihren Dienern eine ungeeignete Bildung geben: sie würde den Schaden schon selbst empfinden. Der Staat aber hat kein Recht, den einzelnen Individuen über ein gewisses Alter hinaus einen Bildungsgang vorzuschreiben.

Dagegen war es — und hierin müssen wir dem Gesetze von 1873 beitreten — richtig, *sg.* Knabenseminare, die von zarter Jugend an zum geistlichen Stande dressiren sollen, für die Zukunft absolut zu verbieten. Entscheidend ist, daß nicht unreife Personen durch Gewährung von Vortheilen und Anlockung, möglicherweise Weise auch durch Einfluß von Verwandten zu einem für sie bedenklichen Berufe — und der Beruf des katholischen Geistlichen hat des Cölibats wegen für den Einzelnen ja seine sehr schweren Bedenken — zugeführt oder gar gepreßt werden, daß nicht ganz unreife Personen von der Außenwelt und den durch sie vermittelten Anschauungen hermetisch abgeschlossen, gedrückt werden. Diese Bestimmung (§ 14) ist denn auch einmal nicht facultativ, sondern absolut durchschneidend. Ein Einspruch der katholischen Kirche speciell dagegen wäre ein Armuthszeugniß für letztere; er würde nichts Anderes bedeuten, als daß sie unter reiferen Personen geeignete und genügende Aspiranten für ihre Kirchenämter nicht mehr finden könne,

die überzeugende Kraft ihre Lehre hier sich ohnmächtig erwies. Ein Eingriff in die Freiheit, das innere Recht der Kirche liegt hierin nicht.

Ebenfalls ein richtiger Gedanke war es, welcher den Bestimmungen des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt zum Grunde liegt; nur hat man hier über das Ziel hinausgeschossen.

Erstlich ist es richtig, daß man körperliche Züchtigung und zwangsweise Gefangenhaltung einer Kirche, die staatliche Functionen nicht ausübt, nicht gestatten kann, daß man überhaupt die Disciplinargewalt eines kirchlichen Vereins auf die Entziehung der durch den Verein gewährten Vortheile und auf diejenigen Nachtheile beschränken muß, denen Jemand freiwillig im Voraus, gleichsam im Wege der Conventionalstrafe, sich unterwerfen kann. Vorausgesetzt, daß überhaupt im Clerus noch kirchlicher Sinn vorhanden ist, wird es an freiwilliger Unterwerfung, sobald das geistliche Gericht gesprochen hat, nicht fehlen, und die Entziehung der Pfründe wiegt in der That als Disciplinarstrafe, auch zur Erzwingung freiwilliger Unterwerfung unter geringere Disciplinarnachtheile, schwer genug. Es ist ferner richtig, daß der Staat die sog. Demeritenanstalten der Aufsicht und Visitation unterwirft. Dazu reichen schon allgemeine sitten- und sanitätspolizeiliche Gründe aus.

Endlich ist es richtig, daß man in gewissem Umfange eine Berufung an den Staat eingeführt hat. Aber diese Berufung des disciplinarisch Verurtheilten soll dazu führen können, zwangsweise im kirchlichen Amte Jemanden zu erhalten, den die Kirche entschieden für unbrauchbar, unwürdig erklärt hat, und das ist unrichtig und ein Eingriff in das der Kirche zugehörige Gebiet. Der Staat kann so dazu kommen, über dogmatische Streitigkeiten in der Kirche zu entscheiden *) — wenn die Kirche etwa eine bestimmte Meinung des Geistlichen für häretisch erklärt hat — und dazu ist er mit der Wir-

*) Vgl. gegen derartige Einmischungen des Staates, die treffenden Ausführungen Minghetti's (Uebersetzung S. 157 ff.). Die einzig consequente durchführbare Auffassung ist die eines contractlichen Verhältnisses zwischen Kirchendiener und Kirche. Vgl. auch über die irische Kirche, 32 et 33 Victoria c. 42 „as if such members had mutually contracted and agreed“. — In Art. 21 schafft das genannte englische Gesetz die kirchlichen Tribunale ab, soweit sie Gerichtsbarkeit haben, und die kirchliche Verfassung, soweit sie Zwang ausübt.

fung, daß ein solcher Geistlicher doch das kirchliche Amt bekleide, schwerlich aus innern Gründen befugt. Man mußte hier eine Scheidung vornehmen. Man mußte die weltlichen Vortheile der Amtsstellung des Kirchendieners von dem geistlichen Amte selbst trennen. Die ersteren kann der Staat aus Billigkeitsgründen, die sehr wohl eine Verwandlung in strenges Recht zulassen, dem Kirchendienere, den die Kirche nicht mehr haben will, erhalten; das Amt selbst ruht nur auf der Kirche und fällt mit der Entziehung seitens der Kirche.

Dazu führt ein einfacher civilrechtlicher *) Gesichtspunkt, der in gewissem Umfange vielleicht selbst bei dem staatlichen Disciplinarstrafrechte gegenüber Beamten eine Berechtigung haben könnte. Hat Jemand einen derartigen Beruf, wie der geistliche es ist, oft mit großen Opfern ergriffen, so kann man sagen, daß, wenn er sich nicht ganz gröblich gegen die übernommenen Verpflichtungen vergeht, er billiger Weise, selbst wenn Differenzen über Lehrgrundsätze vorliegen, wenn er etwa Dinge vorträgt, die zwar als Häresie und Ungehorsam betrachtet werden könnten, die aber immerhin irgend zu vertheidigen sind, nicht als jetzt mittel- und erwerbsloser Mann gleichsam auf die Straße zu weisen ist. Man kann da sagen, bei einer so heiklen Sache, wie theologische Meinungen, Gehorsam gegenüber Lehrgeboten der Oberen, solle nicht das Individuum, wenn es zu einem Ueberzeugungconflicte kommt, allein das Risiko tragen; einen Theil des Risicos in materieller Richtung möge die kirchliche Gemeinschaft tragen. So wird der Zelotismus ein wenig durch die Rücksicht auf die materiellen Opfer gemildert, die man der Entfernung des Einzelnen zu bringen hat; so wird aber andererseits der Einzelne unabhängiger von den Kirchenoberen und so am besten der Einfluß

*) Es ist allerdings nothwendig, wenn von den nachfolgenden Vorschlägen Gebrauch gemacht werden soll, dem Geistlichen ein privatrechtliches Klagerecht auf das Einkommen der Pfründe, insbesondere auf die staatliche Dotation seines Amtes zu gewähren. In Preußen haben freilich die Gerichte in der Klagsache des Bischofs von Ermland gegen den Fiscus wegen der ihm durch Verfügung des Ministers gesperrten Temporalien im Jahre 1872 den entgegengesetzten Grundsatz aufgestellt. Allein wenn die Argumentation der Gerichte auch *de lege lata* für Preußen richtig war, so verdient sie doch schwerlich *de lege ferenda* Billigung, und das gemeine Recht giebt dem Inhaber der Pfründe ein Privatrecht an derselben. Vgl. über diese Sache Siegfried, Actenstücke S. XLVIII.

einer so colossalen Concentration der Gewalt, wie sie das vaticanische Concil dem Papste garantirt hat, in Etwas gebrochen. Gleichwohl wird die Kirche nicht gezwungen, einen ihrer Ansicht nach anstößigen, häretischen Geistlichen im Amte zu behalten. Also man sage, die Kirche hat das Recht — ohne daß insoweit eine Berufung auf den Staat stattfindet — den Geistlichen aus dem Amte zu entfernen, wenn sie findet, daß er den Lehrsätzen der Kirche nicht Folge leistet: aber sie muß ihm dann nach Verhältniß seiner Dienstjahre eine Pension zahlen, und diese Pension würde der Entlassene, soweit ihm eine Besoldung aus Staatsmitteln zukommt, einfach in der Art erheben, daß der Staat ihm die betreffende Quote fortzahlte. Der Werth von Wohnung und Grundstücken würde abzuschätzen sein, eventuell der Entlassene einfach die Entscheidung und die Zwangsvollstreckung der Civilgerichte in die Einkünfte der Dotation des Pfarrers herbeiführen können. Selbstverständlich müßte der Entlassene in jedem Falle sofort alles der Kirche gehörende, dem Gottesdienste, der Seelsorge dienende Geräth herausgeben.

Wollte andererseits die Kirche den Geistlichen ohne Belassung jenes Theiles seiner Emolumente entfernen, so müßte sie ihr Urtheil vor dem Gerichte des Staates rechtfertigen. In Wahrheit würde sie ja dann nicht um das Amt, sondern um weltliche Annera desselben streiten, und somit die Zuständigkeit des Staates in jeder Richtung begründet sein. Praktisch genommen würde die Kirche dazu greifen, wenn sie etwa über grobe Unsitlichkeiten eines Kirchendieners, über einen ganz offenbaren Bruch der kirchlichen Glaubenslehre sich zu beklagen hätte; denn allerdings einem zweifellos Unwürdigen, einem zweifellos Abtrünnigen braucht die Kirche nicht noch Entschädigung zu leisten. *)

*) Bei Annahme der im Texte vorgeschlagenen Unterscheidung würde man die Schwierigkeiten umgehen, welche auch in Amerika und England sich daraus ergeben, daß auch die Lehre der religiösen Gemeinschaft *Lex contractus* ist, und daß die Civilgerichte Bedenken tragen müssen, ihre Ansichten in den religiösen Fragen über diejenigen der Behörden der religiösen Gemeinschaft zu stellen, daß also dann leicht die formelle Competenz der Civilgerichte doch den materiellen Schutz dem disciplinarisch Betroffenen versagt. Vgl. Rüttimann S. 104 ff., Minghetti S. 154 ff.

Nun könnte allerdings eine gewisse Umgehung der solcher Gestalt staatlich (civilrechtlich) begrenzten Disciplinargewalt stattfinden einerseits dadurch, daß der anzustellende Geistliche freiwillig auf eine Geltendmachung jenes civilrechtlichen Schuzmittels verzichtete, und andererseits dadurch, daß die Kirchengewalt, wie sie das namentlich in Belgien gethan, dann aber auch in Deutschland unternommen hat, einen immer größeren Procentsatz des niederen Klerus als sog. Desser-vants, Capläne auf jederzeitigen Widerruf (des Bischofs) anstellte, ihn dadurch vollkommen vom Bischof abhängig machend. Allein in ersterer Hinsicht läßt sich durch eine einfache Ungültigkeitserklärung, in letzterer Hinsicht durch die Bestimmung Abhülfe schaffen, daß nur ein bestimmter geringer Procentsatz der geistlichen Stellen durch solche jeder Zeit abzuberufende Kleriker ohne feste Anstellung versehen würden. § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 hat hier wiederum ein unglücklich angebrachtes ministerielles *) Ermessen, und zudem soll nach diesem Gesetze auch ein directer Zwang zur definitiven Besetzung der Stellen durch Androhung von Geldstrafen stattfinden: nach unserer Ansicht würde einfach der Staat für die vorschriftswidrig besetzte Stelle keinen Gehalt zahlen und eventuell eine Beschlagnahme der etwa aus Realnutzungen hervorgehenden Einkünfte eintreten. (Vgl. unten.)**)

Endlich wäre freilich in manchen Fällen zu besorgen, daß der in seinem Rechte durch die Verfügung des Kirchenregiments Geschädigte, aus Respect und möglicher Weise durch besondere Vorhalte und Einwirkungen geänstigt, die Geltendmachung der civilrechtlichen Exception unterlassen könnte. Das preußische Gesetz vom 12. Mai 1873 § 12 hat zur Verhütung eines derartigen Mißstandes dem Oberpräsidenten im Falle, daß „ein öffentliches Interesse vorliegt“, das

*) Man wird, abgesehen von der etwaigen Intention, die Stellen mit vollkommen abhängigen Personen zu besetzen, dem kirchlichen Oberen präsumtiv die beste Sachkenntniß darüber zutrauen können, ob nicht, z. B. weil die Stelle zur Zeit zu schlecht ist, eine nur provisorische Besetzung angezeigt sei.

**) Man muß überall daran festhalten, daß nicht die Kirche als Gesamtheit, sondern die einzelne Kirche, der einzelne Pfarrer Vermögensrechte habe. So dürfte der Staat nie dem Bischofe für seine Untergebenen, sondern nur den letzteren selbst zahlen. Bischöfliche Kassen dürfte es für den Staat nicht geben.

Recht der Berufung gegen die kirchliche Disciplinarentscheidung in den wichtigeren Fällen gegeben. Diese Bestimmung scheint zweckentsprechend, ist es aber in Wahrheit nicht. Zunächst hat man es auch wieder mit einem ganz discretionären Ermessen eines durchaus abhängigen Verwaltungsbeamten zu thun. Man muß befürchten, daß, wenn ein Minister Gründe hat, sich mit der Kirche oder der kirchlichen Partei gut zu stellen, ihm das öffentliche Interesse in einem anderen Lichte erscheinen wird, als wenn das Ministerium mit der Kirche oder den Kirchenoberen auf einem weniger freundlichen Fuße verkehrt. Sodann aber ist der Uebelstand vorhanden, daß Derjenige, der mit der Entscheidung der kirchlichen Behörde nicht zufrieden zu sein brauchte, in die wenig vortheilhafte Lage des Klägers versetzt wird. Die *Vis inertiae* wird da oft ein Anrufen des staatlichen Gerichtshofs hindern, und selbst wenn nach § 14 a. E. die dem Oberpräsidenten im öffentlichen Interesse zustehende Berufung in gewissen Fällen an eine Frist nicht gebunden ist, wird der Oberpräsident doch oft genug zu spät von der Disciplinarmassregel erfahren; denn die Macht der Zeit macht sich auch ohne positiv bestimmten Fristenlauf doch von selbst sehr leicht geltend. Wenn dagegen, wie nach unserem Vorschlage, umgekehrt die kirchliche Gewalt, sobald sie zwangsweise etwas Erhebliches gegen einen Geistlichen durchsetzen will, ihrerseits die Gerichte als Klägerin anrufen muß, so können alle diese Umstände zur Verdunkelung oder Vertuschung der Sache weit weniger benutzt werden, da den Kirchenoberen die Beweislast trifft. Gegen eine absolute Unterwürfigkeit des niederen Alerus, welche den Betroffenen selbst noch gleichsam die Hand küssen läßt, die ihn mit Unrecht geschlagen hat, hilft auch die amtliche Oberpräsidialberufung an den Gerichtshof nicht: kann doch der zu Unrecht Abgesetzte auch immer noch seine Demission für alle Fälle einreichen und dadurch jedes Einschreiten des Staates zu seinen Gunsten ausschließen. Gegen solche Unterwürfigkeit ist der Staat machtlos.

Wegfallen würde bei unserem Systeme auch die nach § 9 des Gesetzes vom 12. Mai über die kirchliche Disciplinargewalt erfolgende Vollstreckbarkeits-Erklärung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen durch den Oberpräsidenten der Provinz, bei welcher diesem eine Prüfung der Sache zustehen soll. Eine Nachprüfung jeder, auch der geringsten

nicht freiwillig erlegten Disciplinargeldbußen durch einen Verwaltungsbeamten enthält einen tiefen Eingriff in die Selbstständigkeit der kirchlichen Disciplin. Was würde wohl selbst eine staatliche Verwaltungsbehörde sagen, wenn in solcher Weise der Chef eines ganz anderen Ressorts bei ihren Untergebenen eingreifen sollte? Und nun vergegenwärtige man sich, daß der Oberpräsident und seine Rätthe gar nicht immer sehr genaue Kenner des Kirchenrechts und der in Betracht kommenden rein kirchlichen Interessen zu sein brauchen. In Zeiten, in welchen Staat und Kirche schroff sich gegenüber stehen, kann solche in Wahrheit wieder discretionär eintretende Bestimmung zu Vegetationen der Kirche führen, in anderen Zeiten wird der Oberpräsident sich sagen, daß er von den in Betracht kommenden Dingen doch nur geringere Kenntniß besitzt, also im Zweifel und fast immer sein „Fiat“ abgeben. So kann die ganze Maßregel mehr als Kampfmittel gegen die Kirche, denn als Schutzmittel für den niederen Klerus betrachtet werden.

Nach unserem Systeme würde man einfach sagen: Disciplinarstrafen, welche von Kirchenoberen dictirt werden, sind überhaupt an sich nicht zwangsweise vollstreckbar, wenngleich die Kirche ihre nur auf das Gewissen wirkenden Zwangsmittel und in letzter Linie die Excommunication anwenden mag. Bedeutungslos sind diese Disciplinarstrafen darum allerdings nicht; sie sind Conventionalstrafen, denen der Geistliche, indem er die Stelle annimmt, sich im Voraus nach dem (billigen, dem Kirchenrechte entsprechenden) Ermessen der kirchlichen Oberen unterwirft. Sollen diese Strafen zwangsweise gegen ihn durchgesetzt werden, so muß die Kirche sie im Wege des Processus erstreiten. Allerdings aber ist es nicht empfehlenswerth, jede kleine Disciplinar- oder Ordnungsstrafe einer sachlichen gerichtlichen Prüfung zu unterwerfen. Man kann etwa zweckmäßig bestimmen, daß auf Geldstrafe bis zu einem bestimmten Betrage lautende Disciplinarverfügungen auf Verlangen der Kirchenbehörden gegen deren untergebene Kleriker einfach für vollstreckbar zu erklären sind, daß jedoch, damit nicht durch gehäufte kleinere Geldstrafen diese Grenzen überschritten werden können, der betroffene Untergebene das Recht habe, binnen bestimmter Frist auf eine selbst vollkommen sachliche Entscheidung zu provociren, wenn die bisher gegen ihn fest-

gesetzten Disciplinarstrafen einschließlich der neu festgesetzten einen bestimmten Prozentsatz, z. B. zehn Procent seines jährlichen Einkommens, übersteigen. Sehr erheblich fallen diese Beschränkungen übrigens nicht in die Waagschale. Meistens werden die Kleriker sich freiwillig unterwerfen, und daran ist auch durch die weitgehendste staatliche Einmischung auf die Dauer nichts zu ändern.

Wenn in dem Vorstehenden einer Einwirkung der Gerichte in gewissem Umfange das Wort geredet ist, so hindert nichts, für solche mit dem Kirchenrechte in besonders inniger Verbindung stehende Streitigkeiten einen Specialgerichtshof zu bestellen. Ja es erscheint dies deßhalb empfehlenswerth, weil die gewöhnlichen Gerichtshöfe zu selten mit kirchlichen Rechtsfragen zu thun haben und deßhalb die bei ihnen beschäftigten Juristen, einschließlich der Anwälte, diese Rechtsfragen auch zu wenig studiren und kennen, und die Praxis bei so verschiedenen Gerichten leicht eine äußerst schwankende wird. Insoweit beruht also der durch das preußische Gesetz vom 12. Mai 1873 angeordnete kirchliche Gerichtshof, der für die ganze Monarchie competent ist, auf einem richtigen Gedanken. Man könnte ihn zweckmäßig bestehen lassen, aber er würde andere Befugnisse erhalten. Wir werden unten auszuführen versuchen, daß man ihm auch noch einen anderen wichtigen Wirkungskreis zweckmäßig zuweisen könnte, demzufolge er auch als Verwaltungsgerichtshof thätig werden würde.

Was die gegen Laien anzuwendenden kirchlichen Straf- oder Zuchtmittel betrifft, so können diese in einem Lande, in welchem Gewissensfreiheit besteht, selbstverständlich nur in der Entziehung kirchlicher Wohlthaten (Heilmittel) und äußersten Falles in der Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft bestehen. Andererseits muß darüber aber auch — und dies wird heut zu Tage selbst von den eifrigsten Vertheidigern staatlicher Aufsicht über die Kirche anerkannt — die letztere ein vollkommen freies Urtheil haben; der Staat kann beispielsweise der Kirche, ohne der letzteren in das Amt zu fallen, nicht vorschreiben, daß sie Jemandem das Abendmahl spenden solle. Aber die kirchlichen Censuren dürfen selbstverständlich auch nicht in Beleidigungen ausarten, und da dies mit Rücksicht auf die hier in Betracht kommenden historischen Traditionen leicht zweifel-

haft sein kann — namentlich in Bezug auf die Excommunication — so ist es richtig, daß der Staat allgemein die öffentliche Bekanntmachung verbiete und ebenso die Bekanntmachung in Formen, die heut zu Tage etwas Beleidigendes enthalten. *) Auch wird man sagen dürfen, daß zum Ungehorsam gegen Gesetze und rechtmäßige Anordnungen der Obrigkeit nicht mittelst Androhung kirchlicher Censuren aufgefordert werden darf: die Aufforderung zu derartigem Ungehorsam kann ja auch sonst unter bestimmten Voraussetzungen strafbar sein, und hier kann die qualificirende Voraussetzung in der That in dem religiösen Gewissensdrucke gefunden werden. Auch Staatsbeamte dürfen wegen Amtshandlungen nicht mit Kirchenstrafen belegt oder bedroht werden. Man könnte das nach englischen Anschauungen unter den Begriff „Contempt“, Verhöhnung der Staatsgewalt, bringen. Eine derartige Kritik kann sich der Staat nicht gefallen lassen; wollte er es thun, etwa auf die Betrachtung hin, daß ja z. B. Privatvereine Staatsbeamte, die mit gewissen Maßnahmen zu thun haben, ausschließen könnten, so würde das eine Verkennung der Thatsache sein, daß einerseits der Einfluß des gewichtigen religiösen Moments in Frage kommt, und andererseits die Kirche eine Gemeinschaft ist, deren Macht über die eines beliebigen Privatvereins weit hinausgeht. Dieser letztere Umstand ist ja auch der Grund, der uns berechtigt, die Disciplinargewalt der Kirche auch innerhalb der Grenzen, welche in einem Privatvertrage liegen, noch weiter zu beschränken.

Den einschlagenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 13. Mai 1873 „über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche geistlicher Straf- und Zuchtmittel“ wird man daher nur beitreten können. Der Staat muß in der That die Ueberschreitung dieser Vorschriften mit Strafen ahnden, die von den ordentlichen Strafgerichten erkannt werden.

Ob man mit diesem eben genannten Gesetze weiter gehen und auch den Fall unter Strafe stellen soll, daß kirchliche Straf- oder

*) Dagegen dürfte der beleidigende Charakter nicht aus alten in der Masse der Bevölkerung völlig unbekanntem Texten erst deducirt werden. Sonst könnte allerdings die katholische Kirche Niemanden mehr excommuniciren.

Zuchtmittel angewendet werden, um ein Mitglied der Kirche wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte zu bestrafen oder zur Ausübung oder Nichtausübung von solchen Wahlen in bestimmter Richtung anzuhalten, kann zweifelhaft erscheinen. Ein Urtheil über politische Fragen mancher Art zu haben und auszusprechen, wird man der Kirche nicht bestreiten können; sie könnte auch die Vorstellung haben, daß, wer z. B. eine bestimmte Person mitwählen hilft, damit einen feindseligen Act gegen die Kirche begehe, und hiernach möchte man in extremen Fällen es ihr vielleicht nicht verargen, wenn sie gegen Anhänger bestimmter Richtungen mit der Excommunication vorgehe. Ein öfterer Gebrauch derartiger Zuchtmittel in solchen Fällen würde zudem für die Kirche höchst gefährlich sein; er könnte, wenn hier und da von einem Mißerfolge begleitet, die Autorität der Kirche geradezu auf das Neueste schädigen, und so ist man denn im Allgemeinen mit Anwendung der kirchlichen Zucht- und Strafmittel in solchen Angelegenheiten in der Kirche selbst immer vorsichtiger geworden. Das wären Gründe gegen jene Bestimmungen des citirten preussischen Gesetzes. Aber man kann für dasselbe doch anführen, daß in manchen Gegenden Deutschlands Bildung und besonders politische Bildung noch gering ist, während der Einfluß des Klerus in Folge des früheren unnatürlichen Verhältnisses von Kirche und Staat noch ein ungeheurer, künstlich gesteigerter ist. Und so möchten wir auch einer Beseitigung dieser Bestimmungen nicht geradezu das Wort reden. Ein eigentlicher Eingriff in das innere Lebensgebiet der Kirche liegt doch nicht vor. Dem Staate würde andererseits die Aufhebung derartiger Bestimmungen auf die Dauer nicht schaden; die Kirche könnte allerdings zeitweilig Verwirrung und Schwierigkeiten in einigen Gegenden anstiften. Aber schließlich würde der Gebrauch dieser Waffe auf sie selbst zurückfallen. Man sieht das auch neuerdings bestätigt in Belgien bei dem Kampfe, welchen der dortige Klerus gegen das Schulgesetz vom 1. Juli 1879 führt. Eine Verquickung von Religion und gewöhnlicher Politik kann schließlich in der Bevölkerung doch überwiegend nur Widerwillen gegen den Klerus hervorrufen.

Weiter wird man eben aus letzterem Grunde auch nicht zu gehen brauchen, sobald nur — und dies ist allerdings gerechtfertigt

und findet sich auch andermwärts — Gefährdungen des öffentlichen Friedens durch politisch-religiöse Kanzelreden und kirchliche Erlasse unter Strafe gestellt werden. *) Gegen eine in anderen Beziehungen hervortretende feindliche Haltung des Klerus gegen die zeitweilige Richtung der Staatsregierung oder die Gesetzgebung thut man am besten — **nichts.** **) Je mehr man sich um dergleichen Dinge kümmert, eine um so größere Wichtigkeit scheinen sie zu erlangen und erlangen sie schließlich wirklich. Es ist genau so, als wenn ein Privatmann anfängt, jeder über ihn gemachten nachtheiligen Aeußerung nachzuspüren. Ein wirklich festgefugter Staat braucht sich nicht um jeden Windhauch zu kümmern; einen schwachen Staat aber werden die ängstlichen Zwangsmaßregeln, die er verordnet, nur noch mehr erschöpfen. Man muß sich doch auch erinnern, daß das Predigen religiös-politischer Grundsätze auf Völker im reiferen Alter nur eine verhältnißmäßig geringe praktische Wirksamkeit ausübt; die Geistlichkeit kann zwar heut zu Tage noch die Wähler zur Wahlurne treiben — denn das kostet die Meisten nichts und ist Manchem noch ein Vergnügen —, aber Bernhard von Clairvaux würde heut zu Tage vergebens einen Kreuzzug predigen, und die Opferwilligkeit zu religiösen Zwecken ist heut zu Tage sicher keine unbegrenzte, hat vielmehr, sofern nicht die Erblichkeit zu Hülfe genommen wird, in der Masse der Bevölkerung sehr fühlbare Schranken.

Ganz entschieden müssen wir uns insbesondere gegen die sog. Temporalien Sperre aussprechen zu dem Zwecke, ein im Allgemeinen conciliantes Verfallen der Geistlichkeit oder etwa Unterwerfung derselben unter ein bestimmtes Gesetz oder endlich ein allgemeines Gehorsamsversprechen der Geistlichkeit herbeizuführen.

*) Deutsches Strafgesetzbuch § 130a. — Der zweite durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 hinzugefügte Absatz dieses Paragraphen geht allerdings zu weit. Das besondere (an den Kirchendiener gerichtete) Verbot, Angelegenheiten des Staates „in Veranlassung der Ausübung seines Berufes“ (in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise) in öffentlich verbreiteten Schriftstücken zu erörtern, hebt die Gleichheit der Waffen zum Nachtheil der Geistlichkeit auf, selbst wenn diese sich nur gegen heftige Angriffe vertheidigen will.

**) Vgl. die lehrreichen Mittheilungen über in Italien gemachte Gesetzesvorschläge bei Castagnola S. 207 ff.

Ohne eine besondere gesetzliche Ermächtigung halten wir die Temporalien-
sperre für positiv rechtswidrig und zwar selbst dann, wenn etwa der
einzelne Geistliche auf die gesperrten Einkünfte ein von den Civil-
gerichten verfolgbares Klagrecht nicht besitzen sollte; denn die Nicht-
existenz des letzteren ist noch kein Beweis für die völlige
Schrankenlosigkeit der Verwaltung in der fraglichen Materie.*)
Sie ist nichts anderes als eine Suspension der einzelnen Geistlichen
von den Bezügen der Pfründe, eine Disciplinarmassregel, welche
möglicher Weise zu der Zeit verhängt werden konnte, als der Staat
die Kirchendiener mehr oder weniger auch zu staatlichen Functionen
benutzte, sie auch als seine Diener betrachtete. Sie verliert aber
diese Rechtsbasis, wenn die Kirchendiener mit Handlungen von
staatlich-rechtlicher Bedeutung gar nicht mehr betraut werden, wie es
seit Einführung der Civilehe und Beseitigung jeder bürgerlichen
Wirksamkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit der Fall ist. Es ist nun
genau so, als wollte der Staat durch Beschlagnahme der Einkünfte
irgend eines beliebigen anderen Untertanen diesen zum allgemeinen
Wohlvorhalten, zu einer dem Staate förderlichen Haltung zwingen,
und dies wird auch nicht anders, wenn es sich um den Ungehorsam
gegen bestimmte Gesetze und obrigkeitliche Anordnungen handelt.
Bei solchem Ungehorsam kommen die sonst gesetzlichen Nachtheile des
Ungehorsams, nicht aber eine mehr oder weniger allgemeine Be-
schlagnahme der Einkünfte einer Person zur Anwendung. Es ergibt
sich daraus auch, daß eine gesetzliche die Temporalien-sperre wegen
eines Ungehorsams gegen Staatsgesetze gestattende Bestimmung heut
zu Tage gegen alle und jede Rechtsanalogie**) verstößt, und eine

*) Z. B. hat Niemand ein Klagrecht darauf, als Richter angestellt zu werden.
Wenn aber heut zu Tage Jemandem deshalb die Anstellung geweigert würde,
weil er Israelit sei, so würde dies nach dem Gesetze vom 3. Juli 1869 gleichwohl
eine recht starke Rechtsverletzung sein. Durch das im Texte Gesagte wird unseres
Erachtens auch widerlegt die Argumentation, welche die Conferenz der Kirchen-
rechtslehrer zu Cassel im August 1873 und später auch Rahl (Die Temporalien-
sperre, besonders nach bayerischem Kirchenstaatsrechte, 1876, S. 35) zur Rechtfertigung
der Temporalien-sperre als Administrativmassregel ohne besondere gesetz-
liche Ermächtigung angewendet hat.

**) Nur im Völkerrechte kann ein so unbestimmtes Retentions- und
Zwangrecht heut zu Tage noch behauptet werden, und geschichtlich ist ja auch die

allgemeine, die ganze Kirche treffende Sperre oder Entziehung der ihr vom Staate verwilligten Dotation durch Gesetz kann unserer Ansicht nach auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß der Staat, als er der Kirche die Dotation verwilligte, auf ein wohlwollendes Handinhandgehen der Kirche mit ihm, nicht aber auf eine Opposition, eine feindselige Haltung gegen ihn gerechnet habe, und daß nunmehr bei dem Wegfall jener wesentlichen Voraussetzung auch von jener Verpflichtung des Staates nicht zu reden sei. Diese Deduction leidet an zwei Cardinalfehlern. Erstens verwechselt sie, wie es in der Hitze des Parteikampfes zu geschehen pflegt, die augenblickliche Richtung der Regierung des Staates mit dem dauernden Wesen des letzteren selbst: die Kirche bekämpft nicht den Staat, sondern eine dermalige Regierung, eine dermalige Richtung der Gesetzgebung; es wäre möglich, daß sie und nicht die dermalige Regierung in manchen und wichtigen Dingen Recht hätte, und dann meinte sie es objectiv mit dem Staate besser als selbst die Regierung. Nur in dem Sinne ließe dies Argument sich halten, daß man be-

Temporalien Sperre besonders häufig angewendet worden als Zwangsmittel gegen auswärtig residirende reichsunmittelbare Bischöfe. (Vgl. Kahl a. a. D. S. 15, 53 ff.)

Das Argument für die Temporalien Sperre, welches wir im Texte zu widerlegen versuchen, und welches ebenso von Kahl, besonders S. 28, wie von der erwähnten Conferenz geltend gemacht wurde, ist daher für den Staat das allerbedenklichste. Es erkennt formell an, daß die Geistlichen nicht Unterthanen wie alle anderen Personen, daß sie vielmehr eine nach völkerrechtlichen Maximen zu behandelnde Macht seien.

Uebrigens dürfte die Temporalien Sperre auch zur Zeit des absoluten Staates nicht sowohl zur Erzwingung rein geistlicher Handlungen, als vielmehr wesentlich zu dem Zwecke angewendet sein, die Geistlichkeit zur Zahlung von Steuern, zur Anerkennung des landesherrlichen Patronats- und Possessionsrechts u. s. w., also zu solchen Dingen zu zwingen, welche unzweifelhaft, auch nach der Lehre der Kirche, lediglich das Beneficium, nicht das Officium betreffen. (Vgl. Kahl S. 55 ff.) Wenn allerdings einzelne Ausnahmen von diesem beschränkenden Grundsatz sich nachweisen lassen, so beruhen diese eben auf einer besonderen Concession der Kirche selbst. Die von der weltlichen Gewalt angewendete Sperre war in den Diensten der Kirche gestellt, wie Kahl S. 52 selbst sagt: die Landesherren in Bayern handelten im Dienste der Kirche, und es ist nicht erforderlich, hier noch darzulegen, wohin dies Verhältniß geführt hat.

haupten wollte, eine Religionsgemeinschaft, der man früher solche Dotation verwilligte, sei überhaupt so bedenklich, daß man sie mit materiellen Mitteln nicht mehr unterstützen dürfe. Die Entziehung der Dotation für immer wegen Gefährlichkeit einer religiösen Gemeinschaft läßt sich vertheidigen; die Entziehung auf Zeit wegen angeblich feindlicher Gesinnung, die Entziehung auf Zeit, welche aufhören soll, wenn die religiöse Gemeinschaft freundlich und demüthig dem Staate entgegen kommt, ist eine Maßregel, welche uns weder für den Staat noch für die Kirche angemessen erscheint. Zweitens aber verstößt jene Deduction gegen das historische Recht. Die Dotation der katholischen Kirche ist historisch betrachtet doch nur eine billige Entschädigung für das ihr massenhaft entzogene Kirchengut. Es mag sein, daß eine strenge Interpretation hier Lücken findet, daß sie behauptet, der Staat, wie er heute bestehe, sei gar nicht immer der Staat, welcher säcularisirte, die Uebernahme der Dotation seitens des Staates sei eine formell ganz freiwillige gewesen, und die katholische Kirche genieße eine Dotation an vielen Orten, wo sie früher gar nichts besessen habe. Ein unbefangener Sinn wird über diese Feinheiten hinwegsehen, und einem treu an seiner Kirche hängenden Katholiken wird man schwerlich eine andere Ueberzeugung beibringen, als daß die Dotation eine mäßige Ausgleichung eines der Kirche geschenehen, wenn auch durch die Umstände geforderten Unrechts sei. Wenn dies aber der Fall ist, dann kann auch die Behauptung nicht richtig sein, daß der Staat die Gewährung dieser Dotation an weitere Bedingungen knüpfen könne, sie abhängig machen dürfe von einem im Allgemeinen freundlichen Verhalten der Kirche. Er kann dann eben den Ungehorsam gegen Gesetze und Obrigkeit nur durch die sonst zur Anwendung kommenden Mittel brechen.

Gleichwohl hat das preußische Gesetz vom 22. April 1875, betreffend die Einstellungen der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfer und Geistlichen, die Sperrung der Staatszuschüsse — sogar einschließlich der Einkünfte der nur unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden Fonds — ausgesprochen, um dadurch Gehorsamsversprechen, insbesondere der Bischöfe, zu erzwingen, dabei aber die Gewährung der staatlichen Bezüge an einzelne Geistliche von einem sehr weitgehenden discretionären Er-

messen der Staatsregierung abhängig gemacht. § 6 dieses Gesetzes besagt: „Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4 (Gehorsamserklärung des Bischofs, Neubesezung des bischöflichen Stuhles), wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der in § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.“ Dieses discretionäre Ermessen gegenüber den einzelnen Geistlichen einer Diocese, deren Bischof zur Zeit abgesetzt oder renitent ist, in einem der schärfsten Kampfgesetze, welches in einer nicht eben staatsmännischen oder juristischen Weise von einem dem Adel angehörenden Mitgliede der conservativ- und orthodox-lutherischen Partei damit vertheidigt wurde, daß man nicht noch aus eigenen Mitteln der feindlichen Festung Munition zuführen dürfe, ist allerdings aus einer wohlwollenden Absicht erklärlich, die gleichwohl ihre bedenkliche Seite hat. Wie immer man aber auch hierüber urtheilen möge, bemerkenswerth ist, daß sich hier die discretionäre Vollmacht gleichsam als eine Friedenshand gegenüber den Einzelnen ausstreckt. Ist es wunderbar, oder nicht vielmehr nur consequent, daß ein paar Jahre später diese discretionäre Vollmacht als Friedenspalme der gesammten Kirche entgegengetragen ist? *)

Diese discretionäre Vollmacht der Regierung und nichts anders ist denn auch der Grundzug des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über

*) Durch das Gesetz vom 14. Juli 1880, Art. 3 und 4, ist die Einrichtung einer commissarischen Vermögensverwaltung für ein erledigtes Bisthum und bezw. die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen noch weiter in das discretionäre Ermessen des Staatsministeriums gestellt worden. Art. 3 lautet: „Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang des Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden. Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.“

die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. Die letztere ist (abgesehen von der Führung von Processen, zu welcher die Genehmigung doch schwer zu verfahren ist, wenn irgend ein probabler Grund für das Recht geltend zu machen ist) in der eingehendsten Weise der staatlichen Aufsicht unterstellt: die meisten Paragraphen beginnen mit den Worten „die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt u. s. w.“ oder die verwaltenden Organe (der Kirche) bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Aber nirgends begegnen wir einer Norm für dieses staatliche Ermessen. Dies zeigt sich sofort in der besonders wichtigen Bestimmung des § 2 über den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum. Während in den Vereinigten Staaten Nordamerikas der Erwerb von Grundeigenthum den Kirchen nur bis zu einer bestimmten Grenze gestattet ist, innerhalb dieser Grenze aber unabhängig von jedem Ermessen einer Staatsbehörde, kann hiernach, wenn man es zu einem bestimmten Zeitpunkte angemessen findet, der Erwerb von Grundeigenthum im weitesten Umfange gestattet, zu einem anderen in drückender Weise beschränkt werden.

In Wahrheit herrscht dies discretionäre Ermessen auch in einem anderen Gesetze, welches freilich dem Wortlaute nach in seinem ersten Paragraphen ein Princip ausspricht und recht eigentlich zur Sanctionirung desselben bestimmt war, sachlich aber gar keinen Inhalt hat. In dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872, dem ersten der Periode des Culturkampfes angehörenden Gesetze, heißt es zwar § 1: „Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.“ Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates und in § 2 Abs. 1. „Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.“ Indeß hat man es wieder dem Ermessen des Ministers überlassen, (Geistliche *)

*) Sehr viel richtiger bestimmen eine ganze Reihe von Schulgesetzen anderer deutscher Staaten, daß die Aufsicht einem theoretisch und practisch gebildeten Schulmanne übertragen werden muß. So das Sächsische, Hessische, Badische Gesetz u. s. w. Vgl. G. Meier, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechtes S. 234.

oder Nichtgeistliche mit diesem letzteren Amte zu betrauen. Wenn daher ein Minister in einer Zeit der Spannung zwischen Staat und Kirche die geistlichen Inspectoren vielfach durch weltliche ersetzt, so kann ein anderer Minister nach seinem Ermessen wieder überall Geistliche berufen und diese schalten und walten lassen, und da ein solcher Zustand auch einmal recht lange dauern kann, so ist es möglich, den gesammten Rechtszustand verdunkeln zu lassen. In Wahrheit war dies in Preußen ja gerade der Fall gewesen. Nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts II, 12 *) kann man, wie Gneist **) schon 1869 ausgeführt hatte, nicht zweifelhaft sein, daß das Schulaufsichtsgesetz, gegen dessen Entwürfe acht geistliche Oberhirten in einer Immediateingabe vom 13. März 1872 sich deshalb erklärten, weil dasselbe der Kirche das Aufsichtsrecht „entziehe“, nur bestehendes Recht neu einschärft. Gleichwohl hatte in der Praxis die entgegengesetzte Ansicht, was die Volksschule betrifft, Platz gegriffen. Welche Bürgschaft hiernach das vielgerühmte Schulaufsichtsgesetz gegen eine Beeinflussung der Jugend durch eine bigotte oder ultramontan gefinnte Geistlichkeit bietet, konnte man ermessen; vielleicht hat man in diesem Punkte schon wiederum Erfahrungen gesammelt — um sie in praktischer Weise zu vergessen, wenn wiederum ein Sonnenblick dem Liberalismus oder Dem, was man so zu nennen liebt, lächeln wird. Sollte das Gesetz wirklich ein Princip sanctioniren, so mußte es die Unvereinbarkeit des Amtes eines Schulinspectors mit dem eines Geistlichen aussprechen. Freilich wäre dann die Ausführung des Gesetzes um Einiges schwieriger geworden, und man hätte dann auch sich gründlich auseinandersetzen müssen mit einem Theile der orthodox=protestantischen Geistlichkeit, dem es ebensowenig wie dem katholischen Klerus an einer hervorragenden Neigung mangelt, das menschliche und staatliche Leben in allen denkbaren Beziehungen unter seine schirmende Obhut und wenn nöthig unter seine heilsame Zucht zu nehmen. So wie es

*) Man vergleiche z. B. § 1 daselbst: „Schulen und Universitäten sind Veran-
staltungen des Staats. . .“ § 9: „Alle öffentlichen Schul- und Erziehungs-
anstalten stehen unter der Aufsicht des Staats. . .“

**) „Die confessionelle Schule, ihre Unzulässigkeit nach preussischen Landes-
gesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofs.“

jetzt abgefaßt ist, hat also das Gesetz sachlichen Inhalt überhaupt nicht.

Eine wirklich principielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche enthalten (abgesehen von dem Gesetze über den Austritt aus der Kirche) nur das Gesetz über die Einführung der Civilehe*) und das Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und Congregationen der katholischen Kirche vom 31. Mai 1875. Vielleicht hätte man, was das erstere dieser Gesetze betrifft, in mehr die alte Sitte und das Gefühl schonender Weise vorgehen können**); aber es war durchaus erforderlich, in einem Staate mit gemischter Bevölkerung und in einem Staate, der nicht auf die Ueberzeugung und die geistlichen Amtshandlungen der Kirchendiener einen Zwang ausüben will, der Geistlichkeit principiell die Eheschließung abzunehmen und letztere wieder zu demjenigen bürgerlichen Acte zu machen, der sie bis zu den Urpationen der katholischen und ebenso der protestantischen Kirche — trotz der eigentlich abweichenden Ansicht Luther's — gewesen war.

Die geistlichen Orden und Congregationen aber konnte man in Wahrheit ohne schwere Bedenken in der enormen Weise, in welcher sie seit 1850 zugenommen hatten, nicht weiter sich ausbreiten lassen. Die Gefahren, welche ein übermäßig verbreitetes Mönchs- und Ordensleben in jeder Beziehung für Staat und Gesellschaft mit sich bringt, sind auch in katholischen Staaten mehrfach erkannt und haben dort nicht selten zu tief einschneidenden Maßregeln geführt. Gewöhnlich ist es damit indeß so gegangen, daß der Staat die Klöster ganz oder größtentheils aufhob und ihr Vermögen einzog, sie dann hinter-

*) Preussisches Gesetz vom 9. März 1874 und nachher Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung.

**) So hätte man z. B. bestimmen können, daß auf Verlangen der Beteiligten und im Auftrage des Standesbeamten die Geistlichen bei dem Acte der Eheschließung als Vertreter des Standesbeamten fungiren dürften. Bei solcher Form der Eheschließung hätten auch die Standesämter besser als geschehen organisiert werden können. — § 52 enthält außerdem, da der Standesbeamte denn doch nur Urkundsperson sein sollte, einen ganz unnötigen, das religiöse und vielleicht auch noch ein anderes Gefühl verletzenden Ausdruck der Staats- oder Gesetzes-Omnipotenz.

her aber wieder gewähren ließ. Diese Evolution hat auch in Preußen stattgefunden. Seit dem Jahre 1848 und seit der Betonung der Freiheit der Kirche, welche in den jetzt durch das Gesetz vom 15. Juni 1875 aufgehobenen Artikeln der preußischen Verfassungsurkunde ihren Ausdruck gefunden hatte, war der preußische Staat an Stelle der im Anfange dieses Jahrhunderts säcularisirten Klöster mit einem dichten Netze von Orden und Congregationen überzogen worden.

Man konnte für das ruhige Gewährenlassen dieser Einrichtungen der katholischen Kirche vom abstracten Standpunkte aus die Freiheit der Association geltend machen, und so ist es noch neuerdings selbst von einem protestantischen Schriftsteller und Staatsmanne geschehen, der sonst keineswegs für eine allzuweitgehende Freiheit der Kirche sich ausspricht. „Wenn alle Vereine, die nicht strafbare Zwecke verfolgen, zugelassen sind, ist nicht abzusehen, warum allein Gesellschaften zu religiösen Uebungen verboten werden sollen“ *).

Dem gegenüber glauben wir indeß doch auf die Seite des preußischen Gesetzes treten zu müssen. Die Duldung solcher Associationen nur an der Erforderniß staatlicher Genehmigung und Aufsicht zu knüpfen, scheint uns ungenügend; man mußte diese Genehmigung und Aufsicht mindestens in sehr scharfer, ein lazes Ermessen ausschließender Weise formuliren, und es ist fraglich, ob dann die Kirche nicht auch über Unterdrückung sich beklagt hätte. Ein Gesetz, welches in solchen Fragen kein weiteres Princip als das der staatlichen Genehmigung kennt, schiebt damit die Principienfrage in jedem einzelnen Falle dem jedesmaligen Minister in vollem Umfange zu, und da die Beseitigung einmal zugelassener Ordensniederlassungen jedenfalls nicht so leicht ist, wie die Zulassung, so muß bei einem derartigen Gesetze von selbst im Laufe der Zeit bei wechselnden Ministerien und wechselnden Zeitströmungen eine stete Vermehrung der Orden und Congregationen sich ergeben. Die Zeit, in welcher die Regierung weniger willfährig ist, dient nur zur Sammlung und Festigung der Mittel, welche dann mit Sicherheit gleichsam stoßweis in solchen Institutionen angelegt werden, wenn man seitens der Regierung Gründe zu haben glaubt, sich der Kirche willfährig zu zeigen.

*) Rümelin, Reden und Aufsätze. N. F. S. 261.

Unbestimmte und unbegrenzte Aufsichtsrechte schlafen zu gewissen Zeiten leicht ein; werden sie dann aber zu anderen Zeiten einmal gebraucht, so entsteht leicht ein Conflict, und wo Parlamente Einfluß haben, hat man Ursache, solche kirchliche Conflicte zu scheuen. Endlich kann man auch sagen, daß nach der eigenen Lehre der katholischen Kirche das Ordensleben nicht ein absolut nothwendiges Element der Kirche ist, und es liegt in der Natur des Menschen, also auch wohl der Leitung der Kirche, sich schließlich eher in ein absolutes Verbot zu finden, als in ein halbes Verbot und in eine halbe Erlaubniß.

Die Gründe, welche Hinschius namentlich gegen die bis zur Zeit des Culturkampfes herrschende Freiheit der Ordensniederlassungen in Preußen geltend macht, dürften in der That die aus dem Princip der sonst gültigen Associationsfreiheit entnommenen Argumente völlig überwiegen. Wenn auch heut zu Tage das Ordensgelübde keine zwingende bürgerliche Wirkung mehr haben könnte, vielmehr jeder in dem Orden aufgenommenen Person jeder Zeit der Austritt aus demselben rechtlich freisteht, so besteht jedenfalls doch für die meisten Personen, welche längere Zeit in einem Orden zugebracht haben, die Unmöglichkeit oder äußerste Schwierigkeit, sich einen genügenden Erwerb zu verschaffen. Associationen, welche eine solche meistens eintretende äußerste ökonomische Abhängigkeit zur Folge haben, kann der Staat entweder gar nicht oder doch nur unter sehr strengen ökonomischen Garantien für die Freiheit zulassen. Des Eingehens auf den religiösen Standpunkt, der Berücksichtigung der immerhin nicht ganz unbedenklichen Gehorsamsfrage gegen die Oberen, der Rücksicht auf Schutz der persönlichen Selbstständigkeit bedarf es also zur Rechtfertigung selbst eines hier tief einschneidenden, wirklich festen Gesetzes nicht, und ein solches Gesetz ist um so nothwendiger, als die katholische Kirche in den immer wichtiger gewordenen (rechtlich, wenn auch nicht faktisch) freier gestellten Congregationen, welche den Aufgenommenen (in Wahrheit wohl nur kanonisch-rechtlich, nicht aber faktisch) die Möglichkeit des Austrittes gewähren, ein Mittel gefunden hat, selbst staatliche Gesetze, welche den Mitgliedern eigentlicher Orden die Erwerbs- und insbesondere Erbfähigkeit entziehen, zu umgehen und so den Orden und der Kirche die Möglichkeit des

Erwerbes ganzer Vermögenscomplexe in einer früher ungeahnten Weise zu verschaffen. Wo aber — und dies entspricht allerdings der abstracten Consequenz — wie in Frankreich und in den Gebieten des französischen Rechts in Deutschland, das Ordensgelübde überhaupt als civilrechtlich nicht existirend betrachtet wird, da ist eben dieser Umstand ganz besonders geeignet, die Orden und Congregationen zu bereichern: die in den Orden eingetretenen Personen haben dieselben Erb- und Pflichttheilsrechte, wie andere Personen, und gerade die vollkommene bürgerliche Rechtsfähigkeit der einzelnen Mitglieder des Ordenshauses macht es möglich, durch Rechtsgeschäfte, welche jene untereinander eingehen, die Bestimmungen des Gesetzes über den Erwerb durch die sog. todte Hand zu umgehen, namentlich durch gegenseitige Leibrentengeschäfte, in welche dann jedesmal die neu aufgenommenen Mitglieder aufrücken. Man hat darüber neuerdings in Belgien und Frankreich interessante Aufschlüsse erhalten; es hat hier eine eigene clericale Jurisprudenz sich gebildet; ein belgischer Bischof hatte vor einiger Zeit für derartige heikle Fragen des Erwerbes, bei denen ein „Notaire prudent“ erforderlich sei, ein Conseil von Rechtsgelehrten geschaffen und den Geistlichen zur Benutzung empfohlen. Die factische Sachlage ist hier, wie man sieht, derartig, daß ein Gesetz, welches Orden und Congregationen unter Beschränkungen zuläßt, zu leicht umgangen werden kann, und nicht nur das: Orden und Congregationen sind ein Mittel, der Kirche fortwährend bedeutende Vermögensmassen gegen den Willen des Gesetzes zuzuführen.

Hiernach kann füglich der Gesetzgebung kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie einstweilen Orden und Congregationen völlig verbot. Nur so konnte der Boden für eine Neuordnung, die wirkliche Garantien bietet, geebnet werden. Die Bedingungen, welche man für die Zulassung von Orden und Congregationen stellen müßte, hätten in jener Zeit schwerlich erfüllt werden können.

Selbst diejenigen Bedingungen, welche Hinschius*) 1874 für die fernere Gestattung der Orden und Congregationen forderte, scheinen nicht streng genug. So möchten wir für die Zukunft Folgendes vorschlagen:

*) Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preußen. Seite 114 ff.

Staatliche Aufsicht mit (selbstverständlich in geziemender Weise durch höhere Beamte auszuübenden) wiederkehrenden Visitationen ist schon durch Rücksichten der Sanitäts- und Sittenpolizei zu rechtfertigen,*) da es sich hier um ein Zusammenleben von Personen in größerer Anzahl handelte, und auch die Forderung, daß die Namen der Aufzunehmenden der Behörde sofort mitzutheilen sind, ist selbstverständlich. Ebenso dürfte auch die Forderung der vollständigen Mittheilung der Ordensregeln und der Hausordnung unschwer zu begründen sein, nicht minder die Forderung, nicht nur der Volljährigkeit, sondern auch eines nicht unerheblich weiter vorgeschrittenen Alters der aufzunehmenden Person. Das Wichtigste aber für den Staat sind die vermögensrechtlichen Beziehungen. Hier können nur tief einschneidende, civilrechtliche, nicht polizeiliche Bestimmungen helfen.

Zunächst müßte für jede aufzunehmende Person eine Vermögenscuratel bestellt werden, wie das auch schon zweckmäßig eine von Hinschius empfohlene württembergische Gesetzbestimmung anordnet. Vermögensverwaltung und Eintritt in eine religiöse Genossenschaft sind ja eigentlich selbst nach Auffassung der Kirche unvereinbar, und eine Art von bürgerlichen Todes kann, da heut zu Tage jeder Zeit der Austritt erfolgen kann, von der Gesetzgebung nicht mehr anerkannt werden. Für den Unterhalt der aufgenommenen Person könnte aus deren Vermögen geforgt, mehr aber dürfte nicht gegeben werden.

Sodann aber müßte, falls nicht die aufzunehmende Person genügendes Vermögen besitzt, für dieselbe von irgend einer Seite in rechtsgültiger und ökonomisch genügender Weise für den Fall Caution bestellt werden, daß die aufgenommene Person demnächst aus der Anstalt austreten und voraussichtlich nicht im Stande sein sollte, ihren Lebensunterhalt sich zu erwerben. Nur so kann die Freiheit des Austritts factisch gewahrt werden, und man kann eine derartige Bestimmung auch rechtfertigen im Hinblick darauf, daß man z. B.

*) Selbstverständlich könnte Schließung und Auflösung einer Anstalt aus Gründen der Sanitäts- bezw. Sittenpolizei verfügt werden; dabei würde freilich Berufung an einen Verwaltungsgerichtshof, vielleicht an den kirchlichen Gerichtshof, einzuräumen sein.

auch die Freiheit der Arbeiter gegenüber den Arbeitsherren, gegenüber dem sog. Truck-System u. s. w. schützt, dadurch, daß man bestimmte Verträge verbietet oder nur unter besonderen Garantien zuläßt. Zuwendungen der aufzunehmenden oder aufgenommenen Person an die Anstalt dürften eine bestimmte Quote der Vermögens der ersteren und ebenso ein absolutes Maximum nicht übersteigen; (Schenkungen*) und letztwillige Zuwendungen aber an Mittelspersonen**) in der Absicht, daß das Geschenk oder dessen Einkünfte einer Kirche oder einer kirchlichen Anstalt zu Gute kommen solle, müßten für ungültig, demnach sowohl von dem Schenker selbst, wie von dessen Erben für anfechtbar erklärt werden und die bewußte Annahme solcher Schenkungen oder deren Vortheile seitens kirchlicher Diener oder Mitglieder religiöser Genossenschaften müßte mit Geld-, eventuell Haftstrafen bedroht werden. Offene Schenkungen könnte man erlauben, indeß nur mit übereinstimmender Genehmigung sowohl des kirchlichen Gerichtshofes, wie des verantwortlichen Ministers, und letzterer hätte in jedem Jahre dem Landtage ein öffentlich bekannt zu machendes Verzeichniß der solcher Gestalt gemachten Schenkungen vorzulegen. Die Genehmigung wäre zu versagen jedenfalls auch in dem Falle, daß durch die Schenkung oder Zuwendung die Mittel der Anstalt in für die nächste Zeit übermäßiger Weise vermehrt werden würden. Die kirchlichen Associationen würden in jedem Jahre eine genaue Uebersicht ihres Vermögens besonders dem kirchlichen Gerichtshofe vorzulegen haben; die von dem kirchlichen Gerichtshofe angefertigte Uebersicht des Vermögensbestandes aller Kirchen und kirchlichen Genossenschaften würde vom Minister dem Landtage mitzutheilen sein.

Von der Forderung der Cautionsbestellung für eintretende Mitglieder der Association könnte man Abstand nehmen in dem Falle, daß die Association sich mit nützlichen und ertragreichen Arbeiten neben dem Religionsdienst befaßt und einen bestimmten Betrag für jede aufgenommene Person jährlich als Sparpfennig hinter-

*) Daß ein anscheinend oneroser Vertrag auch juristisch Schenkung sein kann, dürfte den Juristen selbstverständlich sein. Eine Umgehung der betreffenden Vorschrift ist deshalb nicht so leicht.

**) Eine derartige Vorschrift wird auch von Hinschius vorgeschlagen.

legt. Ueber dies könnte wiederum der kirchliche Gerichtshof entscheiden. Durch zugleich auf weltlich nützliche Arbeiten und Beschäftigungen gerichtete Associationen könnte möglicher Weise die Kirche auch einen wirklich wohlthätigen socialen Einfluß ausüben;*) sie würde gewissermaßen, wenn auch in beschränkterem Umfange, jene Erscheinungen des Klosterlebens wiedererstehen lassen können, welche im Mittelalter ein Segen vieler Gegenden, ein Gewinn für die Cultur unbestreitbar gewesen sind.

Die Errichtung von Anstalten und Niederlassungen müßte nicht nur von der Genehmigung des Ministers, sondern auch von der des kirchlichen Gerichtshofes und der Kreisvertretung des Kreises abhängen, in welchem die Anstalt oder Niederlassung ihren Sitz haben soll. Von den wechselnden Ansichten der verschiedenen Minister kann diese Angelegenheit nicht allein abhängig gemacht werden, wenngleich die Verantwortlichkeit des Ministers nicht ausgeschlossen werden soll, und unserer Ansicht nach hat auch die Umgegend, in welcher die Anstalt errichtet werden soll, ein gewichtiges Wort mitzureden. Wenn auch Jeder es sich gefallen lassen muß, daß unmittelbar neben seiner Wohnung die Klänge eines ihm vielleicht wenig sympathischen Gottesdienstes erschallen, so dürfte sich das doch mit kirchlichen Associationen leicht anders verhalten. Soll man es z. B. angemessen finden, daß plötzlich in einer ganz überwiegend protestantischen Gegend vielleicht auf Kosten eines entfernt wohnenden katholischen Magnaten ein Ordenshaus errichtet wird mit der mehr oder minder erkennbaren Absicht, Proselyten zu machen und so die protestantischen Einwohner zu belästigen, oder soll in eine Gegend mit stark gemischter Bevölkerung durch eine solche Anstalt kirchlicher Unfrieden gebracht werden, wenn Derjenige, der das Bedürfniß empfindet in solche Anstalt einzutreten, diese Absicht sehr wohl in einem anderen Bezirke ausführen kann? Und da allerdings der Nutzen der religiösen Genossenschaften in einem ausgedehnten Umfange schwerlich heut zu Tage noch anerkannt werden

*) Darauf beruht es ja auch, daß das preußische Gesetz von dem Verbote die Orden und Congregationen, welche sich ausschließlich mit der Krankenpflege beschäftigen, ausnimmt. Allerdings ist Aufhebung durch königliche Verordnung vorbehalten.

kann, wenn die Kirche nicht selbst stark mit Reformen auf diesem Gebiete vorgeht, so dürfte der Widerspruch auch nur eines Dritttheils der Kreisvertretung bezw. des kirchlichen Gerichtshofes genügen, um die Association von dem betreffenden Bezirke auszuschließen. Größere Städte müßten außerdem noch innerhalb eines bestimmten Umkreises selbst außerhalb ihres Bezirkes sich die Errichtung solcher Anstalten verbitten können.

Die Genehmigung dürfte sich, wie auch Hinschius schon hervorgehoben hat, ferner auch nur auf eine bestimmte Maximalzahl von Mitgliedern erstrecken, nicht unbeschränkt gelten, und es müßte außerdem bestimmt werden, daß nicht den inländischen Mitgliedern beliebig außerdeutsche substituirt werden. In der Hereinziehung fremdländischer Mitglieder können wir zwar nicht mit Hinschius eine besondere Gefahr für die inländische Staatsordnung erblicken; vielmehr würden mit Ausländern gefüllte Orden schon dieser Eigenschaft wegen einen weniger nachhaltigen Einfluß auf die Bevölkerung ausüben können. Aber die Möglichkeit, Ausländer in hiesige Ordenshäuser zu versetzen, bringt für die Leitung des Ordens auch die leichte Möglichkeit mit sich, Inländer in die im Auslande leer werdenden Plätze zu versetzen, und dies muß einigermaßen erschwert werden, damit nicht eine internationale Ordensarmee gebildet werde, die von allen vaterländischen Beziehungen losgelöst wäre. Es bedarf dazu auch keines besonderen Rechtsaktes: denn Ausländern den Aufenthalt in seinem Gebiete zu verstatten, hat kein Staat die unbedingte Verpflichtung. Dagegen läßt es sich nicht wohl direct verbieten, daß Inländer in auswärtige Ordenshäuser versetzt werden. Eine derartige Gesetzesvorschrift, wie solche allerdings Hinschius vorschlägt, wäre, da der Gehorsam gegenüber einer Versetzungsordre in einem religiösen Orden doch immer nur ein freiwilliger ist, durchaus anormal und zugleich auf sehr einfache Art zu umgehen, und selbst äußerst gehäßige Zwangsmaßregeln würden dagegen nicht viel ausrichten.

Eine ganz besondere Sorgfalt wäre den Vorschriften über den Vermögenserwerb*) zuzuwenden. Daß das Erforderniß der staat-

*) Ein sog. Amortisationsgesetz muß übrigens nicht nur für religiöse Genossenschaften, sondern für alle kirchlichen und irgend wie einen religiösen

lichen Genehmigung an sich nicht genügt, um im Laufe der Zeit das Anwachsen der Vermögensmassen zu verhüten, haben wir oben schon dargelegt. Man muß, wie das auch in Nordamerika geschehen ist,

Charakter tragende Stiftungen bestimmte Grenzen des Erwerbes festsetzen, und ein solches Gesetz wäre von der bedeutendsten Wichtigkeit.

Allerdings spricht Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze 1880 S. 20, 21, sich gegen derartige bestimmte Erwerbsgrenzen aus; er crachtet es für allein richtig, Alles, wie in dem neuen preussischen Gesetze vom 23. Februar 1870 geschehen ist — hiernach bedürfen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von über tausend Thaler Werth der königlichen Genehmigung — dem Ermessen der obersten Staatsleitung zu überlassen. Er bemerkt: „Das Mittel ist zu starr und radical. Es kommt in seinem letzten Effecte einem absoluten Verbote jedes lucrativen Erwerbes seitens der Kirchengesellschaften gleich und gerade darin ist die höhere Gefahr seiner Umgehung und Unwirksamkeit begründet (?). Mit Nothwendigkeit muß darnach ein Zeitpunkt eintreten, in welchem die Kirche das Maas des ihr hergegebenen Erwerbes erschöpft hat, und damit ein Zustand absoluter Erwerbsunfähigkeit. Die Quellen aber, aus denen ihr bisher der Erwerb geflossen ist, versiegen nicht (?) und lassen sich auch nicht verschließen. Wo ihnen der offene Weg des Rechtes verlegt ist, suchen und finden sie ihr Ziel auf Schleichwegen der List. Ueberdies empfiehlt sich die einmalige Festsetzung einer Gesamtunterwerbssumme keineswegs. Kein für große Zwecke geschaffener Vermögenskreis erträgt den ihm auferlegten Zwang absoluter Stabilität und Unveränderlichkeit. Ebenso wie das Kirchenvermögen mit innerer Nothwendigkeit hinausstrebt über seine ursprünglichen Grenzen, ebenso kann auch ein in verschiedenen Zeiten verschiedenes Maas von kirchlichem Güterbesitz sehr wohl im eigensten Staatsinteresse gelegen sein.“

Allein Kahl wird durch die Geschichte und seine eigenen werthvollen Materialien widerlegt. Ueberall hat sich solches freie Ermessen der Staatsbehörden auf die Dauer als eine lediglich papierne Schranke bewiesen. Die Gründe sind dieselben, welche schließlich fast überall bei einer auf discretionäres Ermessen gestellten Ueberwachung der Kirche den Sieg und die Herrschaft der letzteren verbürgen. Dagegen ist die amerikanische Gesetzgebung, wenn auch einzelne Umgehungen des Gesetzes vorkommen, im Ganzen, wie uns von kundiger Seite bezeugt wird (vgl. Thompson, Kirche und Staat in den Verein. Staaten. Berlin 1873. S. 66 ff.), sehr wirksam. Und man könnte sich, was Preußen betrifft, selbst auf das wichtige Beispiel Friedrichs des Großen berufen, der, obschon absoluter Monarch, doch bestimmte Grenznormen für fromme Stiftungen in Schlesien aufstellte (Kahl S. 63 ff.).

Es ist denn auch nicht erforderlich, von jeder Beweglichkeit des Maases abzusehen, dasselbe absolut starr zu fixiren. Man kann z. B. bestimmen, daß eine Kirche, abgesehen von extraordinären Bau- und Reparatur- und Anschaffungskosten,

seine Zuflucht zu bestimmten Maaßen nehmen. Aber während in Nordamerika, wo die einzelnen Staaten die Sache regeln, oft durch die Legislatur für einzelne Kirchen und Institute bestimmte Vermögens-

eine bestimmte Quote ihres Bedürfnisses durch Einkünfte aus eigenem Vermögen zu decken berechtigt sein sollte, und darüber würde dann am besten der kirchliche Gerichtshof mittelst Decretes zu befinden haben, ohne welches die Schenkung, bezw. letztwillige Zuwendung nichtig sein würde. Man könnte dabei auch die Rücksicht auf etwa bedürftige Verwandte des Schenkgebers oder Testators, welche nach dem citirten preussischen Gesetze mit in Betracht kommt, mit bestimmen lassen.

Daß der ganze Betrag des Budgets oder eine zu bedeutende Quote der betreffenden Kirche durch Einkünfte aus eigenem Vermögen derselben gedeckt werde, ist nicht wünschenswerth. Allerdings hat selbst Graf Cavour (vgl. Minghetti, Ueberf. S. 125) gesagt, daß ein besitzender Clerus ihm lieber sei, als ein nicht besitzender, der auf Staatsdotations angewiesen sei, weil letzterer bestrebt sein werde, politischen Einfluß zu gewinnen. Allein ein sehr bedeutender Güterbesitz hat stets auf die Kirche einen moralisch nachtheiligen Einfluß ausgeübt; er erschwert einen innigen Zusammenhang des Pfarrers mit der Gemeinde, verstrickt in weltliche Interessen und ist ein starkes Hinderniß gegenüber einer etwa nöthigen Reform, wie er denn auch indirect die Glaubensfreiheit der Gemeinden beeinträchtigt. Dagegen wird eine ausreichende Staatsdotations einer Kirche, die sich nicht in politische Umtriebe einläßt, nicht leicht verweigert werden, und es lassen sich auch Bestimmungen treffen, durch welche dieselbe von den parlamentarischen Majoritäten unabhängiger gestellt wird. Wenn den einzelnen Pfründeninhabern, wie wir es für richtig halten, ein klagbares Privatrecht auch in Betreff der Staatsdotations zugestanden wird, so hat die Volksvertretung ja ohnehin nur ein sehr beschränktes Verweigerungsrecht.

Ebenso wenig wünschenswertig ist, daß sehr erhebliche kirchliche Armenstiftungen bestehen. Je mehr die Bevölkerung eine gemischte wird, desto größer ist die Gefahr, daß schließlich die Mittel an nichtbedürftige Personen vergeudet werden und also einfach nachtheilig wirken, da nämlich wirklich bedürftige Personen der betreffenden Confession zur Zeit nicht in genügender Zahl vorhanden sein können, ganz abgesehen auch von der Gefahr einer parteiischen Vertheilung mit politischen Nebenwecken an servile Zeloten. Für die Folgen dieser Art Wohlthätigkeit ist die jetzt so sehr zurückgekommene Stadt Brügge in Belgien ein warnendes Beispiel. Die der Kirche am meisten zuträgliche Art der Armenfürsorge ist nicht die eines bequemen Verfügens über die Mittel eines stets bereiten Fonds, sondern diejenige, welche, indem sie die bemittelten Gemeindeglieder zu Werken der Wohlthätigkeit antreibt, jene zugleich zur Kirche, zur Religion und Moral heranzieht. Daneben müßte allerdings — und in Gemeinden mit guten und normalen Verhältnissen geschieht es ja auch — die Communal-Armenverwaltung mit den Seelsorgern sich in Beziehung setzen. Eine milde Stiftung, welche heut zu Tage

maxima festgesetzt sind, würde ein derartiges Verfahren in einem Großstaate, in welchem ohnehin ein etwas eigenthümlich entwickelter oder richtiger verwickelter Constitutionalismus der Gesetzgebung schon Schwierigkeiten genug bereitet, kaum möglich sein. Man muß also ein relatives Maas nehmen, und dies kann nur gefunden werden

noch ausschließlich die Confessionen berücksichtigen will, verdient nur insoweit noch besondere Förderung des Staats, als eben dadurch ein Ausgleich gegenüber anderen exclusiven milden Stiftungen der in Betracht kommenden Gegend bewirkt werden soll. Selbstverständlich mühten aber alle Jura quaesita geschont werden, und es schadet auch unseres Erachtens nichts, wenn es einige Anomalien im Staatsleben gibt; vielmehr sind diese, wie die Geschichte zeigt, oft für ein gesundes Staatsleben weit besser, als eine langweilige Monotonie, wie wir sie jetzt zu lieben pflegen.

Eine Ausnahme müssen nur Stiftungen bilden zu Gunsten von Bildungsanstalten für die Kirchendiener selbst; denn die Religionsfreiheit fordert unseres Erachtens, daß die verschiedenen Confessionen nicht gezwungen werden, ihre Diener auf Staatsanstalten auszubilden zu lassen. Zuwendungen an solche Stiftungen (einschließlich einer genügenden Anzahl von Stipendien für Studierende an diesen Anstalten und an den Staats-Universitäten) muß man also freigeben. Und über alles Dieses würde auch wiederum der kirchliche Gerichtshof zu befinden haben. Möglicher Weise könnte in einzelnen besonderen Fällen außerdem noch die Genehmigung oder Zustimmung des Ministers hinzutreten.

Damit der zulässige Vermögensbestand einer kirchlichen Anstalt nicht überschritten werde, müßte die kirchliche Verwaltung jährlichen Revisionen durch die Staatsbehörden mit der Möglichkeit eines Recurses an den kirchlichen Gerichtshof unterworfen werden, und der kirchliche Gerichtshof müßte hier wie in anderen Fällen allgemeiner staatlicher Aufsicht das Recht haben, auch von Amtswegen, z. B. auf glaubhafte Anzeigen von Privatpersonen, einzuschreiten. Denn nicht genug kann vor der Idee gewarnt werden, als ob das Einschreiten von Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts immer an die Klage oder Anklage einer anderen Staatsbehörde gebunden sein **müßte**. Dies Erforderniß ist seiner Natur nach wahrlich nicht dazu angethan, die öffentliche Rechtspflege im Großen und Ganzen unabhängiger zu machen. Es beruht im Strafrecht nur auf die Nothwendigkeit, dem Angeklagten Parteirechte zu gewähren und die im Strafproceß sonst schlimm wirkenden Inquisitionsmittel zu verbannen. Es wird aber mit dem Nachtheile erkauft, daß die praktische Wirksamkeit der Strafrechtspflege nicht bei der Entscheidung des einzelnen Falles, wohl aber in ihrer Gesamtrichtung leicht eine gewisse partielle Richtung erhalten kann. Wo also jenes besondere Erforderniß nicht vorliegt, sollte man es nicht gedankenlos, „weil überall doch eine Anklage, eine Art Staatsanwalt vorhanden sein muß“, auf die Behörden allgemeiner Staatsaufsicht übertragen.

in der zugelassenen Zahl der Mitglieder und deren Lebensbedürfnissen, bzw. den nach dem oben Dargelegten zu leistenden Cautionen. Aber nicht der Minister dürfte hiernach das Maaß des Vermögenserwerbes bestimmen, da doch über die Richtigkeit der definitiven Feststellung sehr leicht gestritten werden kann und hier wirklich strenges Recht, wenn auch nach einem gewissen Ermessen, gewährt werden soll, sondern der kirchliche Gerichtshof; es würde dann auch, was ja der Billigkeit entspricht, nicht ausgeschlossen sein, daß mit Rücksicht auf Erhöhung der Preise der Lebensbedürfnisse eine Erhöhung der Maximalgrenze des Vermögenserwerbes eintreten könnte.

Unter den Vermögensobjecten nimmt aber der Grundbesitz *) wiederum eine ganz besonders wichtige Stelle ein. Dieser darf nicht in ausgedehntem Umfange in die Hand von religiösen Genossenschaften, in die todte Hand kommen. Außerdem gibt der Grundbesitz gerade, wie er einerseits in weltliche Angelegenheiten verwickelt, also in Wahrheit von geistlichen Dingen abzieht, andererseits auch besondere Mittel, einen ungehörigen Einfluß in politischen Dingen auszuüben. Ohne irgend welchen Grundbesitz kann freilich eine religiöse Association auf die Dauer nicht existiren; Haus, Hof und Garten in mäßiger Ausdehnung können ihr nicht ver sagt werden, auch als Eigenthum, da ein Besitz nur kraft Miethe dauernde Anlagen nicht zuläßt, welche doch die religiöse Association ihrer Natur nach fordert. Also könnte man etwa sagen, die Associationen können ein ihrer Mitgliederzahl entsprechendes Haus nebst Garten erwerben, und damit nicht Umgehungen stattfinden, könnte man sagen, daß der Flächenraum von Hof und Garten nicht den zehnfachen oder bei mehrstöckigen Gebäuden nicht den zwanzigfachen Flächenraum der bewohnten Gebäude übersteigen dürfte. Associationen, die etwa Ackerbau nebenbei treiben wollten, könnten sich durch Pachtverträge helfen, welche letztere freilich höchstens eben auf die Dauer von 10 bis 15 Jahren abgeschlossen werden dürften. Darüber, ob im einzelnen Falle eine Erwerbung stattfinden könne, müßte erst der

*) Auch die Erbauung einer Kirche, d. h. Errichtung eines Gebäudes mit kirchlichen Rechten, würde die Genehmigung des kirchlichen Gerichtshofs selbstverständlich bedürfen.

kirchliche Gerichtshof bei Vermeidung der Nichtigkeit und zugleich Vermeidung einer Geldstrafe für die betheiligten Mitglieder ein vorgängiges Decret abgeben.

Von weitergehenden Beschränkungen der religiösen Associationen halten wir indeß nichts. Der Frage, ob man ihnen und unter welchen Voraussetzungen Corporationsrechte*) beilegen soll, messen wir keine besondere Bedeutung bei. Das Wort „Corporationsrechte“ macht zwar bei Unkundigen einen bedeutenden Eindruck. Allein eine genauere Betrachtung ergibt, daß eine Menge von Vereinen bestehen, die auch ohne das Privilegium der Corporationsrechte schon einer langen Lebensdauer sich rühmen können und einen nicht unbeträchtlichen Besitz haben, auch Grundbesitz. Durch Vertrauensmänner, besondere statutarische und Vertragsbestimmungen läßt sich ja alles Wünschenswerthe leicht erreichen, und nur bei etwaigen Proceßentfachen für die Vertreter des Vereins möglicher Weise Unbequemlichkeiten. In Wahrheit liegt eben die Association im Wesen der Menschen und ist gar nicht so, wie die modernste Richtung glauben machen möchte, der Omnipotenz der Gesetzgebung unterworfen, und gerade die nicht mit Corporationsrechten versehenen Vereine können am leichtesten jeder Controle des Staates und selbst des Publikums sich entziehen. Man bedenke doch nur, daß der Besitz einer nicht mit Corporationsrechten versehenen Association sehr leicht zu Gelde gemacht und das Geld in irgend einer beliebigen für den Staat unfassbaren Weise verwendet, vielleicht in Gestalt von Inhaberpapieren einstweilen in das Ausland gebracht werden kann. Die Ertheilung von Corporationsrechten an religiöse Anstalten ist daher

*) In Italien hat man den religiösen Associationen nur die Corporationsrechte und das Vermögen genommen, gewährt ihnen aber sonst unbedingte Freiheit. Dafür spricht sich auch Castagnola S. 132 ff. aus. Vielleicht ist die Sache in einem Staate, der, wie Italien, sich sehr unbesangen den Ideen politischer Freiheit angeschlossen hat und in welchem politische und sonstige Bildung so rapide Fortschritte machen, auch weniger bedenklich als bei uns; denn der einzige Grund der Beschränkung ist ja für uns, daß Freiheit der Association Unterdrückung des Individuums und Umgehung der Gesetze gegen den Erwerb durch die todte Hand bedeuten kann. Man kann dann allerdings, wie der belgische Jurist Laurent in Beziehung auf die religiösen Associationen in seinem Vaterlande bemerkt, alle Mißbräuche der religiösen Corporationen erleben „avec la fraude en plus“.

mit Unrecht von liberaler Seite oft angefochten worden; unrichtig war es freilich, wenn solche Verleihung auch als Verleihung des Rechts aufgefaßt wurde, durch Aufnahme neuer Mitglieder sich beliebig auszudehnen. Der Bitte um Verleihung von Corporationsrechten sollte im Gegentheil möglichst gewillfahrt werden. Die religiösen Associationen haben allerdings insofern ein Interesse daran, Corporationsrechte zu erlangen, als die Sicherung ihrer religiösen Zwecke dadurch juristisch größer wird und die Anstalt in den Augen des Publicums vertrauenswürdiger erscheint; die Erreichung von Nebenzwecken, die etwa nur die Oberen verstehen, wird dadurch aber gefährlicher und schwieriger.

Namentlich können wir Hinschius (S. 120) nicht beistimmen, wenn er die Abhaltung von Missionen und Vertretung in der Seelsorge durch Mitglieder geistlicher Genossenschaften, sowie die Vornahme von gottesdienstlichen oder geistlichen Handlungen in anderen Kirchen als denen der Genossenschaft selbst an vorgängige und stets widerrufliche staatliche Genehmigung knüpfen will. An wessen Reden oder geistlichen Handlungen sich die Mitglieder einer religiösen Genossenschaft erbauen wollen, das ist, wie wir oben schon darzulegen versucht haben, allein ihre Sache und kümmert den Staat, sofern der Redner nicht die allgemeinen Strafgesetze verlegt, durchaus nicht. Dergleichen Verbote können, wenn einmal die religiöse Association zugelassen ist, nur zu sehr gehässigen und inquisitorischen, das religiöse Gefühl verletzenden Maßregeln Anlaß geben, und widerrufliche ministerielle Erlaubnisse sind unserer Ansicht nach auf religiösem Gebiete eines der schlimmsten Uebel. Die absolute Ausschließung vom Schulunterricht folgt allerdings aus Demjenigen, was unten über die religiöse Seite der Schulfrage dargelegt werden soll.

Daß unter den obigen festen Bestimmungen, welche durch die Judicatur einer wirklich unabhängigen Behörde, *) nicht durch Verfügungen eines parlamentarischen und anderen Einflüssen möglicher Weise hingegebenen Ministers verbürgt sein würden, die religiösen

*) Man muß nur nicht glauben, es werde die Unabhängigkeit einer Behörde dadurch verbürgt, daß letztere nur auf Antrag einschreiten darf. Vgl. oben S. 83 Anm. a. C.

Associationen einen bedenklichen Charakter geltend machen könnten, ist nicht anzunehmen, während andererseits doch das fast völlige Verbot der Orden und Congregationen von der katholischen Kirche als eine schwere Beeinträchtigung empfunden werden wird, gegen die sie immer reagiren wird. Man kann auch selbst von nicht-katholischer Seite, will man gerecht sein, das Ordenswesen nicht als absolut schädlich bezeichnen. In jener tiefgehenden, ernstesten Ascese kann, wenn sie frei und in wirklicher Opferwilligkeit gegen die Außenwelt geübt wird, eine hohe Tugend sich entwickeln, die als erhabenes Beispiel der Abnegation alles Irdischen auch auf Andere erhebend und reinigend wirken mag. Kommen doch auch die evangelischen Diakonissenanstalten in nicht wenigen Beziehungen ihrem Vorbilde, dem Orden der barmherzigen Brüder und Schwestern, ziemlich nahe. Außerdem kann es Gemüther geben, für welche nach schweren Schicksalen und vielfach irren Lebenswegen die Abgeschlossenheit der Klostermauern zum Schutze vor dem Verbrechen, der Verzweiflung und dem Selbstmorde wird. Nur eine allzu nüchterne Auffassung, der schließlich utilitarische Zwecke an Stelle der christlichen Selbstverleugnung treten, wird das Klosterleben völlig verwerfen können. Aber wie jene Lebenslagen nur vereinzelte sind, und wie jene der vollsten Selbstverleugnung fähige Seelen immer nur als seltene Ausnahmen vorkommen, so dürfen nun auch die hierauf berechneten Anstalten nicht einen zu breiten Raum in der Gesellschaft beanspruchen; sobald letzteres der Fall ist, ändern diese Anstalten ihren Charakter völlig und werden mit Recht als schädlich bezeichnet.

III.

Wenn man die vorstehende mit einigen Gegenvorschlägen verbundenen Kritik der preussischen Gesetze zusammenfassen darf, so kann dieselbe nur dahin lauten, daß diese Gesetze zwar insofern eine Trennung von Kirche und Staat einführten, als sie die Kirchendiener aller staatlichen Functionen entkleideten, als sie den Austritt aus einer Kirche ohne Uebertritt zu einer anderen dem Einzelnen freistellten, daß sie aber im Uebrigen die etwa gefährlichen Tendenzen der kirchlichen Genossenschaft durch eine möglichst enge

Verbindung von Staat und Kirche unschädlich zu machen suchen, und zwar geschieht dies durch eine ganze Reihe scheinbar repressiver, in Wahrheit aber discretionärer Polizeigesetze, die dadurch diesen ihren Charakter im Großen und Ganzen nicht verlieren, daß es in einer Anzahl von Fällen auch auf die Mitwirkung eines Gerichtshofes ankommt, bei dessen Entscheidungen aber gerade in den wichtigsten, bedeutungsvollsten Fällen feste Rechtsnormen unmöglich sind, und dessen Eingreifen gerade hier vollkommen von der Discretion des Ministers abhängt.

Wie man sich über diesen discretionär-polizeilichen Charakter der sog. Maigesetze so lange Zeit hat täuschen können — besonders auf liberaler Seite — ist fast unbegreiflich, wenn man nicht eben erschreckt gewesen wäre über die allerdings nicht zu leugnende Gefahr, welche durch die sog. Kirchenfreiheit, in Wahrheit Kirchenherrschaft der preussischen Verfassungsurkunde, und statt ruhig, bedächtig Schritt vor Schritt vorzugehen, sofort Resultate hätte haben wollen. Denn allerdings gut Ding will Weile haben, und so kann man von einer guten kirchlichen Gesetzgebung auch nicht erwarten, daß sie sogleich den Alerus zu anderen Anschauungen bekehre oder im Volke sofort die sog. katholische Partei als politische Partei verschwinden lasse. Dazu kam dann noch die noch lange nachwirkende Nachwirkung eines gewissen Chauvinismus. Wenn andere Staaten doch mehr den Weg einer Trennung von Kirche und Staat beschritten, so schien für das, wie man meinte, ganz eigen beanlagte Volk der Deutschen eine ganz andere und bessere Einrichtung zweckmäßig, und wie eine Zeit lang vielfach eine Art Kriegs- und Festungsstil in mehr oder weniger unpassenden Vergleichen sich breit machte, so war auch das Verhältnis der Kirche zum Staate sehr bald als das eines Kampfes bezeichnet. Und aus diesem Worte wurden verhängnisvolle Consequenzen gezogen. In einem wirklichen Kampfe gilt in gewissem Sinne allerdings der Satz: „Inter arma silent leges“, und so meinte man denn auch wohl, in diesem Kampfe zwischen Kirche und Staat könne man sich über sonst freilich beobachtete Rechtsprincipien ohne schweres Bedenken hinwegsetzen. *) So hat denn selbst — wir wollen hier von

*) Daß man die katholisch-kirchliche Partei, das Centrum, nicht als staatsfeindlich bezeichnen dürfe, hat neuerdings auch D. Mejer, Zur Naturgeschichte

den Jesuitengesetze vorläufig nicht reden — das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, welches gegen die durch den Staat abgesetzten Kirchendiener die Internirung *) und selbst die Verbannung trotz ihrer Unterthanenqualität zuläßt**), ungeachtet in letzterer Beziehung selbst schwere völkerrechtliche Bedenken zu erheben sind, vielen Liberalen nur wenig Scrupel bereitet. Es war eben, wie man sagte, ein Kampf, und wenn man freilich behaupten durfte, ohne Internirung und Verbannung helfe die Absetzung von einem rein geistlichen Amte wenig, so war selbst diese Consequenz, welche den Abweg bei kühler Betrachtung einigermaßen enthüllen konnte, damals nicht geeignet, zum Nachdenken darüber zu führen, ob man nicht zu weit gegangen sei mit Gesetzen, die ein derartiges Complementargesetz von Reichswegen forderten. Und bekanntlich hat man doch die Entdeckung nicht selten machen können, daß die verbannten, vom Staate abgesetzten Kirchenfürsten vom Auslande aus ihre Diocese leiteten, in Wahrheit noch als im Amte befindlich von einem großen Theile des Klerus und der

des Centrums 1882, dargelegt. Die Verfolgung kirchlicher, ja ultramontaner Interessen in politischen Körperschaften kann man Niemandem mit der Bemerkung verwehren, daß man das im Staate nicht dürfe. — Es ist eigenthümlich, daß man gerade von halb-liberaler Seite dasselbe Princip der Unduldsamkeit so oft anwendete, welches man der Kirche zum Vorwurf machte, daß man sog. ultramontane Gesinnung gewissermaßen schlechthin als dasjenige Uebel bezeichnete, bei welchem sonstige Rücksichten aufzuhören hätten.

*) Ein eigenthümliches Licht auf den im Grunde so stark polizeilichen Charakter der sog. Cultorkampfgesetze wirft § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern. Entfernung aus bestimmten Bezirken und Orten (also namentlich auch vom Wohnorte des Betroffenen) ist hier als eine der Landespolizei gestattete Verfügung schon an die Eröffnung einer Untersuchung wegen staatsgesetzwidriger Ausübung kirchenamtlicher Handlungen geknüpft. Dieser Paragraph eignet sich zu einem Stammbuchblatte der Gesetzgebung.

***) Allerdings muß, wenn es zur Ausweisung kommen soll, erst eine Entziehung der Staatsangehörigkeit durch die Centralbehörde des Heimathsstaats vorhergehen (§ 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874). Allein durch solche Formalitäten wird der materielle Charakter der Maßregel nicht geändert. Es bleibt der schon völkerrechtlich höchst bedenkliche Vorgang, daß der Staat einseitig den Unterthanenverband einer zweifellos ihm bis dahin angehörigen Person löst und diese in's Ausland zu senden sich befugt erklärt, während das Ausland jeden Falls nicht verpflichtet ist, diese Person bei sich aufzunehmen.

Laien betrachtet und respectirt wurden. Vielleicht war dem nur durch eine völlige Preisgebung des Briefgeheimnisses beizukommen, und es mag Culturfämpfer geben, die auch diesem Opfer gern zustimmen möchten, wenn nur endlich der Staat völlig als Sieger dastände; daß schließlich der Staat, indem er die äußersten, gehässigsten Zwangsmittel anwendet, sich selbst schädigen und schwächen, den allgemeinen Umsturz vorbereiten kann, kommt diesen Herren allerdings nicht in den Sinn. Andere wandten auch wohl den Kampfvergleich in anderer Weise an. Wie im wirklichen Kampfe es oft zweckmäßig sein kann, Posten zu besetzen, die man nicht definitiv behalten will, so beruhigte man sich mit der Betrachtung, die Maigesetze seien theilweise Kampfgesetze, man könne ja aus der Aufgabe der einen oder anderen gesetzlichen Bestimmung bei den Friedensverhandlungen ein Ausgleichs- oder Austauschobject machen. Allein der Kampf, um den es sich hier handelt, ist in letzter Linie doch ein geistiger, und in einem geistigen Kampfe ist nur Derjenige völlig Sieger, der nichts zurückzunehmen und gleichsam nichts zu bereuen hat.

In der That zeigte sich der Widerstand der katholischen Kirche weit nachhaltiger als man gedacht hatte. In diesem Kampfe vertrat die Kirche auch ein Princip, welches die Kirche, wie ein geistreicher Franzose sagte, stets stark gemacht hat. Es war das Princip einer gewissen Freiheit, wohl gemerkt nicht das Princip der Freiheit. Denn schließlich kann die Kirche, so wie sie jetzt seit dem Mittelalter besteht, das Princip der Freiheit nicht wollen, so wenig auch liberale Katholiken sich dessen bewußt sein mögen; denn mit der Glaubensfreiheit, die sie principiell nicht will, fällt schließlich auch jede andere Freiheit. Aber zeitweilig kann die Kirche das Princip der Freiheit sehr energisch vertreten, und die Einzelnen, die hier mit der ultramontanen Losung vorgehen, können aus aufrichtigster und bester Ueberzeugung für die Freiheit zu kämpfen glauben, wenn sie dem unfehlbaren Papste Gehorsam geloben. Es ist auch möglich, daß sie wirklich — so verschlungen sind oft die Wege der Geschichte — der Freiheit einen Dienst leisten, indem sie entgegen der augenblicklich herrschenden Staatsströmung selbst weitgehende Präferenzen der Kirche unterstützen. Das kann namentlich stattfinden in Zeiten, in welchen die weltlich Gesinnten der Glaube an die

Omnipotenz des Staates beherrscht, denn mit dieser letzteren ist ebensowenig als mit der Herrschaft der Kirche eine Freiheit verträglich, mag die Verfassung des Staates formell absolut=monarchisch, constitutionell oder republicanisch sein. Es ist der flache vulgäre Liberalismus oft doch nur ein Tyrann in der Verkleidung eines verträglichen Dulders, der, wenn er zur Herrschaft gelangt, die Leute ähnlich nach seiner Fagon glücklich zu machen versucht, wie die katholische Kirche auf ihre Art und Weise zu thun vor hat.

In einer gewissen Richtung der modernsten Staatstheorien liegt aber ein in der Consequenz wenigstens mehr oder weniger der Freiheit feindliches Element, und was auch moderne Klugheit erdenken mag, um die Freiheitsfrage über der Frage der rein materiellen Interessen „der Messer- und Gabelfrage“, wie man in England gesagt hat, vergessen zu machen*), eine geheime Stimme läßt doch aus den Tiefen der menschlichen Seele sich immer wieder vernehmen, daß man nicht ganz „mit Leib und Seele“ nur dem Staate angehören solle, daß es schön sei, einen Winkel zu behalten, in welchem der Staat nicht Herr wäre. Auf diesen Platz kann ein gläubiges Gemüth die Kirche stellen, und wenn auch die Kirche eine stärkere Zwingherrschaft ausüben kann als der Staat, das ist doch richtig, daß dieser von der Kirche eingenommene Platz vom Staate frei ist. So kann der Einzelne, indem er für die Herrschaft der Kirche streitet, für die Freiheit zu streiten glauben, und in diesem Glauben kann er nun wirklich freiheitliche Sätze vertreten, die eigentlich nicht gelten dürften, wenn wirkliche Freiheit und bloße Freiheit vom Staate, d. h. hier Herrschaft der Kirche, nicht fälschlich unbemerkt identificirt würden. Es ist daher eine im Uebrigen aufrichtig liberale Richtung mit einer stark ultramontanen Gesinnung zeitweilig allerdings verträglich, und möglich ist, daß der Punkt, an welchem Ultramontanismus und Liberalismus in Conflict gerathen, für den Einzelnen während seiner Lebenszeit gar nicht eintritt. Auf die Dauer ist dieser Conflict freilich unvermeidlich; aber man hat kein Recht, den Anhängern der unfehlbaren katholischen Kirche ohne

*) Diese neue Art der Staatsphilosophie gilt gegenwärtig als besonders vornehm und salonsfähig.

Weiteres den Vorwurf unaufrichtiger Gesinnung zu machen, wenn sie trotz jenes Standpunktes sich als Liberale bezeichnen. Wer auf politische Chemie sich meisterlich verstände, könnte doch aus denjenigen Elementen, die jetzt dem Centrum sich anschließen, ein gutes Theil wirklich Liberaler ausscheiden, falls er kirchliche Zustände herstellte, die sie leidlich zu befriedigen vermöchten, und hätte er mit Hülfe dieser Liberalen erst eine Reihe liberaler Institutionen geschaffen, so wäre doch die Frage, ob diese Institutionen nicht schließlich auch gegenüber etwaigen Herrschaftsgelüsten der Kirche einen haltbaren Damm abgeben würden.

An alles Dieses dachten zur Zeit der Blüthe des Culturkampfes wohl nur Wenige. Den enragirten Culturkämpfern erschienen die Anhänger des Centrums einfach als Staats- oder Reichsfeinde, gegen deren Tendenzen schwerlich genug Straf- und Repressivmaßregeln ergriffen werden könnten. Man wollte in dieser Richtung selbst historisch verfahren. Decrete und Maßnahmen der Päpste, die aus dem Mittelalter oder doch vor Jahrhunderten datirten, wurden herbeigezogen, um zu beweisen, wessen man sich auch gegenwärtig von einer siegreichen katholischen Kirche zu versehen habe. Man vergaß dabei, daß die Einzelnen, welche der unfehlbaren Kirche theoretisch folgen, denn doch recht weit davon entfernt sind, jene Doctrinen wieder praktisch zu machen, und daß thatsächlich auch daran die wirklich intelligente Leitung der Kirche nicht denkt. Allerdings trägt die Kirche an ihrer eigenen Vergangenheit schwerer als der Staat. Während letzterer sich fortwährend zu ändern einräumt, erklärt die Kirche theoretisch ihre völlige Uneränderlichkeit. So kann man ihr, nicht aber dem Staate die Ereignisse früherer Culturperioden entgegenhalten, und doch läßt sich behaupten, daß Alles, was man der Kirche an grausamer Verfolgungssucht vormirft, nur durch die Verquickung und Verbindung der kirchlichen und staatlichen Interessen, nur durch Dasjenige möglich geworden ist, was man als das naturgemäße Verhältniß von Staat und Kirche, mit einer schönen, aber leider recht wenig zutreffenden Phrase als die Ehe zwischen Staat und Kirche bezeichnet hat; denn nur indem die kirchlichen Decrete einfach mit der Zwangsgewalt des Staates bekleidet wurden, und weltliche länder- und herrschgierige Machthaber die

Kirche zu ihren Diensten benutzten, die Kirche im weltlichen, eigennütigen Interesse privilegirten, ist es zu solchen Schandflecken gekommen, wie solche z. B. in den Kezerverfolgungen, in der Pariser Bluthochzeit sich finden.

Auch die Verödung einer ungeheuren Anzahl von Pfarrdiöcesen, die massenhaften Strafverfolgungen gegen Priester, die, was man auch sagen möge, doch vielfach einen nicht geringen moralischen Muth zeigten und so von der Lebenskraft der Kirche Zeugniß ablegten, die Verbitterung, welche in einem nicht geringen Theil der katholischen Bevölkerung hervortrat, die trotz allen Druckes stets unverminderte Zahl der Centrumspartei im Reichs- und Landtage machte die Culturkämpfer nicht irre. Vergnüglich schauten Viele Maßregeln *) zu, die in Wahrheit fortwährende Verletzungen des liberalen Princips waren und die, sobald der Wind umschlug, sich an den Vertretern dieses letzteren Princips bitter rächen mußten. Eigenthümlich trösteten Manche in dem Kampfe sich damit, daß das gute Ziel hier doch die Mittel rechtfertige und verfielen damit einem Principe, das man auch den Jesuiten so oft vorgeworfen hat. Wenn der Staat nur lange genug festhalte, so meinte man, sei daran nicht zu zweifeln, daß die Kirche sich fügen müsse **); nur das sei auch in früheren

*) Am 4. Juni 1875 brachte der Abg. Windthorst im Abgeordnetenhaufe eine Interpellation etwa folgenden Inhalts ein: „Der Oberbürgermeister L. Kaufmann in Bonn, der seit 24 Jahren jenes Amt bekleidete, wurde am 31. Juli 1874 mit Stimmeneinheit wieder gewählt. Er wurde in dieser Veranlassung inquisitorisch vom Oberregierungs-rath v. Guionneau über seine Stellung zum Kampfe des Staates mit der Kirche vernommen und erklärte, daß er keinen Anstand nehmen werde, gegen die Pfarrer eintretenden Falles nach Maßgabe der Gesetze vorzugehen. Auf weiteres Befragen erklärte er, er erkenne die Nothwendigkeit eines Vorgehens der Staatsregierung zum Zwecke der Regulirung ihrer Stellung zur Kirche an; die Maigesetze halte er für unzumuthig und dem Staate verderblicher als der Kirche. Diese Auffassung werde ihn aber, da er das zu Recht bestehende Gesetz ehre, nicht behindern, in seinem Amte die Maigesetze zur Ausführung zu bringen.“ Mittelfst Erlasses vom 8. Mai l. J. (1875) ist der Wahl des Oberbürgermeisters Kaufmann ohne Angabe von Gründen die Bestätigung versagt.“

Der Minister weigerte sich, die Interpellation zu beantworten. (Vgl. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes S. 497, 498.)

***) Massenweise Bestrafungen von Personen, die bei der Bevölkerung sonst eines hohen Respectes genießen, müssen auf die öffentliche Moralität im höchsten

Perioden der Fehler gewesen, daß der Staat gleichsam in launischer Wendung aus Nebengründen mit der Anwendung seiner materiellen Machtmittel vorschnell nachgelassen habe. *) Dieser Zeit gehört noch die viel besprochene und bejubelte Errichtung der Canossa-Säule auf einem berühmten Aussichtspunkte an.

Mitten in diese Siegesaussicht und die noch sehr straffe Ausföhrung der Maigefetze fiel dann nach der Wahl des neuen Papstes und den Attentaten des Sommers 1878 die Nachricht, daß der Reichskanzler mit dem Cardinal Masella Friedensunterhandlungen angeknüpft habe auf denselben schönen Spazierwegen des Bades Riffingen, in welchen vier Jahre zuvor das der Centrumspartei indirect öfter zur Last gelegte Attentat Kullmann's auf den Reichskanzler stattgefunden hatte. Es ist hier nicht erforderlich, auf das Hin- und Herwogen der Verhandlungen im Reichstage, auf Rede und Gegenrede im Landtage und im Reichstage einzugehen. Aber das waren entscheidende Facta, welche den liberalen Anhängern des Kulturkampfes doch ein wenig die Augen öföfnen mußten, daß am 24. Mai 1879 Freih. v. Franckenstein, ein Mitglied der Centrumspartei, der „reichsfeindlichen“ Fraction, zum ersten Vice-Präsidenten des Reichstages gewählt wurde, und daß der Reichskanzler die Schutzzölle allein mit der Hölfe des Centrums durchsetzte. Schon liefen längere Zeit Gerüchte über die Erschütterung der Stellung des Ministers Falk, die freilich zunächst auf Einflüsse aus evangelischen kirchlichen Kreisen zurückgeführt wurde. Am 14. Juli 1879 ging das Portefeuille des Cultus auf den Oberpräsidenten von Schlesien v. Buttkamer über. Der neue Minister erklärte, die Grundsätze seines Vorgängers nicht verlassen zu wollen. Aber

Grade nachtheilig wirken. Der rohere zu Verbrechen neigende oder schon wegen Verbrechen bestrafte Theil der Bevölkerung wird irre an dem sonst festgehaltenen Unterschiede der ehrlichen und respectablen Leute und der Spitzbuben; er hält sich an die Thatsache, daß auch erstere in die Gefängnisse wandern.

*) Es ist doch nicht blos Zufall, wenn regelmäöhig die Energie der Regierung früher nachgibt, als den Anhängern des Drucksystems richtig erscheint. Der Druck wird eben an der Centralstelle auch stärker mitgeföhlt. Man bemerkt daher als die unbetheiligten Zuschauer, daß ein noch stärkerer oder noch mehr anhaltender Druck schließlich den ganzen Staat erschüttern muß.

die Praxis wurde eine andere. Von der früher so eingreifenden Thätigkeit des kirchlichen Gerichtshofes, der nunmehr fast mehr mit evangelischen als mit katholischen Sachen befaßt zu werden schien, hörte man wenig, ebenso von Bestrafung von Priestern durch andere Gerichte, und es zeigte sich bald, daß der neue Minister die confessionelle Stellung der Schulen und das Verhältniß der Geistlichkeit zur Volksschule ganz anders behandelte, als der frühere. Beide Minister handelten eben der alten Tradition conform, derzufolge die Stellung des Staates zu Confession und Kirche von dem Ermessen, von der individuellen Anschauung des Ministers abzuhängen scheint. In dieser Frage der Schulen erkannte das größere Publicum zuerst, daß man doch vielleicht eine recht kostbare Zeit einem bedenklichen Kampfe geopfert habe, daß ein wirklich gutes und festes Gesetz über die Volksschulen vielleicht den Werth der sog. Kampfgesetze aufgewogen haben würde.

Aber nun war es zu spät. Am 20. Mai 1880 brachte das Staatsministerium beim Landtage einen Gesetzentwurf ein, der die Anwendung der Repressivgesetze gegen den Clerus im Wesentlichen in ein discretionäres Ermessen der Regierung verstellte. Von liberaler Seite wurde der Entwurf stark angegriffen. In der That konnte man ihn in mehrfachen Beziehungen bedenklich finden. Aber ein so schroffer Gegensatz zwischen diesem Entwurfe und der Falk'schen Gesetzgebung, welche man seiner Zeit mit dem Werke Luther's verglichen hatte und als ein unerschütterliches Bollwerk betrachtete, bestand doch nicht. Wir haben darzulegen unternommen, daß im Grunde auch in der Falk'schen Gesetzgebung ein discretionäres Ermessen obwaltet; ein wenig zeigte das schon die sehr abweichende Praxis in der ersten Zeit des neuen Cultusministers. Der neue Entwurf war nur gleichsam die Discretion in die zweite Potenz erhoben. Die Stellung der Katholiken gegenüber diesem Gesetzentwurfe war eine schwierige. Auf der einen Seite mußte es sie mit Genugthuung erfüllen, wenn die geistlichen Amtshandlungen vorzunehmen erleichtert wurde, die Temporalien Sperre von der Staatsregierung aufgehoben, eine kirchliche Verwaltung, in denjenigen Diöcesen, deren Bischof gestorben war, wiedereingerichtet, ein abgesetzter Bischof wieder eingesetzt werden konnte. Namentlich ein

Ereigniß der letzteren Art konnte bei den unteren Klassen der Bevölkerung schwer ins Gewicht fallen, ihnen gleichsam lebendig den alten Satz von dem schließlichen, unabwendbaren Siege der Kirche zu Gemüthe führen. Sagte doch gerade und wohl mit Recht der Führer der nationalliberalen Partei in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Juni 1880 „Wenn man jemals bei Erlaß der Maigesetze sich die Möglichkeit gedacht hat, daß man richterlich abgesetzte Bischöfe nachher wieder in ihr Amt einführen wollte, so wäre es besser gewesen, solche Gesetze nie ins Leben zu rufen; es wäre noch besser gewesen, den Kampf niemals anzufangen.“ Daß man an diese Möglichkeit in den damals maßgebenden Kreisen nicht gedacht hat, ist freilich wunderbar, da doch die Geschichte früherer Streitigkeiten mit der Kirche bekannt genug war. Die Erklärung dieser eigenthümlichen Vernachlässigung liegt indeß in der Meinung, man habe einer an sich staatspolizeilichen, weil nach Rechtsgrundsätzen gar nicht zu behandelnden Maßregel den auch für die spätere Gesetzgebung inviolablen Charakter eines wirklichen Rechtspruches dadurch beigelegt, daß man sie an das Fiat eines Gerichtshofes knüpfte. Ein derartiger Irrthum ist freilich bei der heut zu Tage fast als Dogma auftretenden Lehre der Omnipotenz der Staatsgewalt sehr begreiflich; er wird selbstverständlich von Denjenigen am leichtesten gehegt, in deren Intentionen die Gesetzgebung augenblicklich zu arbeiten scheint; auch auf der rechten Seite der nationalliberalen Partei war dieser Irrthum eine Zeit lang sehr weit verbreitet; jetzt hat der Glaube an die Gesetzes-Omnipotenz da natürlich um Einiges nachgelassen, während die Agrarier und Staatssocialisten ihn nunmehr zu ungeahnter Blüthe bringen. Die Geschichte dürfte auch diesen Parteien diejenige bittere Enttäuschung nicht ersparen, welche den liberalen Kulturkämpfern bereits zu Theil geworden ist; vielleicht ist sie, wie dies entspricht der Stärke dieses Glaubens, der Hefigkeit, mit welcher er geltend gemacht wird, noch eine weit empfindlichere.

Mit jenem Vortheile, jener Bresche, welche das Gesetz in den Grundfäden der Gegner anrichten mußte, war aber, wenn die Katholiken annahmen, für sie selbst ein empfindlicher Nachtheil

untrennbar verbunden. Wer die feine Diplomatie auf kirchlichem Gebiete liebt, kirchliche und staatsmännische Schachzüge gern mit einander verbindet, vielleicht so, daß dem Zuschauer nicht leicht klar wird, was der feine Taktiker eigentlich im gegebenen Zeitpunkte beabsichtigt, der kann hoffen, gerade bei solcher discretionären Gesetzgebung Vieles thatsächlich für die Kirche zu erreichen; namentlich wenn die Schule diesem discretionären Ermessen unterliegt, so kann der Kirche die Zukunft gehören, und wenn ein Druck der Gesetzgebung leicht im discretionären Ermessen liegt, so hilft eben dieser vielleicht mehr gedachte als gefühlte Druck dem Parteiführer die Partei zusammenzuhalten: eine kirchliche Partei ist, wenn sie nicht zur absoluten Herrschaft gelangen kann, wie früher in Belgien, vielleicht nur unter dieser Voraussetzung genügend zu erhalten. Aber dieser Berechnung stand doch noch der kirchliche Gerichtshof mit dem dem kirchlichen Dogma widerstreitenden Abfegungsrechte entgegen. Diesen Gerichtshof mit diesen Befugnissen kann die Curie nicht wohl im Wege der Verhandlung concediren. Daß ihn die Staatsgewalt nicht gerne Preis geben will, liegt ebenso auf der Hand; gäbe sie ihn Preis, so wäre der Sieg der Kirche unbestreitbar. Die Maigesetze würden zum größten Theil ihres zwingenden Charakters entkleidet, und die Staatsgewalt wäre bei der engen Verbindung von Staat und Kirche darauf verwiesen, den mit staatlicher Autorität bekleideten Klerus nach seinem Belieben schalten und walten zu lassen, oder aber stets den Weg freundschaftlicher Verhandlung mit der Curie einzuschlagen; die Geschichte zeigt, welcher Theil bei solchen stets wiederholten Verhandlungen thatsächlich zu gewinnen pflegt. So kann man zweifelhaft sein, welche dieser beiden Alternativen die gefährlichere wäre; am Ende könnte man glauben, daß die erstere doch angenehmer und besser wäre, und dann würden wir uns, abgesehen von der Civilehe und dem Kanzelparagraphen, sowie dem Ordensgesetze, thatsächlich ziemlich bald da befinden, von wo man ausgieng, als der Culturkampf begonnen wurde. Einen zweiten Culturkampf würde man aber wohl nicht gern wieder beginnen. So würde das Selbstgefühl der Kirche steigen, und wenn eine bekannte Partei in der evangelischen Kirche schon Neigung bezeigt, an der Civilehe zu rütteln, und der katholischen Kirche wenigstens bei Bekämpfung der modernen

Staatsideen beizustehen, so könnte auch jene wieder verschwinden, und schließlich möchte dann auch das ohnehin, so wie es ist, principiell angreifbare Ordensgesetz fallen.

Aber kehren wir von diesen mehr politischen als religiösen Berechnungen zurück zu der einfachen schlichten Auffassung eines Mannes, der die katholische Kirche als die Kirche seiner Väter, als die Trostspenderin seiner Familie liebt und verehrt, so mußte diesem eine noch größere Ausdehnung der discretionären Gewalt des Staates, sollte sie auch thatsächlich der Kirche Vortheile bringen, doch als ein schwer wiegender ideeller Nachtheil erscheinen. Gerade an eine gewisse Unabhängigkeit der Kirche ist, das fühlt jeder Unbefangene, wenn er auch der Gründe sich vielleicht nicht klar wird, jede Möglichkeit einer tiefer gehenden und heilsamen Einwirkung der Kirche gebunden; die Worte eines Predigers, dem man Menschenfurcht vorwerfen könnte, pflegen gleichsam im Winde zu verhallen, und so fällt denn auch die Thätigkeit einer Kirche, der man Abhängigkeit von der jeweiligen Staatsgewalt auch nur zutraut, leicht auf unempfindlichen Boden. Und man kann wirklich fragen, erscheint die Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt geringer, wenn diese befugt ist, einen von ihr entlassenen oder abgesetzten Kirchenfürsten wieder einzusetzen, als in dem Falle, daß die Staatsgewalt die einmal von ihr herbeigeführte Absetzung nie wieder rückgängig machen kann? Hat der Richter, der einen einmal gefällten Spruch als eine schwer wiegende, unabänderliche Maßregel zu betrachten hat, eine größere Macht, als derjenige, der nach seinem Ermessen den Spruch zu ändern befugt ist?

Das Gesetz vom 14. Juli 1880 enthält die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung eines abgesetzten Bischofs noch nicht. Dieser Vorschlag drang damals noch nicht durch. Dagegen enthält es, abgesehen von den erwähnten Bestimmungen auch die Bestimmung *),

*) Einige Nebenbestimmungen, z. B. über Zulassung von Genossenschaften, welche sich mit der Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder befassen u. s. w., übergehen wir. — Die Bestimmung des Art. 5, wonach geistliche Amtshandlungen von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten u. s. w. Pfarreien aushülfswise vorgenommen werden dürfen, ist practisch freilich — mit Rücksicht auf die Strafpraxis der Gerichte — nicht unerheblich, kommt aber für

daß der staatlich anzuerkennende Bischof von dem Eide auf die Gesetze durch Beschluß des Staatsministeriums dispensirt werden kann. Ueber eine derartige Befugniß haben wir uns bereits bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochen. Anscheinend ist unsere Ansicht durch die, wenn wir recht berichtet sind, in allen vorgekommenen Fällen erfolgte Gewährung der Dispensation bestätigt worden. Die Absetzung oder Entlassung durch den kirchlichen Gerichtshof ist verwandelt worden in ein Erkenntniß auf Unfähigkeit zur Bekleidung des kirchlichen Amtes. Man hat dadurch den schroffen Gegensatz gegen das Dogma der Kirche beseitigen wollen. In Wahrheit ist diese Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes, welche zugleich den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat, für den Bischof selbst aber nichts als eine Absetzung. Ein Amt, zu dessen Ausübung Jemand für unfähig erklärt ist, hat er nicht mehr. Man kann nur sagen, einerseits will der Staat nun dem Geistlichen nicht mehr den sog. Character *indebilis* entziehen, und andererseits kann man nun officiell einen abgesetzten Bischof noch als Bischof bezeichnen. Der erste Punkt geht den Staat absolut nichts an, da dieser Begriff heut zu Tage ein rein kirchlicher ist; der zweite Punkt ist aber doch wohl nicht sehr erheblich. Die fein ausgedachte Änderung ist in Wahrheit ein Beweis für die Verlegenheit, in der man sich befindet, einen thatächlich staatspolizeilichen Eingriff in das innere Recht und Wesen einer Corporation in Einklang zu bringen mit der Fiction, daß man die innere Freiheit der Kirche nicht antaste und die juristischen und insbesondere kirchenrechtlichen Begriffe nicht beeinträchtige.*)

den Gesamt-Charakter der Gesetzgebung nicht in Betracht. — Die weitere discretionäre Befugniß der Regierung bezüglich der Temporalienperre ist bereits oben S. 70 erwähnt worden.

*) Allerdings lassen sich aus dem Umstande, daß nun auch nach dem Staatsgesetze der Bischofsstift nicht erledigt ist (vgl. Hinschius, Das Preuß. Kirchengesetz vom 14. Juli 1880 S. 20 ff.), noch einige weitere Differenzpunkte gegenüber dem früheren Gesetze begründen, die immerhin geeignet sein mögen, das Fehlen der Person des Bischofs in der Diöcese und deren Verwaltung weniger fühlbar zu machen. So z. B. werden die vom Bischofe zu seiner Stellvertretung ernannten Beamten weiter fungiren können. Allein man vergeße nur nicht, daß eben bei solchen Abweichungen die neue Unfähigkeitserklärung immer mehr als ein reines Factum, d. h. als ein der Kirche (nach deren nun auch vom Staate anerkannter

Eine vielleicht in letzterer Beziehung correctere Fassung wäre: es sei dahin zu erkennen, daß die Staatsgewalt den Kirchen diener an der Ausübung des Amtes zu hindern habe. Das wäre vielleicht entsprechend der Lehre von der *Sedes impedita* des kanonischen Rechts. Aber freilich würde dann der polizeiliche Charakter der Maßregel in offener Weise hervortreten, und wo bliebe dann der Ruhm, daß die viel gepriesene kirchliche Gesetzgebung in keiner Weise an die stark perhorrescirten Polizeimaßregeln früherer Zeiten erinnere?

Erst das Gesetz vom 31. Mai 1882, welches durch das Zusammenwirken der Conservativen und des Centrums — letzteres war im Laufe der Zeit weniger kritisch geworden — zu Stande kam, hat die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung der zur Ausübung ihres Amtes für unfähig erklärten Bischöfe gewährt. Die Bedenklichkeit dieser Bestimmung spiegelt sich gewissermaßen in dem Wortlaute desselben:

„Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 . . . durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe als staatlich anerkannter Bischof in seiner Diocese.“

Die Wiedereinsetzung oder Wiederzulassung wird hier unter dem Namen der „Begnadigung“ in das Rechtssystem eingeführt; danach würde dann die Entlassung oder nach dem späteren Gesetze Unfähigkeitserklärung als eine wirkliche Strafe, und zwar entweder als eine öffentliche oder als eine Disciplinarstrafe, erscheinen. Eine Disciplinarstrafe soll sie aber wieder nicht sein, weil der Staat sich ja die Disciplin über die Kleriker nicht beilegen will, und eine öffentliche durch den kirchlichen Gerichtshof zu verhängende Strafe würde möglicher Weise gegenüber den § 13, 14 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und §§ 453, 459 der Strafproceßordnung *) wiederum schweren Bedenken unterliegen. Wenn man außerdem die Voraussetzungen sich vergegenwärtigt, unter welche der kirchliche Ge-

Auffassung) zugefügtes materielles Nicht-Recht dargestellt, und daß zugleich indirect die tatsächliche Regierung der Diocese durch den entfernten Bischof um so mehr ermöglicht wird.

*) Vgl. darüber John, Strafproceßordnung für das deutsche Reich, Bd. 1, Heft 1, S. 92, 93.

richtshof auf die fragliche Unfähigkeitserklärung zu erkennen hat, so wird man sagen können, daß ein derartiger Thatbestand, als Thatbestand eines öffentlich strafbaren Delictes angesehen, in der Gesetzgebung unserer Zeit vermuthlich eines Präcedenzfalles entbehren würde. Die Begnadigungsgewalt des Monarchen ist aber nur deshalb hereingezogen, weil man über den polizeilichen Charakter der durch den kirchlichen Gerichtshof ausgesprochenen Maßregel im Unklaren sich befand. Man weiß ja, daß wirkliche Strafurtheile durch die Begnadigung des Monarchen in ihren Folgen beseitigt werden können; so schien es denn, als könne man den Charakter der Maßregel des kirchlichen Gerichtshofes als eines wirklichen Rechtspruches am besten wahren, wenn man erforderlichen Falles diesen Spruch als durch die Begnadigungsgewalt aufhebbar bezeichnete. Wäre aber wirklich eine öffentliche Strafe und Begnadigung in Frage gewesen, so hätte es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber gar nicht bedurft, da die Begnadigungsgewalt gegenüber jedem Straffalle selbstverständlich eingreifen kann.*)

Indeß genug von diesen juristischen Subtilitäten. Sie sollten nur zeigen, in welche Schwierigkeiten sich eine Gesetzgebung verliert, deren besondere Empfehlung ja nach der Ansicht vieler darin bestehen soll, daß sie in die innere Freiheit der Kirche nicht eingreift, während sie sich doch das Recht beilegt, wegen des antlichen (nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallenden) Verhaltens der Diener dieser Kirche dieselben abzusetzen (zur Ausübung des Amtes unfähig zu erklären) oder bestimmte Personen, weil man sie nicht für staatlich qualificirt erachtet, gar nicht zum kirchlichen Amte zuzulassen.

Thatsache ist, daß nunmehr Bischöfe zurückgerufen werden können. Zurückberufen ist, so viel man weiß, bis heute noch keiner; nur der Tod eines Bischofs hat in einigen Diöcesen die Schwierig-

*) Es ist zwar behauptet worden, daß es sich nur um Ausübung des Begnadigungsrechtes handle und deshalb eine gesetzliche Bestimmung nicht erforderlich sei. Allein die Regierung ist doch mit gutem Grunde dieser Auffassung nicht gefolgt. Die Frage, ob Jemand rechtmäßiger Bischof sei oder gewesen sei zu einem bestimmten Zeitpunkte, kann sehr leicht in einem Civilproceß als Vorfrage vorkommen, und es war doch sehr zweifelhaft, ob die Gerichte sich jener Ansicht über die Begnadigung anschließen würden.

keiten gehoben und sehr wesentlich zur Herstellung besserer Verhältnisse zwischen Staat und Kirche beigetragen. (Hätten die entfernten Kirchenfürsten sämmtlich noch in recht kräftigem Mannesalter gestanden, so wären die Schwierigkeiten für den Staat mit der Zeit noch weit größer geworden.) Viele trösteten sich nun damit, daß die wirkliche Wiedereinsetzung doch nur eine bloße Möglichkeit, daß die letztere dagegen der Regierung für die Verhandlungen mit der Curie werthvoll sei. Allein auch die bloße Möglichkeit formell aufgestellt in einem Gesetze hat schon eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Setzte doch Feuerbach bekanntlich die Hauptwirkung eines Strafgesetzes nicht in die Vollziehung, sondern in die Androhung der Strafe. Und die Verhandlungen mit der Curie dürften durch jene Befugniß des Staatsoberhauptes genau betrachtet eher erschwert als erleichtert sein — man müßte denn die Zurückberufung als eine wenig bedeutende Maßregel staatlicher Seite betrachten. Es ist leichter eine Forderung abzulehnen, wenn für das Zugeständniß noch die Einwilligung eines Dritten einzuholen ist; schwerer jedenfalls, wenn man diese Einwilligung sich vorher öffentlich hat geben lassen.

Auch das zweite Gesetz über die sog. discretionären Vollmachten von 1882 soll ebenso wie das erste von 1880 in seinen wichtigsten Bestimmungen nur für einen bestimmten Zeitraum bis zum 1. April 1884 gelten. Wenn bis dahin ein Frieden mit der Kirche oder ein Modus vivendi, der Dauer verspricht, nicht erreicht sein sollte, wird man wiederum eine Verlängerung der discretionären Vollmachten fordern und seitens des Landtages bewilligen müssen, und vielleicht wird diese Verlängerung wieder mit einem gewissen definitiven Nachgeben von Seiten des Staates verbunden sein, wie solches in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes von 1882 geschehen ist. Sachlich kann man den Bestimmungen dieser Artikel nur beipflichten. Das sog. Culturexamen der katholischen Theologen, welches durch § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 eingeführt war, erwies sich als sachlich unnütz und in Wahrheit hauptsächlich als eine Belästigung Derjenigen, welche die Prüfung vorzunehmen und zu leiten hatten. Es wäre zweckmäßiger gewesen, nicht die katholischen Theologen, sondern die Aspiranten des Justiz- und Verwaltungsdienstes ein wenig auf allgemeine geschichtliche und philosophische Kenntnisse

prüfen zu lassen. *) Das Institut der sog. Staatspfarrer (d. h. der Pfarrer ohne bischöflichen Auftrag), welches Art. 4 für die Zukunft beseitigt, ist, wie bemerkt, von einem Theile Derjenigen, welche sonst die sog. Maigesetze durchaus billigen, als ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht der Kirche nachträglich bezeichnet worden.

Trotz dieser sachlichen Rechtfertigung bleibt aber immer der Nachtheil, daß der Staat in einigen Beziehungen definitiv nachgegeben hat. Man wird einwenden, daß das sog. Kampfbestimmungen waren. Allein diese Rechtfertigung haben wir schon oben gewürdigt, und wo soll denn schließlich die Grenze zwischen Kampfbestimmungen und definitiven Bestimmungen sein, da doch die meisten Bestimmungen der Maigesetze nichts Anderes sind, als utilitarische Maßregeln, getroffen in der Absicht, eine systematische, aber nach sonstigen Grundsätzen nicht strafbare Opposition des katholischen Klerus im Zaume zu halten? Wie das aber auch sich verhalten möge, die wenig beneidenswerthe Lage, in welche die allerdings nur wenig zahlreichen Staatspfarrer gerathen sind, seitdem ihre Diöcese wieder einem Bischöfe unterworfen ist, wird der katholische Klerus für künftige Fälle eines Conflicts zwischen Staat und Kirche sehr wohl im Gedächtnisse behalten.

Auf einen dauernden Frieden mit der katholischen Kirche hoffen gegenwärtig wohl nur Wenige, Frieden auch nur in dem Sinne genommen, daß die Kirche nicht jeden Augenblick in eine dem Staate wenig angenehme Opposition treten könnte, nicht in dem allerdings für den modernen Staat unerreichbaren Sinne, daß die Kirche sich wirklich definitiv mit dem Erreichten befriedigt erklären würde. Das Ideal ist der Modus vivendi, die Entscheidung von Fall zu Fall, eine Sachlage, bei welcher dann, um uns einmal des Kampfstyls zu bedienen, der Staat in der vortheilhaften Lage sein würde, gleichsam seine versteckten Batterien, als da sind Einspruch und Anklage bei dem kirchlichen Gerichtshofe u. s. w., jeden Augenblick zu demaskiren.

*) Rümelin a. a. D. S. 262 sagt: „Patriotismus und deutsche Gesinnung läßt sich durch das Mittel des Examinirens nicht einimpfen . . . daß er (der Staat) mit dieser Belästigung die staatliche Gesinnung wecken und stärken zu können glaubt, gehört zum Unverständlichsten, was die neuere Gesetzgebung geleistet hat.“

Indeß bei der Verhandlung von Fall zu Fall wird voraussichtlich im Laufe der Zeit die Kirche die günstigere Position einnehmen. Sie hat eine sehr geschickte, in historischer Schulung erwachsene Diplomatie, und diese Diplomatie befindet sich den staatlichen Beamten gegenüber in einer recht vortheilhaften Lage. Die kirchlichen Würdenträger, namentlich die Bischöfe, sind unentlaßbar; der Minister oder sein Stellvertreter ist das nicht, und mit Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse, auf einflußreiche Personen bei Hofe, auf parlamentarische Einflüsse und Wahlen kann er oft Gründe haben, die Kirche sich nicht zur Gegnerin zu machen: so heißt es denn wirklich recht viel von einem Minister verlangen, wenn er die kirchlichen Angelegenheiten lediglich nach rein sachlichen Rücksichten behandeln, in keiner Weise politische Nebenrücksichten dabei ins Auge fassen soll. Bei diesen Nebenrücksichten erhält die Kirche dann Vortheile, und diese sind, da die Kirche unentwegt dasselbe Ziel im Auge behält, dauernder Art, während die Vortheile, die der Staat erhält, weniger dauerhaft sind, der Nachfolger im Amte und selbst der Nachfolger auf dem Throne Das wieder beseitigen kann, was der Vorgänger mühsam aufgebaut hat. So kommt es, daß in Staaten, wo eine enge Verbindung von Kirche und Staat mit einem sehr weiten discretionären Ermessen des Staates besteht, die Kirche nach und nach einen immer größeren thatsächlichen Einfluß erhält. Mit diesem tröstet sie sich über juristisch wenig angenehme Gesetze, und wenn die Zeit gekommen ist, sucht sie für Das, was sie thatsächlich hat, nun auch eine juristische Bürgschaft zu bekommen. So ist die Entscheidung von Fall zu Fall vielleicht für einen Meister in der Kunst des diplomatischen Schachspiels und für die Zeitungen recht interessant, auf die Dauer aber für den Staat sehr wenig erprießlich. Man kann auch sagen, daß je mehr eine Genossenschaft Berührungspunkte mit dem Staate, d. h. also den Beamten und Staatsmännern hat, sie um so mehr Gelegenheit hat, auch ihrerseits Einfluß zu üben. Es kommt ja doch auch im Privatleben und selbst im Staatsdienste wohl vor, daß der Beauftragte Denjenigen leitet, der ihn beaufichtigen soll, und selbst in Dingen, die mit dem Gegenstande der Beaufichtigung an sich nichts zu schaffen haben.

Es ist dabei für die Kirche sehr leicht, sich fortwährend neue

Streit: und demnach auch Verhandlungspunkte mit dem Staate zu schaffen. Da das mittelalterliche Kirchenrecht, welches eine Duldung Andersgläubiger nicht kennt und den modernen Staat perhorresciren muß, niemals formell zurückgenommen, sondern nur durch zahllose Dispensationen und Anwendungen des Tolerari posse durchbrochen ist, so bedarf es für einen Kirchenfürsten, um dem Staate Schwierigkeiten zu machen, nur eines Griffes in jenes unerschöpfliche Arsenal auf der vollkommensten Intoleranz beruhender Sentenzen. Die Publication und Geltendmachung der letzteren kann ein Staat, der durch Einspruchsrecht und Entsetzungsrecht eine Aufsicht üben soll und bei Nichtausübung dieser Aufsicht das Verfahren des Kirchenfürsten zu billigen scheint, nicht ruhig hingehen lassen. Da aber die Absetzungsflage eine sehr zweischneidige Waffe ist, muß er sich bald mehr und mehr auf freundschaftliche Vorstellungen verlegen. Es ist möglich, daß in solchen Fällen der Kirchenfürst in freundlicher Gesinnung oft nachgibt auf Grund einer jener zahllosen Dispensationen, und daß dann dieses Nachgeben einerseits als Erfolg der ministeriellen Kirchenpolitik und als eine Probe für die Versöhnlichkeit der Kirche und ihr gutes Zusammenwirken mit dem Staate bezeichnet wird, daß auch unsere gelehrten Kanonisten die Genugthuung haben, zu prüfen, ob Erlass und Rücknahme oder Dispensation mit dem katholischen Kirchenrechte übereinstimmen. Doch aber macht es einen eigenthümlichen Eindruck, zu bemerken, daß der Staat in solcher Weise sich um das kanonische Recht zu kümmern hat, die offene Ungültigkeitserklärung z. B. mancher gemischter Ehen nur auf Grund von Ausnahmen, päpstlichen Dispensationen u. s. w. scheint beseitigen zu können. Kümmert sich der Staat aber nicht mehr um die Anstellungen im Klerus, so trägt er auch für dessen Benehmen keine Verantwortlichkeit; die kirchlichen Erlasse erscheinen als Privatsache des religiösen Vereins, und je gröber die Angriffe auf anerkannte und nicht wegzuleugnende Institutionen sind, um so mehr fallen sie, besonders in einem überwiegend protestantischen Staate, auf den Klerus selbst zurück.

Wie aber haben in den letzten Jahren sich die Dinge im Deutschen Reiche thatsächlich gestaltet?

Eine Berliner Correspondenz in einem angesehenen und weit

verbreiteten Blatte des rechten Flügels der nationalliberalen Partei, der bekanntlich einen besonderen Eifer für den Culturkampf zeigte, eines Blattes, dessen Zeugniß man doch wohl als classisch bezeichnen darf, gab im Herbst 1881 darüber eine einfache, kaum von anderen Blättern beachtete — so selbstverständlich schien man das anzusehen — Erklärung. Ueber den Gang der inneren deutschen Angelegenheiten, sagte das Blatt, wird jetzt in Rom entschieden.

So weit schien es also inzwischen gekommen zu sein. Man hatte geglaubt, die clericale und vom Klerus geleitete Opposition zum Schweigen bringen zu können, und mußte nun erleben, daß es vielfach geglaubt wurde, die Entscheidung über Unfallversicherung, Altersversorgungsanstalten, Verwaltungsreform und Anderes hänge ab von den Verhandlungen des Herrn v. Schölzer mit dem Cardinal=Staats=Secretair.

Wir möchten das zwar für eine Uebertreibung halten. Indes, das ist doch richtig, daß die Abstimmungen über die Gesetzesvorlagen jetzt meistens von der Haltung der compacten Centrumspartei im Reichstage wie im Landtage abhängen. Es bewährt sich einfach das oben dargelegte Gesetz, daß eine kirchliche oder religiöse Partei, obgleich sie an sich es nie über eine Minderheit bringen könnte, doch sehr leicht die einflußreichste im Staate zu werden vermag, und man muß gestehen, daß diese Partei sich nicht selten auch Sympathieen dadurch erworben hat, daß sie der Neigung, durch Zwang und Strafen glücklich zu machen, der Neigung, auch auf anderen Gebieten discretionäre Gesetze zu machen, einer Neigung, die auch sog. Liberalen eigen ist, nicht selten mannhaft entgegentrat, auch abgesehen von dem parlamentarischen Geschick und dem umfangreichen Wissen ihres berühmten Führers.

Allerdings wird man uns erwidern, daß das Alles nicht nothwendig hätte so kommen müssen. Allein in der Geschichte, selbst in der Geschichte der letzten zehn oder zwölf Jahre, liegt mehr Consequenz, als man nach oberflächlicher Betrachtung annehmen möchte. Es hat sich gerächt und wird sich immer rächen, wirklich liberale Principien mit Rücksicht auf augenblickliche Vortheile — und meistens sind diese nur scheinbare — zu verlegen. Man glaubte liberal zu sein und rief aus Furcht vor den Ultramontanen die Polizei und

die Bureaucratie mit einem ziemlich schrankenlosen Ermessen herbei. Selbstverständlich sind die Folgen hauptsächlich auf diejenige Partei zurückgefallen, die in solcher Weise ihre Principien, freilich ohne dessen bewußt zu werden, verleugnete. Zwar haben noch andere Umstände, z. B. die in Deutschland doch in nur geringem Maaße verbreitete politische Bildung, das vielfach hervortretende platte und muthlose Philistertum zu der Bedrängniß beigetragen, in welcher der Liberalismus zur Zeit im deutschen Reiche sich befindet: zu einem guten Theile aber trägt der in unrichtiger Weise unternommene Culturkampf die Schuld, um so mehr, als dadurch eine wahrhaft werthvolle Zeit des Aufschwungs verloren gieng, während die Resultate doch recht geringfügig genannt werden können. Und nicht selten hat gegenüber dem Andrängen der politisch rein=reactionären Parteien, gegenüber dem Andrängen des Staatssocialismus *) gerade das Centrum den Liberalen noch die rettende Hand reichen müssen.

Wie wäre es, wenn einmal ein Pact des Centrums mit dem Staatssocialismus zu Stande käme? Viele halten das für unmöglich; aber eine Unmöglichkeit ist doch, wenngleich die große Schwierigkeit einer Verständigung nicht zu leugnen ist, nicht vorhanden. Der Kirche, wie schon deren Streben nach Besitz in der todten Hand, nach Besitz zur Vertheilung unter die Armen beweist, sind gewisse socialistische Tendenzen eigen, die in den bekannten idealen Geboten der heiligen Schrift, in dem Leben der ersten Christen wurzeln. Sie beansprucht also zwar denjenigen jetzt so viel besprochenen Socialismus, welcher den „Schutz der Schwachen“ zur Devise nimmt, eigentlich als ihr ausschließliches Privilegium und hat darin jedenfalls Recht, daß der kirchliche Socialismus, wenn der Kirche eigentliche Zwangsrechte nicht zur Seite stehen, unbedenklicher ist, als der

*) Die Redner des Centrums haben nicht ganz Unrecht, wenn sie die Ausgleichung vieler socialer Schäden mehr der Kirche, als dem Staate vindiciren. Der Staatssocialismus, die ausgleichende staatliche Gerechtigkeit im Sinne einiger moderner Doctrinäre, würde im besten Falle das Herabkommen des geistigen und materiellen Niveaus der Bevölkerung, im schlimmeren den Communismus zur Folge haben. Die Liebespflichten, welche die Kirche predigt, haben diese Folge nicht. Aber man könnte auch schließlich die Kirche dem Staatssocialismus in die Arme treiben, wie im Texte zu zeigen versucht ist.

staatliche. Aber könnte die Kirche sich nicht am Ende auch hier mit dem materiellen Einflusse *) trösten, wenn sie in der Form dem Staate Concessionen macht? Wir haben ja gesehen, daß nur auf diese Weise die Kirche die streng katholischen Staaten beherrscht hat.

Man wird sagen, daß in einem Staate mit überwiegend protestantischer Bevölkerung ein derartiger stillschweigender und allmählig sich vollziehender Pact mit dem Staate nicht möglich sei. Allein wenn die protestantische Kirche an Zahl ihrer Anhänger der katholischen im deutschen Reiche und noch mehr in Preußen bedeutend überlegen ist, so besitzt dafür die katholische Kirche eine für die politische Wirksamkeit sehr viel mehr geeignete Organisation; sie wird darum auch politischen Parteien werthvollere Dienste leisten können, und nicht ganz zufällig ist es auch, daß nicht selten selbst dem Protestanten in den politischen Streit eintretende katholische Geistliche einen mehr würdevollen und mehr sympathischen Eindruck machen, als manche protestantische Geistliche, die rein aus individueller Neigung und Initiative oft haltlos in die Politik sich einmischen. Nimmt man dazu noch in Betracht, daß es doch fraglich ist, ob die protestantische Kirche durch die neuen Synodalordnungen diejenige Vertretung des Laienelements, welche man erhofft hatte, thatsächlich im Laufe der Zeit erhalten werde, daß sie aber andererseits durch starres Festhalten an Bekenntnißformeln und Glaubensinquisitionen sehr wohl ihre besten Waffen, die rein auf das Gebiet der Uebersetzung gerichteten, stumpf machen kann, so wird man allerdings über eine ferne Zukunft der protestantischen Kirche in Deutschland doch nicht vollkommen sicher sein dürfen.

So führt denn Alles wieder zurück auf eine principielle Trennung von Kirche und Staat, welche jeder dieser großen

*) Zum Beweise diene das Programm des Wahlcomités der Kölner Katholiken vom 15. April 1848, welches nach Mejer's (Die deutsche Kirchenfreiheit S. 101 ff.) Nachweis entschieden von ultramontaner Seite herrührte. Es lautete (vgl. Mejer S. 99) u. A. auch dahin:

„Wir fordern auf sociale Gebiete . . . 2) Maßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren und soviel möglich, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen.“ Vgl. auch das von Schulte, Geschichte des Kulturkampfes S. 85, mitgetheilte Soester Programm vom 28. October 1870.

Vereinigungen feste Grenzen anweist, innerhalb dieser aber auch der Kirche freie Bewegung gestattet.

Indeß gibt es heut zu Tage fast kaum ein Princip, das mehr von „praktischen“ Politikern als das Ideal gutmüthiger Phantasten angesehen und belächelt würde. Haben doch selbst ängstliche Gemüther, die wenig geneigt sind, einer wirklich auf Principien sich gründenden Politik sich anzuschließen, neuerdings auch die berühmten Worte des größten italienischen Staatsmannes, welche die Verwirklichung jenes Ideals als das Ziel seiner Politik bezeichneten, als das Resultat der Verlegenheit des Augenblicks, als ein nicht ernst gemeintes Beruhigungsmittel, mit anderen Worten als eine niedliche Nothlüge bezeichnen wollen. *)

Wie dieses Axiom von der Unmöglichkeit einer Trennung von

*) So z. B. Padelletti, Nuova Antologia 1875, Juniheft, u. A. Vgl. darüber Flaminio, Zur Geschichte der römischen Frage und des Garantiegesetzes in der Deutschen Rundschau 1882, Octoberheft, S. 93—117. Doch läßt sich schwer sagen, was der Verfasser dieses letztgenannten verschwommenen Aufsatzes eigentlich will. Während er einerseits das Wort des Grafen Cavour als ein Product des französischen „Doctrinarismus“ bezeichnet, tadelt er andererseits (S. 106, 107) die Falk'sche Gesetzgebung als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche und erklärt sich bitter gegen die Erneuerung der preussischen Gesandtschaft bei der Curie. Den religiösen Katholicismus, der das Erstrebenswerthe sein soll, im Gegensatz zu dem „politischen“ will natürlich jeder Katholik oder will ihn doch angeblich, und kein Protestant könnte dagegen etwas einwenden. Es ist damit aber wenig gewonnen. Nicht das Ziel, sondern der Weg zu demselben ist noch zu finden. Gegen Padelletti, der in Folge seiner besonderen Beziehungen zu Deutschland wohl etwas durch die neue deutsche Schule der Anhänger einer allmächtigen Staatspolizei beeinflusst war, ist zu bemerken, daß Cavour vielleicht noch ein etwas feinerer Kopf gewesen ist, als Padelletti annimmt. Cavour konnte sehr wohl dem Papste als Gegenconcession für die Einräumung Roms Etwas anbieten, was er ohnehin im Principe für richtig hielt, und gerade darin erscheint die besondere Meisterchaft des großen Staatsmannes, daß er Principien hatte und mit diesen einen großen Staat gründete, während heut zu Tage bei uns es Modesache ist, jedes Princip für eine Bornirtheit zu erklären. Vgl. gegen Padelletti auch Minghetti (Uebers.) S. 81 Anm. — Castagnola bezeichnet am Schlusse seines Werkes (S. 273) die Trennung von Staat und Kirche mit beredten Worten und mit Recht als das einzige System (il solo) „che possa corrispondere alle esigenze della civiltà e darci il grande beneficio della libertà di coscienza.“

Staat und Kirche in Deutschland, namentlich in Preußen, entstanden ist, haben wir bereits oben dargelegt. Die Trennung, welche die preußische Verfassungsurkunde und die auf ihr fußende Verwaltungs-, theilweise auch Gerichtspraxis vollzog, war allerdings auf die Dauer unerträglich. Allein wenn man Jemandem den Rath gibt, einen Vertrag, einen Kaufvertrag, einen Societätsvertrag rückgängig zu machen, heißt das ihm rathen, den anderen Contrahenten einfach von allen Verbindlichkeiten zu befreien und ihm gleichwohl den Kaufpreis, die bisher gemeinsamen Vermögensobjecte, die Privilegien so zu sagen des Geschäftes zu überlassen? Ist ein Princip dann als falsch nachgewiesen, wenn es nur halb, nur nach der einen Seite ausgeführt ist, und wenn es dann wenig begehrenswerthe Resultate geliefert hat?

Aber man wird einwenden, daß in anderen Ländern, in welchen die Trennung von Staat und Kirche, insbesondere von Staat und katholischer Kirche durchgeführt ist, ohne daß man der Kirche besondere Privilegien beließ, und so, daß man vielmehr die Kirche als eine Privatgenossenschaft behandelte, die Kirche einen immer bedrohlicheren Charakter insbesondere für die Beherrschung der öffentlichen Wahlen annahm.

Wir haben dagegen zuvörderst einzuwenden, daß auch wir die Kirche nicht wie eine beliebige mehr oder weniger untergeordnete Genossenschaft oder Actiengesellschaft behandelt zu sehen wünschen, daß wir vielmehr in Ansehung der äußeren Mittel allerdings Beschränkung vorschlagen und daß wir unter Anderem es auch keineswegs wollen, daß die sehr große Menge einflußreicher Kirchendiener auf Gnade und Ungnade auch bezüglich ihres Lebensunterhaltes dem Ermessen der Kirchenoberen oder, wenn man will, dem vom Staate unabhängigen inneren Kirchenrechte unterstellt bleibe. Hier und noch in einigen Punkten haben wir gezeigt, daß man trotz der Trennung von Kirche und Staat nicht blind zu sein braucht gegen factische und wirklich äußerliche Machtmittel, daß man nicht Freiheit und Schrankenlosigkeit zu verwechseln nöthig hat.

Sodann darf man z. B. nicht Belgien als Beispiel gegen die Trennung von Staat und Kirche anführen. Hier ist vielmehr ein ähnlicher, wenn auch nicht ganz derselbe Fehler begangen, dessen

man zur Zeit der Preussischen Verfassungsurkunde in Preußen sich schuldig machte, und dazu kommt, daß bis zu dem Gesetze vom 1. Juli 1879, diesem Gegenstande des Abscheus der Clericalen, die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Schulen der ausschließlichen Leitung des Klerus unterstellt waren. Seit dieses Gesetz in Wirksamkeit ist, haben sich die Dinge in dem doch fast ausschließlich katholischen Lande, trotzdem dasselbe noch dazu mit einer Unmasse von Ordens- und Congregationen-Niederlassungen besät, und ungeachtet in Gemäßheit der belgischen Verfassung die Freiheit des Unterrichts auch für die Volksschulen bestehen geblieben ist, sehr wesentlich geändert. Keine Phrase ist heut zu Tage bei Gelehrten und Angelehrten beliebter, als diejenige von der Schwäche parlamentarischer Regierungen. Gleichwohl konnte der belgische Premierminister Frère-Orban es wagen, die diplomatischen Beziehungen, welche das katholische Belgien mit dem päpstlichen Stuhle immer unterhalten hatte, wegen der Haltung, die der Pabst Leo XIII. in der belgischen Schulfrage, einerseits der Regierung und andererseits dem belgischen Kirchenfürsten gegenüber eingenommen hatte, in einer für die päpstliche Diplomatie nicht sehr schmeichelhaften Form kurz abzubrechen und bis heute abgebrochen sein zu lassen, während der Gesandte des preussischen Staates in Rom schon recht lange Zeit hat, in den allerdings nicht unbehaglichen Empfangszimmern des Vaticans über die versöhnliche Stimmung des heiligen Vaters nachzudenken.

Ueber Nordamerika hat man schon lange düstere Prophezeiungen ausgegeben, und ein katholischer Erzbischof (Purcell) hat bekanntlich erklärt, daß er eine Verbindung von Staat und Kirche nicht wünsche, sie vielmehr sich verbitten würde; ihm scheine die Stellung der Kirche in den Vereinigten Staaten sehr viel besser, als z. B. in Oesterreich, Spanien, Bayern. *)

Allein Demjenigen, der ein wirklich stolzes Bewußtsein von dem wahrhaft geistlichen Berufe einer Kirche hat, wird volle

*) Vgl. Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika, Zürich 1871, S. 121, 122: „I do not want a union of Church and State. I deprecate such a union. I prefer the condition of Church in the United States.“

Freiheit dieses Berufes selbst ohne politische Nebenwirkungen lieber sein als eine goldene Ehrenkette, die zwar die politische Stellung gewährleistet, aber inmerhin zu einer Fessel des freien Wortes zu werden vermag, und man glaube doch nicht, daß in einem Lande wie die Vereinigten Staaten es sind, die katholische Geistlichkeit von dem Geiste des sonst dort herrschenden öffentlichen Lebens unberührt bleiben könne. So haben wir denn allerdings sehr oft von der Corruption der öffentlichen Wahlen im Interesse von Capitalisten, Eisenbahnkönigen u. s. w., bis jetzt aber nicht davon gehört, daß der Clerus die Wähler im kirchlichen Interesse zu den Wahlurnen treibe. Von einem vereinzelt mißglückten Versuche dieser Art berichtet Rüttimann.*) Religion und Politik stehen eben für den Amerikaner auf verschiedenen Blättern. Es würde anders sein, wenn die Verbindung von Kirche und Staat wie bei uns bestände, wenn die Staatsgewalt sich dazu berufen fühlen sollte, Herz und Nieren der Geistlichen auf staatsgefährliche (staatsunbequeme) oder staatsfeindliche Gesinnung zu prüfen und sie erforderlichen Falles abzusegen, auch wenn sie eines gemeinen Delictes sich nicht schuldig gemacht hätten. Nur in Missouri hat man, nebenbei sei es bemerkt, es mit einem besonderen Eide der Geistlichkeit versucht; indeß scheint der Erfolg dieser Maßregel nicht zur Nachahmung angeregt zu haben.**)

In Italien hat das sog. Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 der Kirche eine sehr weitgehende Freiheit gegeben. Abgesehen von der Gewährung specieller Vorrechte für den Papst enthält das Gesetz den staatlichen Verzicht auf jedes Aufsichtsrecht (Recursus ab abusu), auf jedes Recht der Ernennung oder des Vorschlags bei der Verleihung höherer Kirchenämter, auf einen von den Bischöfen dem Könige zu leistenden Eid, auf das Placet.***) Andererseits hat das

*) S. 60 ff. Vgl. über andere Zeugnisse Minghetti S. 235 ff.

**) Rüttimann S. 92 ff. Uebrigens hing die exceptionelle Maßregel mit der sog. Reconstruction der Südstaaten zusammen.

***) Dasselbe wurde nur beibehalten bis zum Erlaß des vorbehaltenen Gesetzes über das Kirchengut für Bestimmungen über das Kirchengut und für die Einführung in die Temporalien der höheren und niederen Beneficien außerhalb Roms und der suburbicarischen Bistümer. Auch die in Rom und in den 6 suburbicarischen Bistümern bestehenden geistlichen Seminarien u. s. w. sollen in

Gesetz den Acten der Kirchengewalt zwangsweise Vollzugskraft abgesprochen und läßt über die Rechtsfolgen die Gerichte des Staats erkennen, welche sie als wirkungslos behandeln, wenn sie den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten oder Rechte von Privatpersonen verletzen *), und allerdings ist auch das Klostergut vom Staate eingezogen worden, und selbstverständlich sind die Gesetze über den Erwerb durch die todte Hand aufrecht erhalten. Eine viel größere Freiheit der Kirche kann man sich kaum denken. Diejenige, die wir befürwortet haben, reicht an diese italienische nicht heran, namentlich deshalb nicht, weil wir kirchliches Disciplinarverfahren in vermögensrechtlicher Beziehung soweit anerkannt zu sehen nicht wünschen. Dazu kommt, daß der italienische Staat den Papst, das Oberhaupt der Kirche mit dem Vorrechte persönlicher Unverantwortlichkeit, mit den Ehren eines Souveräns und mit dem Immunitätsrechte für den vaticanischen Palast und mit den Centralbehörden der gesammten katholischen Kirche in seiner Hauptstadt, dem Centrum des früheren Kirchenstaates, beherbergt. Wenn man den Verteidigern und Lobrednern der preußischen Kirchengesetze glauben sollte, so hätte bei solcher Freiheit das neue, ohnehin mit vielen Schwierigkeiten kämpfende Königreich Italien aus den Fugen gehen müssen, und an Verdammungsurtheilen gegen den modernen Staat, speciell gegen die kirchenräuberischen Acte des neuen Königreichs hat es doch in den überall verbreiteten Allocutionen Pius IX., vermuthlich auch in den Reden anderer Kirchenfürsten nicht gefehlt. Aber der Alerus hat dem jungen Staate noch keine ernstlichen Schwierigkeiten bereitet, ungeachtet selbstverständlich viel darüber geschrieben und prophezeit worden ist, und ein nicht unbeträchtlicher Theil gerade auch der gebildeten Welt eine Versöhnung der Kirche mit dem modernen Staate, allerdings auch wohl mit dem Gedanken einer tiefgreifenden Reform

Zukunft ausschließlich vom heiligen Stuhle ohne irgend welche Einmischung der staatlichen Schulbehörden abhängen. — Vgl. über das Gesetz Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, 7. Aufl., S. 328—330.; Einzelheiten in dem Werke von Castagnola.

*) Das sog. Exequatur, das den Bischöfen seitens der Staatsgewalt ertheilt wird, bezieht sich nur auf die Staatsdotation und setzt nur eine Prüfung gewisser Formalien voraus; es bezieht sich nicht auf das Officium.

der Kirche von Innen heraus, wünscht und als eine möglichst zu verwirklichende Aufgabe gerade auch Italiens betrachtet. Man hat öfter wohl die Katastrophe als nahe bevorstehend bezeichnet, und zuletzt erwarteten Viele einen plötzlichen Sieg der Klericalen im Parlament, als das neue Wahlgesetz mit einer so bedeutend nach Unten erweiterten Wählerschaft und einer gewissen Vertretung auch der Minoritäten im Herbst 1882 in Wirksamkeit trat; weiß man doch, wie sehr die Volksbildung in mehreren umfangreichen Provinzen zurück ist, und wie sehr hier Aberglauben und Priester früher geherrscht haben. Aber die neue, auf viel breiterer demokratischer Basis erwählte Kammer macht durch eine klericale Partei der Regierung ebenso wenig zu schaffen, wie die früheren Vertretungen. Die Ministerien haben sich freilich sämmtlich sehr davor gehütet, dem Klerus und besonders auch dem Papste ein diesen förderliches Martyrium zu bereiten; nicht einmal die dem Papste zugesicherte bedeutende Civilliste hat man ihm zu nehmen versucht, vielmehr sie ihm aller feindlichen Neußerungen ungeachtet fortwährend zur Disposition gehalten. So haben denn auch die Verkäufer von Strohhalmen, die vom Schmerzenslager des heiligen Vaters genommen sein sollten, wie uns neulich bei einer Anwesenheit in Italien glaubhaft versichert wurde, dort recht schlechte Geschäfte gemacht. Wir wissen sehr wohl, sagte uns ein Mann aus dem Volke, daß der Papst in seinem Palaste es sehr gut hat, daß er nicht auf Stroh, sondern auf Seide schläft. In Deutschland hat man bekanntlich den Satz angewendet, daß man den Feind nicht erst noch zu verproviantiren brauche. Man vergleiche die Erfolge. *)

Es mag ferner sein, daß man in England, wo die katholische Kirche als ein Privatverein existirt, officiell nicht beachtet, aber auch nicht beaufsichtigt wird, vorläufig in dieser Nichtbeaufsichtigung

*) Es mag sein, daß die Freiheit der Kirche, wie sie im Garantiegesetze gegeben ist, thatsächlich auch deshalb im Jahre 1871 durchdrang, weil ein anderes Princip damals Italien auch auswärtige Schwierigkeiten zuziehen konnte, und die besondere Stellung des Papstes, den man nicht vertreiben wollte und konnte, mit einwirkte. Allein daraus, daß das Princip Cavour's, zehn Jahre nach Cavour's Tode, von Manchen vielleicht nur aus Nebenrückichten angenommen wurde, folgt noch bei Weitem nicht ein Gegenbeweis gegen dieses Princip.

ein wenig zu weit geht, namentlich da dem höheren Klerus eine, soweit Privatverträge das sichern können, schrankenlose Disciplinarmacht über den niederen Klerus zusteht. Es wird selbst richtig sein, daß die katholische Kirche mancher Conversionen sich rühmen kann, besonders in dem blasirten Theile der reichen Aristokratie, welchem die Befehung zum Katholicismus auch als „Excitement“ dienen mag, wie das Disraeli in seinem Lothair schildert. Aber von da bis zu einer Gefahr für den Staat ist noch ein weiter Schritt. Die Unthätigkeit der englischen Gesetzgebung selbst nach dem vielbesprochenen Vaticanum aber einfach auf Rechnung der Liebe zur Lethargie zu setzen, „welche die Signatur der jetzigen englischen Politik bilden soll“*), ist doch nach den Erfahrungen der letzten fünf Jahre eine nicht mehr zutreffende Vermuthung.

Auch in Frankreich bereitet sich, wenn nicht, was doch wenig wahrscheinlich, die Legitimisten den Grafen Chambord auf den Thron erheben sollten, langsamer oder schneller die Trennung von Staat und Kirche unabwendlich vor. Das neue Schulgesetz vom 28. März 1882**) beruht schon auf diesem Principe, und wenn man behauptet, daß in Frankreich, die Aufsichts- beziehungsweise Einmischungsrechte, welche der Staat in Gemäßheit des Concordats und der Decrete Napoleons I. ausübt, so vortreffliche Erfolge erzielt und insbesondere auch eine nationale Gesinnung in den Reihen des französischen Klerus verbreitet haben sollen, so vergißt man einerseits, daß diese Aufsichtsrechte unter den meisten Regierungen doch gleichsam nur ein in der Scheide festgerostetes Schwert gewesen sind, und daß in Frankreich die Traditionen des episkopalistischen Systems niemals so vollständig unterbrochen wurden, wie das in Deutschland nach der Säcularisation der reichsunmittelbaren Bisthümer und Abteien geschehen ist. Man kann auch sagen, daß in Frankreich die Verbindung von Staat und Kirche weniger erträglich scheinen würde, wenn die Kirche einmal längere Zeit hindurch diejenige Freiheit gehabt hätte, in die sie sich in Preußen seit 1850 durch

*) So Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 756.

**) Auch mitgetheilt im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 48 (1882), S. 137 ff.

mehr als zwanzig Jahre eingelebt hatte, und dann ist auch bei einer überwiegend katholischen Bevölkerung die Verbindung von Staat und Kirche vielleicht im Grunde noch bedenklicher, aber für die große Menge doch weniger sichtbar und fühlbar, als in einem Lande mit stark gemischter oder gar überwiegend protestantischer Bevölkerung.

Als einen letzten gewichtigen Grund gegen die Trennung von Staat und Kirche machen die Anhänger der inneren Beaufsichtigung der Kirche noch den Umstand geltend, daß jenes Princip auch die sog. confessionslose Schule zur Folge haben müsse. Wenn nämlich in der Schule Religionsunterricht gegeben wird, so muß die Kirche das Recht haben, diesen Unterricht zu beaufsichtigen und wenn letzteres der Fall ist, so ist bei einer Kirche, deren Unbotmäßigkeit oder Feindseligkeit man nicht zügeln kann, der Anlaß zu vielfachen Conflicten oder zu einem weitgehenden bedenklichen Einflusse gegeben. So muß man bei Annahme der Trennung von Staat und Kirche den Religionsunterricht aus der Volksschule streichen und ihn lediglich der Bestimmung durch die Eltern und der Ausübung der Geistlichkeit überlassen. Die Schule, so schließt man dann weiter, wird dabei leicht in einen bestimmten Gegensatz zur Kirche treten; sie wird materialistischen Richtungen folgen und nicht einmal im Stande sein, den Kindern feste moralische Grundsätze beizubringen, welche, so sagt man, ohne bestimmte confessionelle Vorstellungen nicht möglich sind. Andererseits wird man die Kirche wieder durch ernste Gegenvorstellungen eingreifen sehen, und so wird künftig ein Geschlecht aufwachsen, das gleichsam von Jugend in sich selbst zerklüftet, dem Staate und der Gesellschaft nur Sorge bereiten kann. *) Und in Wahrheit kann man genau dieselben düsteren Prophezeihungen von den modernen protestantischen Vertretern des Kulturkampfes, wie von den Anhängern des Ultramontanismus hierüber vernehmen. Friedberg*), dem confessionslose und religionslose Schule fast

*) Am sichersten wird freilich diese Zerklüftung der Moralität vorbereitet, wenn die Kinder in den Schulen einerseits übermäßig durch Gesangbuchweise, Bekenntnisformeln u. s. w. und andererseits durch naturwissenschaftliche Probleme, die zuweilen weder sie noch die Lehrer wirklich verstehen, in Anspruch genommen, dagegen von anderen für das Leben nützlichen Kenntnissen — fern gehalten werden.

**) Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 786.

identisch erscheinen, unterscheidet sich, wenn er von dieser Schule „als der letzten und traurigsten Eventualität“ redet, vor der uns seine gegen die Kirche gerichteten Zwangsgesetze bewahren sollen, sachlich kaum von seinem ehemaligen schärfsten Gegner, dem Mainzer Bischof Emanuel v. Ketteler *). Man muß nur bedenken, daß der letztere biblisch und in der Bildersprache des Kanzelredners sich ausdrückt. Nennen doch die belgischen Klerikalen z. B. ähnlich, wie Friedberg von religionslosen Schulen spricht, die belgischen Communal Schulen: „Écoles sans Dieu“.

Trotz dieser merkwürdigen Uebereinstimmung, in welcher die Gegner sich hier finden, muß man behaupten, daß die obige Deduction eine Reihe von Fehlschlüssen enthält.

1) Es ist nicht nöthig, daß, wenn man den Einfluß auf die Geistlichkeit aufgibt, der in dem staatlichen Einspruchs- und Entfernungsrechte liegen soll — ein Recht, das übrigens so scharf wie in den Zeiten des frischen Culturkampfes gewiß nicht leicht wieder ausgeübt werden wird, vielmehr, auch wenn es nicht aufgehoben wird, einige Aussicht hat, dieselbe Rolle im Kirchenrechte zu übernehmen, welche im Strafprozeße der Tortur seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts zukam**) — damit auch der Religionsunterricht in der Schule fortfalle. Sobald man nur den Eltern freistellt, ihre Kinder nicht an dem Religionsunterrichte Theil nehmen zu lassen, der in der Schule vom Lehrer gegeben wird, braucht man der Geistlichkeit von Seiten des Staates gar keine Aufsicht über die Schule zu geben. Geistliche, die dem Lehrer nicht trauen, mögen ja ihren Einfluß bei den Eltern geltend machen und mögen durch Privaterkundigung den etwaigen Grund ihres Mißtrauens zu erhärten suchen. Am Ende sind sie dabei nicht schlechter daran, als die Eltern, die auch auf reine Privaterkundigung angewiesen sind, wenn es sich um die Wahl der einen oder anderen Schule handelt, und constatirt werden soll, ob eine Schule in anderer, möglicher Weise auch in religiöser Beziehung das Erforderliche nicht leistet. Es dürfte sich

*) Die Trennung der Schule von der Kirche, Hirtenbrief 1873.

**) Dieselbe pflegte in den Kumpelkammern der Gerichte aufbewahrt zu werden. Ganz verstockte Verbrecher wurden dann auch wohl noch an die Möglichkeit der Torquirung erinnert.

zeigen, daß die Geistlichkeit sehr guten Grund hat, die Eltern nicht in zelotischem Eifer zu jenem Schritte ohne Noth zu bewegen. Und man hat in Deutschland einen guten Stamm von Lehrern, die zurückzuweisen der Kirche schwer fallen dürfte. Man hat ferner die theologischen Facultäten, die jedenfalls wohl geeignet sind, wiederum auch in der Theologie tüchtige Directoren für die Lehrerseminare vorzubilden*). Jene Freiheit der Eltern aber, ihre Kinder an einem Religionsunterricht, dem sie mißtrauen oder der ihnen positiv mißfällt, nicht Theil nehmen zu lassen, ist durch das Princip der Religionsfreiheit gegeben. Man wahrt dies nicht dann vollkommen, wenn man nur den Angehörigen anderer Confessionen, die nicht Gelegenheit haben, ihre Kinder in Schulen ihrer Confession zu schicken, die Benutzung der Schule für ihre Kinder ohne Theilnahme der letzteren am Religionsunterrichte freistellt. Die Alternative, welche man auch auf höheren staatlichen Anstalten gestellt hat, entweder Entfernung der Schüler oder Theilnahme derselben auch am Religionsunterricht, ist nicht zu rechtfertigen; sie ist es nur dann, wenn man die Augen geradezu verschließt vor den tieflaffenden Unterschieden innerhalb derselben Confession. Am unhaltbarsten ist sie bezüglich der vom Staate angenommenen Indifferenz von Neu- und Altkatholiken, und doch war es andererseits ganz richtig, daß der Staat nicht seinen Arm dazu leihen wollte, einen Geistlichen deshalb auch der weltlichen Vorthelle seines Amtes zu entsetzen, weil dieser Geistliche die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes nicht annehmen mochte. Das Letztere war Schutz der Gewissensfreiheit auf Grund der Annahme, daß der Staat nicht zu entscheiden in der Lage war, wer von den streitenden Theilen im Rechte sich befand. Aber aus dieser Unmöglichkeit folgt eben nur jene Negative, nicht der Zwang gegen die Eltern, ihrerseits die von dem einen Geistlichen oder Lehrer vorgetragene Religionslehre als gleichwerthig mit

*) Der vom Pfarrer Schulte, Geschichte des Culturkampfes S. 259, perhorrescirte, im Jahre 1873 von der preussischen Regierung zum Grunde gelegte Satz, daß zur Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule eine kirchliche „Missio“ nicht erforderlich sei, ist vollkommen richtig, wenn die Eltern die Freiheit haben, an dem Religionsunterrichte der Schule nicht Theil nehmen zu lassen. Vgl. auch oben S. 54.

der von ihnen, den Eltern, befolgten Lehre anzusehen. Indesß man darf dann auch kein Recht der Controle über den außerhalb der Schule erteilten Unterricht sich anmaßen*).

2) Bei einer derartigen Freiheit des Religionsunterrichts wird das Verhältniß zwischen Schule und Kirche voraussichtlich nicht ein schlechteres, sondern ein besseres werden. Man meint wohl, wenn der Lehrer nicht mehr unter einer gewissen Mitaufsicht der Kirche stehe, werde er leicht dazu kommen, derselben Opposition zu machen. Allein gerade diejenige Art der Mitaufsicht, welche man jetzt der Geistlichkeit und insbesondere der katholischen mit Rücksicht auf den obligatorischen Religionsunterricht in den Volksschulen einräumt, ist leicht geeignet, entweder eine vollständige Herrschaft des Geistlichen über den Lehrer**) oder aber eine Art von versteckter Opposition des letzteren herbeizuführen, welche schwer zu entdecken und zu beweisen ist, aber gleichwohl in ihren Wirkungen für den religiösen Sinn der Kinder sehr nachtheilig sein kann. Am wahrscheinlichsten ist allerdings die erste Alternative, da andere Aufsichtsbeamte dem Lehrer, auf dem Lande wenigstens, ferner stehen und im Ganzen

*) Es war daher incorrect, wenn eine preussische Behörde (vgl. Schulte, Geschichte des Culturkampfes S. 302) z. B. rescribte, daß ein Schüler eines Gymnasiums von der Theilnahme am Religionsunterrichte des Gymnasiums deshalb nicht dispensirt werden könne, weil der Privat-Religionslehrer bei seinem Religionsunterrichte die Gymnasiasten zu Widersetzlichkeiten gegen Lehrer und Behörden aufreize und eine solche Beeinflussung der Schuldisciplin widerstreite. Man mußte vielmehr eine wirkliche Verletzung der Schuldisciplin abwarten und konnte dann auf Grund dieser einschreiten; man konnte auch vor Verletzungen der Disciplin warnen. Was soll man thun, wenn man vermuthet, daß Eltern über die Schule Aeußerungen machen, die bedenklich sind? Muß denn das auf die Schüler influiren?

**) Und überhaupt über die Schule; es werden dann leicht alle Lehrbücher, Geschichtsbücher u. s. w. der Prüfung des Geistlichen oder der geistlichen Behörde unterworfen. Sehr richtig sagte der belgische Minister der Unterrichtsangelegenheiten Van Humbeeck in den Motiven zu dem belgischen Schulgesetze vom 1. Juli 1879: „si une part devait être faite au clergé dans l'enseignement proprement dit, dans le recrutement du personnel, dans le choix des livres ou dans la formation des maîtres, il faudrait assurément proscrire un pareil système. Sous aucun rapport, l'autorité civile ne peut accepter un partage de ses attributions dans l'enseignement sans s'exposer à le voir dégénérer bientôt en une abdication complète.“

doch verhältnißmäßig viel seltener mit Lehrer und Schülern in Berührung kommen. Der ungeheure Einfluss des Klerus auf die politischen Wahlen würde ohne den nachhaltigen Einfluss auf die Schule nicht möglich sein, und eine politisch-kirchliche Partei fürchtet in der That nichts mehr, als die Emancipation der Volksschule von der Kirche. Wenn aber Freiheit hier besteht, so wird der Lehrer von selbst darauf geführt werden, falls er eine freiere, von der strengsten Kirchenlehre abweichende Richtung verfolgt, sich zu mäßigen; denn immerhin würde er Gefahr laufen, bei entgegengesetztem Verhalten einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Schüler im Religionsunterricht zu verlieren, und damit auch etwas an seiner Autorität Einbuße zu leiden. Andererseits ist es aber auch unmöglich, daß der Geistliche leichtfertig dem Lehrer die Schüler im Religionsunterrichte abwendig mache; denn dem tüchtigen und maßvollen Lehrer werden die Eltern die Schüler nicht gern nehmen, zumal der Religionsunterricht außerhalb der Schule immer mit Unbequemlichkeiten verbunden sein wird. Auch dem Geistlichen könnten diese letzteren sich bemerkbar machen. Zweckmäßiger Weise könnte man vielleicht diejenigen Kinder, welche an dem Religionsunterrichte der Schule nicht Theil nehmen, auch besonderen, in etwa zweijährigen Zwischenräumen vorzunehmenden Prüfungen unterwerfen, und man könnte in dem Falle den Zwang zum Besuche der Religionsstunden wieder eintreten lassen, daß der außerhalb der Schule gegebene Unterricht offenbar den Kindern nicht die erforderlichen Kenntnisse verschafft; dann vielleicht kann man behaupten, daß gewisse religiöse Kenntnisse ein Theil der allgemeinen Bildung seien, welche der Staat von seinen Angehörigen verlangen darf. Auf den individuellen Glauben der Kinder dürfte aber eine solche Prüfung sich nicht erstrecken, und selbstverständlich dürfte auch der Lehrer der sonst in Betracht kommenden Schule damit nicht beauftragt werden.

3) Wenn man behauptet, daß ein Volksschullehrer, der den Kindern Religionsunterricht nicht erteile, damit die nothwendige sittliche Autorität über die Kinder einbüßen werde, so ist dabei übersehen, daß solche Autorität weniger durch Lehren, als durch das Beispiel und die gesammte Haltung der Persönlichkeit bedingt wird: *Exempla trahunt*. Daß aber alle möglichen Unterrichtsgegenstände,

so weit es irgend gehen will, mit der Religion oder richtiger Confession des Lehrers und der Lernenden in Verbindung gesetzt werden, ist sicher nicht ein Vortheil, sondern ein Nachtheil. Durch eine solche beständige Verquickung der Religion mit anderen Gegenständen des Lehrens und Lernens wird wahre Religiosität nicht, wohl aber ein blindes Vorurtheil gegen Angehörige anderer Confessionen gefördert. *) In dem belgischen Schulgesetze vom 1. Juli 1879, welches allerdings den Religionsunterricht den Familien und den Geistlichen der verschiedenen Culte überläßt und nur das Schullocal zu bestimmten Stunden zu diesem Zwecke zur Disposition stellt, heißt es sehr richtig ausdrücklich von dem Volksschullehrer:

„Il s'abstient, dans son enseignement, de toute attaque contre les croyances religieuses des familles, dont les enfants lui sont confiés.“

In Deutschland, wo die Angehörigen der verschiedenen Confessionen ganz anders gemischt sind, muß man bei den Lehrgegenständen überhaupt eine parteiisch-religiöse Nebenbeziehung ausschließen; denn solche Nebenbeziehung artet doch schließlich meistens in Angriffe auf andere Confessionen aus. Es ist bei solcher Freihaltung des übrigen Unterrichts von confessionellen Rücksichten auch gar nicht einmal nöthig, auf gewisse, den religiösen Sinn der Kinder hebende allgemeine Feierlichkeiten, z. B. auf religiöse Gesänge in der Schule

*) Sehr richtig sagt Minghetti (Uebersetzung S. 187): „Hier möchte ich die hohe Wichtigkeit desjenigen Theiles des Unterrichts hervorheben, den ich den negativen genannt habe, und der in der Achtung besteht, die den Lehrern jedweder Disciplin auferlegt ist gegen die Religion im Allgemeinen und alle Confessionen im Besonderen. Dies ist mehr werth als eine dogmatische, aber verdroffene, plumpe und schwankende Unterweisung, welche weder zum Verstand noch zum Herzen spricht. . . . Denn wenn das Kind mit seiner scharfen Beobachtungsgabe zur Ahnung gelangt; daß der Lehrer Dem, was er ihm erklärt, keinen wahren Grund und bedeutenden Werth beimißt, so genügt dies, in seinem Gemüth die Keime religiösen Fühlens und Denkens zu ersticken.“

Gegen die confessionelle in Preußen, wie Gneist u. G. treffend nachgewiesen hat, nur auf die Verwaltungspraxis, nicht auf dem Gesetze beruhende Schule (vgl. übereinstimmend mit Gneist jetzt auch G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 226 Anm.) spricht auch der Umstand, daß nach dem Rechte der übrigen deutschen Staaten die confessionslose Schule die Regel, die confessionelle Schule die Ausnahme bildet. Vgl. Meyer a. a. D.

zu verzichten, selbst für diejenigen, welche an dem Religionsunterricht keinen Theil nehmen; es gibt treffliche religiöse Gefänge, oder man kann solche durch einige kleine Weglassungen und Modificationen unschwer haben, in denen nur die allgemeine christliche Anschauungen, nicht aber die Verschiedenheiten der Confessionen zum Ausdruck kommen. Der strenge, auch außerhalb des Religionsunterrichts festgehaltene Confessionalismus trägt aber wahrlich heut zu Tage nicht mehr dazu bei, auch die Erwachsenen an die Religion zu fesseln. Jeder Tag bringt den Erwachsenen gegenwärtig mehr die Ueberzeugung, daß die für das praktische Leben entscheidende Moralität von der Verschiedenheit der christlichen Confessionen unabhängig ist. Der Satz aber, daß, Wer zuviel beweist, schließlich nicht Das beweist, was er beweisen möchte, gilt auch für die praktische Bildung der Gemüther. Der praktische Gegenbeweis, den das Leben liefert, gegen die übertriebene Durchführung des Confessionalismus auch auf nicht rein religiösem Gebiete, kann leicht zu Zweifeln an der Richtigkeit der eigenen Confession führen, und wenn ein solcher Zweifel bei weniger Gebildeten erst einmal geweckt ist, führt er weiter.

4) Erst wenn die Geistlichkeit, unter Berufung auf ihr angeblich ausschließliches Recht, den Religionsunterricht den Kindern zu ertheilen, es thatsächlich durchsetzen würde, daß letztere dem Religionsunterricht der Schule entzogen würden, käme man factisch zu dem Zustande, den Religionsunterricht überhaupt nicht mehr in den Volksschulen ertheilen zu lassen. Jener Anspruch ist aber in größerem Maßstabe bei uns wohl nicht so leicht durchzusetzen wie man denken möchte. Der Staat hat, wie bemerkt, eine Menge von Lehrern zur Disposition, gegen deren Unterricht die Kirche nichts einwenden könnte, und an welche auch die Eltern durch Tradition gewöhnt sind, und durch die theologischen Facultäten hat der Staat auch das Mittel, sich solche Lehrer in Zukunft zu verschaffen. Sienge die Geistlichkeit gegen diese etwa aus dem Grunde rücksichtslos vor, weil sie in Ansehung des Unterrichtes ihrer Aufsicht nicht mehr unterliegen, so könnte sie leicht bei der Bevölkerung wenig Anklang finden und durch grundlose Anschuldigungen nur sich selbst discreditiven. Ja sie würde durch solches Benehmen eben Das herbeiführen, was sie

vielleicht im Grunde am meisten fürchtet: die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule *). So regelt denn auch hier eine gewisse Freiheit die Verhältnisse am besten. Auch würde man beiläufig bemerkt nicht nöthig haben, den immerhin als Princip nicht unbedenklichen Satz zu proclamiren, daß der Religionsunterricht überhaupt in den staatlichen Schulen nicht mehr ertheilt, vielmehr etwa nur ein Local zur Ertheilung des Religionsunterrichts und eine Anzahl von freien Stunden zur Ausfüllung mit dem Religionsunterrichte den Geistlichen zur Disposition gestellt werde **). Man brauchte insbesondere nicht, wie es bei Annahme jenes Principis allerdings erforderlich wäre, um Uebergriffe etwa der katholischen Geistlichkeit abzuwehren, ohne Noth die überwiegend protestantischen Gegenden mit einer Maßregel zu treffen, die von deren Bewohnern nicht verstanden und daher nur übel empfunden werden könnte. Daß man aber mit einer vollen Emancipation der Schule von der Kirche (nicht von der Religion) nicht, wie es in Richter's Kirchenrecht freilich ausgesprochen ist, die Schule in die Hände der geistlichen Congregationen treibe, ist schon dann nicht zu befürchten, wenn man diesen, wie es durch die preußischen Gesetze geschehen ist und wie wir es auch für richtig halten, den Schulunterricht verbietet. Abgesehen aber hiervon spricht die Erfahrung gegen jene Befürchtung. Das heutige Schulwesen bedingt einen ganz enormen Geldaufwand. Es ist selbst, wenn man volle Freiheit des Unterrichts gewährt und nur an gewissen Normativbestimmungen festhält, in Ansehung des Locals, der Lehrmittel und des Lehrpersonals gewiß, daß hier für die Masse der Bevölkerung die Kirche in erheblicher Weise auf die Dauer mit dem Staate nicht concurriren kann. Das erkennt der französische Klerus an ***), indem er sich so gut, als es eben gehen

*) Dies dürfte sich in der That aus dem Benehmen ergeben, welches der französische Clerus gegenüber dem französischen Schulgesetze vom 28. Februar 1882 beobachtet hat. Vgl. darüber die Schreiben französischer Bischöfe, welche in Bering's Archiv f. kathol. Kirchenr. 1882 S. 142 ff. mitgetheilt sind.

**) In Belgien hat man freilich hierzu schreiten müssen, weil man geeignete Lehrer nicht hatte, die gegen den Willen des Clerus in der Schule den Religionsunterricht hätten geben können oder geben wollen.

***) Vgl. Archiv f. kathol. Kirchenrecht 1882, S. 150.

will, dem neuen französischen Gesetze accommodirt, ungeachtet in Frankreich dem Klerus doch weit größere Geldmittel zu Gebote stehen, als in Deutschland, und ungeachtet die Tradition ihm günstig ist, da ein bedeutender Theil der Bevölkerung bisher immer in Anstalten seine Erziehung empfang, die aus Mitteln der Kirche oder doch den von ihr zusammengebrachten Mitteln erhalten wurden. Den schlagendsten Beweis liefert aber Belgien. Belgien ist ohne Zweifel dasjenige Land Europas, in welchem der katholischen Kirche direct und indirect die bei weitem reichsten Mittel zu Gebote stehen, und thatsächlich hat die Kirche bis zu dem Schulgesetze von 1879 auch sämtliche Communal Schulen (Schulen der politischen Gemeinden) beherrscht. Der Klerus hat es nun nicht unterlassen, die jetzt seinem Einflusse entzogenen Schulen, ihre Lehrer und Schüler auf jede mögliche Weise zu verunglimpfen. Man ist sogar soweit gegangen, Eltern und Großeltern die Sterbesacramente zu verweigern, falls sie die Kinder nicht aus der Communal Schule, der Schule der Gottlosigkeit, fortnehmen und dafür in eine der klericalen Schulen senden würden; man hat den Lehrerinnen an diesen Communal Schulen zuweilen die kirchliche Trauung geweigert, und Fanatiker haben selbst den Böbel, die handfesten vlämischen „Kerels“ zu thätlichen Mißhandlungen aufgehetzt. Daneben hatte die gegenwärtige Regierung mit der Schwierigkeit zu kämpfen, einen genügenden Stamm von Lehrern sich zu erhalten — denn selbstverständlich suchte man die bisher thatsächlich von der Kirche beherrschten Lehrer durch Versprechungen und Drohungen für die klericalen Schulen zu gewinnen — und zugleich hielten es zahlreiche communale Collegen offen mit dem Klerus, dem man z. B. wohl Gebäude der Gemeinde unter nichtigen Titeln zu Schulzwecken überließ, um ihnen so und auf andere Weise eine erfolgreiche Concurrnz mit den öffentlichen Schulen, deren Mittel andererseits wieder von vielen Communen gesetzwidrig beschritten wurden, zu ermöglichen. Gleichwohl ist der Erfolg schon jetzt durchaus auf Seiten der öffentlichen Schulen. Die Verleumdungen, welche man gegen diese Schulen der Gottlosigkeit ausgestreut hat, versangen immer weniger bei der Bevölkerung, während die Untersuchung der klericalen Schulen diese sehr oft als in trauriger Verfassung befindlich herausgestellt hat, so daß selbst aus sanitäts-

polizeilichen Gründen vorgeschritten werden konnte. So nimmt die Zahl der Kinder, welche clericale Schulen besuchen, in einem selbst von den Liberalen nicht erwarteten Maaße ab, und ungeachtet in Belgien die clericale Partei Decennien hindurch selbst das Ruder des Staats geführt hat und sich soweit sie konnte mit Geldmitteln versorgt hat, ungeachtet gerade die größten und reichsten Grundbesitzer vorwiegend der clericalen Partei zugethan sind, vermag die Kirche schon der Geldmittel wegen nicht, den Kampf mit dem Staate erfolgreich fortzusetzen. Man sieht daraus, daß selbst bei nicht seltener Umgehung der sog. Amortisationsgesetze es heut zu Tage doch nicht die Trennung von Staat und Kirche ist, welche die Geldmittel der letzteren mit der Zeit „schreckenerregend“ anwachsen läßt. Am besten steht sich doch immer die Kirche, wenn sie über die Geldmittel des Staats indirect verfügt, und dies erreicht sie am leichtesten, wenn der Staat bei irgendwie von Parlamenten beeinflusster Regierung sich in eine enge Verbindung mit ihr einläßt. Mit der belgischen Verfassung, mit der gesammten Vergangenheit des Landes seit 1830 wären Aufsichts- und Zwangsgesetze, wie sie in der preußischen Gesetzgebung von 1873 und 1874 vorkommen, unvereinbar; es ist daran in Belgien nicht zu denken. Wären sie möglich, so würde der Klerus sich vielleicht eher mit ihnen ausöhnen, als mit dem bescheidenen belgischen Schulgesetze, das gleichsam nur einen einzigen, aber sicher und fest ausgeführten Schnitt darstellt in das Gewebe, mit welchem der Klerus das Königreich Belgien umspannt hatte.

Wir sind am Ende; wir resümiren nur noch.

Die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1873 und folgende sind weder durchaus aufzuheben noch durchaus zu conserviren. Sie haben gewissermaßen einen doppelten Charakter. An einigen Stellen haben sie den rechtlichen Zusammenhang zwischen Staat und Kirche zerschnitten, an anderen ihn durch Aufsichts- und Zwangsrechte des Staates um so enger geschürzt und zugleich unter einer modernen Form der Regierung ein reiches Maaß discretionärer Befugnisse gewährt. In ersterer Beziehung sind die Gesetze im Ganzen richtig und zweckmäßig, in letzterer aber enthalten sie einen vollkommenen Rückfall in ein veraltetes und von fast allen anderen Cultur-

staaten*) mehr und mehr verlassenes Princip. Diese letzteren Bestimmungen sind aufzuheben, und an ihre Stelle haben Bestimmungen zu treten, welche, indem sie Glauben und Lehre vollkommen frei lassen, und auch nicht durch Einspruch und Absetzung von Kirchendienern in das innere Lebensgebiet der Kirche einzugreifen unternehmen, der Kirche dafür auf dem Gebiete der materiellen Mittel bestimmte Schranken setzen, Schranken, die zugleich es verhindern, daß nicht die Kirche ein selbst in materieller Beziehung vollkommen abhängiges Personal zu auch politischer Verwendung sich schaffe. Und diese Schranken sollen derartige sein, daß sie möglichst ohne weiteres Eingreifen der Behörden gleichsam von selbst sich geltend machen, in denjenigen wenigen Fällen aber, in denen ein solches nicht entbehrt werden kann, soll dasselbe nicht von dem discretionären Ermessen eines möglicher Weise auf parlamentarische Combinationen angewiesenen Ministers abhängig sein. Mit anderen Worten: es soll wirklich der Versuch gemacht werden, gleichsam das rein Geistige der Kirche frei zu überlassen, ihr aber auf materiellem Gebiete und da, wo es sich um noch nicht reife Personen handelt, die volle und uneingeschränkte Souveränität des Staates entgegenzusetzen.**)

*) Wir vermögen nicht einzusehen, wie man das System der preussischen Matrose als eine Fortbildung des nordamerikanischen Princips der Behandlung der Kirche bezeichnen kann. In Nordamerika ist doch Alles bis auf die Maximalgrenzen des Vermögenserwerbes der einzelnen Kirchen genau gesetzlich bestimmt. Ein staatliches Einspruchs- und Absetzungsrecht gegenüber den Beamten und Dienern einer Corporation aus dem Grunde, daß dieselben sich staatsfeindlich bewiesen hätten, dürfte dagegen schwerlich mit dem Rechtsbewußtsein der Amerikaner vereinbar sein. Daß ein Gerichtshof in solcher Weise niemals über die Haltung einer Person im Allgemeinen urtheilen könnte, werden weder Amerikaner noch Engländer leicht begreifen.

**) Wenn auch die hier vorgeschlagenen Beschränkungen nicht den Beifall der klericalen Partei finden werden, letztere vielmehr als Ziel ihrer Bestrebungen den Zustand vor 1871 als das allein Befriedigende bezeichnen wird, so ist doch ein Widerstand gegen eine Gesetzgebung auf Grundlage der hier vertretenen Vorschläge ein Widerstand, wie gegenüber der bisherigen Gesetzgebung nicht zu befürchten, ja in der That kaum möglich. Es wird, abgesehen von der Vermögenscontrole, von der Geistlichkeit positiv gar nichts verlangt, ihr vielmehr auch freie Ausbildung der Geistlichen nach ihrem Ermessen gestattet, der bisherige Vermögensbestand ihr

möglich, daß der große Kampf der Religion und der Kirchen in einer segensbringenden Weise, d. h. mit den Waffen des Geistes ausgefochten werde. Wir sind dabei keineswegs der Meinung, daß es etwa

belassen, und wegen nur vermögensrechtlicher Beschränkungen kann die Geistlichkeit ihre Functionen nicht einstellen. Während sie jetzt in der vortheilhaften Lage ist, passiven Widerstand zu leisten, müßte sie gleichsam aggressiv vorgehen, und diese Rolle ist, auch wenn eine Collision mit dem Strafgesetze nicht eintritt, eine sehr bedenkliche. Dagegen setzt jede Gesetzgebung, welche in das Innere der Kirche durch Ueberwachung und bei Anstellung der Organe der Kirche eingreifen will, eine positive Mitwirkung der Kirche voraus (vgl. namentlich den oben öfter angeführten Aufsatz Rümelin's), also irgend ein, wenn auch ziemlich formlos getroffenes, Abkommen mit der Kirche. Ein solches aber enthält jetzt, nachdem der Staat so oft und so nachdrücklich erklärt hat, daß er **allein** auf dem streitigen Gebiete die Grenzlinie zu ziehen habe, eine sehr bedenkliche Bedeutung. Wie immer das Abkommen mit der Curie ausfallen möge, es liegt darin das Zugeständniß, daß das Princip der alleinigen Anordnung seitens des Staates ein unrichtiges war, und wenn jetzt das Abkommen mit der Curie allein und ohne Zuziehung des Episcopats getroffen wird, vielleicht getroffen werden muß, so hat der Staat jetzt gewissermaßen selbst das Siegel auf die Consequenzen des vaticanischen Concils, auf die so sehr gefürchtete Unfehlbarkeit gesetzt.

In Wahrheit hat, wie Castagnola S. 52 treffend bemerkt, die Kirche, indem sie ein ökumenisches Concil ohne Zuziehung der weltlichen Gewalt berief und auf diesen, dem Vaticanum, die wichtigsten Beschlüsse faßte, die Trennung des Staates und der Kirche selbst proclamirt. Sie kann daher gegen diese Trennung nicht protestiren.

Schon hiernach ist der neuerdings betretene Weg der Verhandlung mit der Curie als ein höchst gefahrvoller zu bezeichnen. Das Bekenntniß, daß man einen unrichtigen Weg gewandelt sei, scheint freilich Vielen eine schwere Niederlage. So möchte man lieber als den Boden der Aufsichtsgesetze von 1873—1875 zu verlassen, der Kirche eine Reihe von Concessionen machen. Dies aber ist es gerade, was die Curie will, sofern diese nur genügend scheinen und die Hoffnung auf immer größere Zugeständnisse gewähren. Sie will, wie Mejer schon 1848 (Kirchenfreiheit S. 97) sehr treffend hervorgehoben hat, nicht Freiheit, sondern Freiheiten der Kirche, d. h. Privilegien und wenn letztere nur genügend sind, bequemt sie sich auch zu formellen Zugeständnissen, durch welche sie in einigen Punkten unter die Aufsicht des Staates treten mag. Würde man so einen Stein nach dem anderen aus der Falk'schen Gesetzgebung herausbrechen — und es genügt schon unseres Erachtens das Herausbrechen des kirchlichen Gerichtshofes, bezw. seiner Entscheidungsgewalt über Einsprachen und Klage der Staatsbehörde — ohne gleichzeitig oder richtiger vorweg eine organische Auseinandersetzung in

müthsenswerth wäre, die katholische Kirche für absehbare Zeiten in Deutschland vom Schauplatze verschwinden zu sehen. Es würde das unserer Ansicht dem deutschen Volke nicht günstig und selbst der prote-

Staat und Kirche vorzunehmen, so würde man damit nicht nur Schritt vor Schritt zu dem Zustande vor 1872 zurückkehren, sondern die Erfahrung machen, daß der Culturkampf die Kirche wie kaum etwas Anderes gestählt und gewappnet hat. Würde die Gesetzgebung auch der klerikalen Partei einigermaßen Genüge leisten, so hätte diese doch immer noch Etwas von einer discretionären Verwaltung zu wünschen und über letztere sich zu beklagen. Dies aber würde schon hinreichen, um die Partei zusammenzuhalten.

Hiernach wird denn auch der vielfach erörterte Vorschlag, auf Grund der württembergischen Gesetzgebung von 1862 mit der Curie den Frieden zu schließen, beurtheilt werden müssen. Eine Gesetzgebung, wie die des Königreichs Württemberg, dürfte in einem parlamentarisch beeinflussten Großstaate, nachdem einmal der erbitterte Culturkampf vorher gegangen, von vornherein einer nur zum Schein zu gebrauchenden Waffe gleichen. Ein lockeres und nicht an einen Gerichtshof gemiesenes Einspruchsrecht der Staatsregierung, welche bemüht sein wird, Nachsicht zu üben, bedeutet sehr wenig und dient nur dazu, die Stellung der Geistlichen, gegen welche Einspruch nicht ausgeübt wird, indirect mit staatlicher Autorität, mit der Autorität staatlicher „Lehrer des Volkes“ zu bekleiden. Die zweifellos dann unmerklich sich vollziehende vollkommene Auslieferung der Volksschule an den Klerus würde die diesem gehorchenden Schaaren der Wähler und Urwähler mit jedem Jahre stärken und wiederum die an alle Politiker herantretende Versuchung, mit solcher compacten Partei zu rechnen, den Einfluß der Curie auch auf scheinbar entlegenen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung in weiterer Progression steigern.

Schließlich freilich würde die Welle sich überstürzen, wie sie auch in anderen Ländern sich überstürzt hat, aber nicht ohne schweren Schaden des Staates und seines Ansehens selbst im Auslande. Und ein zweiter Culturkampf würde mit noch weit größeren Nachtheilen verbunden sein, und er brauchte nicht immer mit so günstigen Zeitumständen zusammenzutreffen, wie sie unmittelbar nach dem französischen Kriege für das deutsche Reich und besonders für Preußen bestanden.

Dem gegenüber beweist der Einwand, daß ja in Württemberg Alles so vortreflich sich gestaltet habe, lediglich nichts. Der eigenthümlich-kirchliche Grundsatz der „Tolerari posse“, ganz abgesehen von dem Zufalle individueller Mäßigung und besonderer Vorsicht der maßgebenden Persönlichkeiten, läßt es zu, daß je zu Zeiten und in verschiedenen Staaten eine kirchlich-staatliche Idylle vorgenommen wird, an welche zu anderen Zeiten und anderwärts nicht zu denken ist. Bekämpft doch z. B. der Klerus das belgische Schulgesetz von 1879 mit der äußersten Heftigkeit, während er sich dem französischen Schulgesetze von 1882 mit guter

stantischen Kirche schließlicly nicht ersprießlicly sein. Wie selbst eine gemäßigtere liberale Partei das Verschwinden aller strenger confessorischen Elemente im Staate nicht wünschen sollte, so kann auch unserer Ansicht nach ein Protestant, der die historisch der protestantischen Kirche anhaftenden, doch nicht so leicht zu überwindenden Schwächen kennt, es nicht wünschen, daß jener in mancher Beziehung so wohlthätige und anregende Gegensatz zwischen Protestantismus und Katholicismus ohne Weiteres völlig verschwinde, umso weniger, als so vielfach die Tendenz hervortritt, das Individuum mehr und mehr völlig im Staate aufgehen zu lassen. Hier bildet vor der Hand doch noch die katholische Kirche eine wirklich feste Mauer; aber auch nur dann, wenn man sie vom Staate trennt, nicht wenn man sie mit dem Staate in mittelalterlicher Weise verquickt und verwickelt.

Freiheit heißt in unserem Sinne nicht Freiheit zu lassen und zu thun, was man irgend will. In diesem letzteren Sinne wollen auch wir keine Freiheit der Kirche. Aber Freiheit heißt allerdings die Abwesenheit von Beschränkungen, welche dem Lebensprincipe der Individuen und der Gemeinschaften entgegen laufen, oder, was dasselbe ist, da in der Geschichte sich schließlich die Vernunft der Dinge geltend macht, welche nicht geschichtlich als unumgänglich noth-

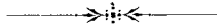
Miene, fügt, und doch ist das erstere Gesetz gewiß nicht mehr den Interessen des Klerus entgegen als das letztere.

Mit dem Einwande aber und andererseits mit dem Troste, daß doch in früherer Zeit die Verbindung von Staat und Kirche so vortreflicly sich gemacht habe, möge man nicht immer wieder kommen. Das scheint freilich eine historische Argumentation, ist es aber in Wahrheit nicht. Wir könnten dieselbe nicht einmal dann gelten lassen, wenn bei uns der alte absolute patriarchalische Staat mit Staatsreligion und geduldeten Confessionen wieder an die Stelle des parlamentarischbeeinflussten von speciellen Confessionen absehenden Staates getreten sein würde. Und nicht nur de facto müßte jedenfalls diese Veränderung nach rückwärts sich wieder vollziehen, sondern auch in den Gemüthern der Menschen und nicht nur in Deutschland, sondern auch im übrigen Europa. Bis dahin ist jenes Argument, so gelehrt es scheinen mag, von keinem Gewichte, und selbst jene Vortrefliclykeit wird man bei genauerer Nachsicht doch nur sehr sporadisch bestätigt finden!

wendig für Zusammenleben und Fortentwicklung der Menschheit dargethan sind.

In diesem Sinne halten wir trotz aller kleinmüthigen Sorgen der deutschen Liberalen, die in ihrem Kampfe gegen den Klerus thatsächlich sich der Staatspolizei in die Arme geworfen haben, an dem Worte fest, welches als Motto des großen italienischen Staatsmannes eingegraben ist in den leuchtenden Marmor seines weithin sichtbaren Denkmals auf der Piazza Carlo Emanuele zu Turin:

Libera chiesa in libero stato!



schichtlich Gewordenen gerecht zu werden versucht und zugleich die in anderen Ländern gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt.

Nicht zu verkennen ist freilich, daß eine in solcher Weise vorgehende, hier nur in Umrisse gezeichnete Gesetzgebung eine nicht leichte Aufgabe sein würde. Aber eine einfache Gesetzgebung wird hier immer nur die Alternative schrankenloser Freiheit oder discretionär-polizeilicher Aufsicht haben, und nicht selten gestaltet sich die Anwendung eines auf dem Papier einfach erscheinenden Gesetzes im Leben schwierig und umgekehrt.

Bei der Darlegung von Ansichten, welche den zur Zeit herrschenden so stark entgegentreten, hat es zuweilen an scharfer Beleuchtung nicht fehlen können. Aber die Beurtheilung gilt stets nur den Grundsätzen, nicht den Personen, welche dieselben vertreten. Unmittelbare Theilnahme am politischen Streite, Tradition und Lebensstellung beeinflussen auch hier Urtheil und Handlungen der Einzelnen, und wer nur beobachtet, mag Manches anders beurtheilen, als wer zum Handeln berufen ist.

Göttingen, im März 1883.

Berichtigungen.

Seite 6 Zeile 5 von oben statt „für die Einzelnen“ zu setzen „den Einzelnen gegenüber.“

Seite 11 Zeile 7 von oben statt „innerliche“ zu setzen „innerlich“.

Seite 12 Zeile 4 von oben hinter „Fürsten“ einzuschalten „gegenüber“.

Seite 24 Zeile 7 des Textes v. unten statt „von Kirche“ zu setzen „vom Staat“.

Seite 28 Zeile 2 von oben am Ende das Wort „aber“ zu streichen.